



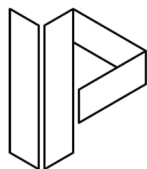
Marktgemeinde Laßnitzhöhe



Örtliches Entwicklungskonzept 5.0 | 2. Entwurf

Verordnung | Erläuterungsbericht | Strategische Umweltprüfung

Ergänzende 2. Auflage von 02.03.2026 bis 27.04.2026



Interplan
Ziviltechniker

Projektdaten

Kundmachung des Bürgermeisters zur Einbringung von Planungsinteressen gemäß § 42 (2) StROG	08.07.2021
Frist für die Abgabe von Planungsinteressen	15.07.2021 – 15.09.2021
Auflagebeschluss	24.06.2025 (GZ: 004-01/157/2025-leo)
Auflage	07.08.2025 – 02.10.2025
Öffentliche Versammlung	10.09.2025
Beschluss zur ergänzenden 2. Auflage	04.02.2026 (GZ: 031/02/erg.AuflageÖEK5.0/2026)
Ergänzende 2. Auflage	02.03.2026 bis 27.04.2026
Endbeschluss	
Genehmigungsbescheid	
Kundmachung	
Rechtskraft	
Rechtsgrundlage	StROG 2010 idF LGBl 165/2024
Projekt-Nummer Örtliches Entwicklungskonzept und Örtlicher Entwicklungsplan	2021/27
Projekt-Nummer Räumliches Leitbild	2021/56
Projekt-Nummer Ergänzungsplan zum Örtlichen Entwicklungsplan „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ im Sachbereichskonzept Energie	2022/31
Projekt Datum	Jänner 2026
Verfasser	Interplan ZT GmbH, GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Projektleitung	DI Sylvia Vorstandlechner
Projektteam	Ako Pire MA, BSc Ing. Michaela Totter

ABDÜRZUNGSVERZEICHNIS

ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
SKE	Sachbereichskonzept Energie
RLB	Räumliches Leitbild
FWP	Flächenwidmungsplan
BPL	Bebauungsplan
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO	Sach- bzw. Entwicklungsprogramm des Landes Steiermark
KG	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
Nr.	Nummer
ggf.	gegebenenfalls
o.a.	oben angeführt
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche(s)
u.v.m.	und vieles mehr
u.g.	unten genannt
vgl.	vergleiche hierzu
s.a.	siehe auch
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
iS	im Sinne des/der
Z	Ziffer/Zahl
lit.	Litera
GZ	Geschäftszahl
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, Stammfassung LGBL. Nr. 49/2010
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz 1995, Stammfassung LGBL. Nr. 59/1995
BBD-VO 1993	Bebauungsdichteverordnung 1993, Stammfassung LGBL. Nr. 38/1993
Stmk. GemO 1967	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, Stammfassung LGBL. Nr. 115/1967

INHALTSVERZEICHNIS

Ergänzende 2. Auflage.....	5
A VERORDNUNG	6
§1 Rechtsgrundlage	6
§2 Umfang und Inhalt	6
§3 Plangrundlage und Verfasser	7
§4 Überörtliche Festlegungen / Festlegungen gemäß REPRO	7
§5 Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde	8
§6 Räumliche Funktionsbereiche	11
§7 Sachbereiche: Ziele und Maßnahmen	14
§8 Sachbereichskonzept Energie / Solarenergie-Freiflächenanlagen	18
§9 Räumliches Leitbild	20
§10 Rechtswirksamkeit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes	20
B ERLÄUTERUNGSBERICHT	21
1. Zusammenfassung der Räumlichen Bestandsaufnahme	21
2. Erläuterungen zum Entwicklungsplan	21
2.1. Überörtliche Festlegungen - REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. 87/2016	21
2.2. Weitere überörtliche Festlegungen, Nutzungsbeschränkungen und Ersichtlichmachungen	22
2.3. Örtliche Festlegungen und Ersichtlichmachungen	22
3. Erläuterungen zu den Sachbereichen	29
3.1. Naturraum und Umwelt [zu §7 (1)]	29
3.2. Siedlungsraum und Bevölkerung [zu §7 (2)]	30
3.3. Wirtschaft [zu §7 (3)]	30
3.4. Technische Infrastruktur / Verkehr / Gemeindebedarfseinrichtungen [zu §7 (4)]	30
3.5. Sachbereichskonzept Energie / Solarenergie - Freiflächenanlagen	30
4. Evaluierung der bisherigen Ziele und Maßnahmen	31
5. Umweltprüfung und Veränderungen im Vergleich	34
5.2. Prüfung der Umwelterheblichkeit	34
C ANHANG	100

Ergänzende 2. Auflage

Am 24.06.2025 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Laßnitzhöhe den Beschluss über die Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 gefasst. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 07.08.2025 bis 02.10.2025. Aufgrund eingebrachter Einwendungen erfolgte seitens des Gemeinderates eine Prüfung der vorgesehenen Festlegungen. Der Gemeinderat kam zum Schluss, Adaptierungen und Ergänzungen gegenüber dem 1. Auflageentwurf vorzunehmen und werden diese Festlegungen inklusive den zugehörigen Erläuterungen hiermit als ergänzende 2. Auflage neu aufgelegt.

Hinweise:

Der Verordnungsteil wird aus Gründen einer besseren Nachvollziehbarkeit zur Gänze angeführt, inklusive aller Änderungen und Streichungen. Hierbei gilt:

Rot markierte Textpassagen stellen Änderungen gegenüber der 1. Entwurfsauflage dar
Durchgestrichene schwarze Textpassagen entfallen

Im Erläuterungsbericht werden nur die geänderten bzw. ergänzten Teile und Passagen angeführt. *Ausnahmen und Erklärungen werden gesondert erwähnt.*

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in weiterer Folge auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Bei kursiv dargestellten Textteilen handelt es sich entweder um Erläuterungen und Hinweise zu den jeweiligen Festlegungen, die aufgrund ihrer Relevanz als unverbindliche Anmerkungen im Wortlaut angeführt werden, oder um deklarative Bestimmungen.

A VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Laßnitzhöhe über die Fortführung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 5.0 gemäß §§21, 22 und 24 StROG 2010. Der Gemeinderat hat beschlossen:

§1 Rechtsgrundlage

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laßnitzhöhe hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) 5.0 gemäß §24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) idF LGBI 165/2024 beschlossen (**GZ: 004-01/157/2025-leo**).
- (2) Die Auflage des Entwurfs erfolgt im Zeitraum von 07.08.2025 bis 02.10.2025.
- (3) Die öffentliche Versammlung zur Präsentation des ÖEK 5.0 findet am 10.09.2025 statt.
- (4) **Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laßnitzhöhe hat in seiner Sitzung am 04.02.2026, gemäß §24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) idF LGBI 165/2024, den Beschluss gefasst (GZ: 031/02/erg.AuflageÖEK5.0/2026), Ergänzungen gegenüber dem 1. Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 vorzunehmen.**
- (5) **Die Auflage des ergänzenden 2. Entwurfs erfolgt im Zeitraum von 02.03.2026 bis 27.04.2026.**
- (6) Die Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 gemäß §24 (6) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBI 165/2024 erfolgte in der Gemeinderatsitzung am __.__._____.

§2 Umfang und Inhalt

- (1) Das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 der Marktgemeinde Laßnitzhöhe – **ergänzende 2. Auflage** besteht aus:
 - a. dem Verordnungswortlaut und dem Örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP), Projekt Nr. 2021/27 vom **Jänner 2026**,
 - b. dem Räumlichen Leitbild, **Projekt Nr. 2021/56 vom Jänner 2026, als eigenständiges Dokument ausgefertigt**
 - c. ~~dem Ergänzungsplan zum Örtlichen Entwicklungsplan „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ im Sachbereichskonzept Energie, Projekt Nr. 2022/31, vom _____ 2026~~

Hinweis: Dem Örtlichen Entwicklungskonzept sind insbesondere beigefügt

- *Erläuterungsbericht inkl. zeichnerischer Darstellung des Differenzplanes im Maßstab 1:10.000*
- *Strategische Umweltprüfung*

- *Ergänzungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept „Räumliches Leitbild - Zonenplan“ im Maßstab 1:10.000, Projekt Nr. 2021/56, vom Jänner 2026, im eigenständigen Dokument „Räumliches Leitbild“ beigelegt*
- *Sachbereichskonzept Energie inkl. Ergänzungsplan zum Örtlichen Entwicklungsplan „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie- Freiflächenanlagen“ im Maßstab 1:15.000, Projekt Nr. 2022/31, vom Jänner 2026, als eigenständiges Dokument (eigene Mappe) ausgefertigt*

~~Der Erläuterungsbericht und der Differenzplan stellen ergänzende Bestandteile ohne Verordnungscharakter dar.~~

- (2) Der Geltungsbereich des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet von Laßnitzhöhe.

~~Bei Widersprüchen zwischen graphischer Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung.~~

§3 Plangrundlage und Verfasser

- (1) Der Örtliche Entwicklungsplan, im Maßstab von 1:10.000, basiert auf den entzerrten Orthofotos (Stand: Juli 2024) sowie der digitalen Katastralmappe, zur Verfügung gestellt von LBD GIS-Steiermark, mit Stand vom Oktober 2024.
- ~~(2) Das Regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Steirischer Zentralraum (LGBI 87/2016) sowie weitere Planungen des Landes Steiermark und der Bundesrepublik Österreich stellen die übergeordneten Planungsgrundlagen für das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept dar.~~
- (3) Das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 **inklusive der unter §2 (1) angeführten Bestandteile** wurde im Auftrag der Marktgemeinde Laßnitzhöhe von **der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, verfasst.**

§4 Überörtliche Festlegungen / Festlegungen gemäß REPRO

- (1) Überörtliche Gemeindefunktionen

Gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Steirischer Zentralraum ist der Hauptort Laßnitzhöhe im Regionalplan als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt mit der Gemeindefunktion „Teilregionales Zentrum“ festgelegt (vgl. §5 (1).

- ~~2. Der Überörtliche Siedlungsschwerpunkt stellt gemäß §5 (2) REPRO Steirischer Zentralraum eine Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung dar (vgl. §5 (1)).~~

- (2) Vorrangzonen

Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer, in einer Breite von mindestens 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, gelten gemäß §5 (5) REPRO Steirischer Zentralraum als Grünzonen.

(3) Landschaftsteilräume

1. *Gemäß REPRO sind folgende Teilräume für das Gemeindegebiet von Laßnitzhöhe festgelegt:*
 - *Außeralpines Hügelland*
 - *Siedlungs- und Industrielandschaften*
2. Die im REPRO festgelegten Teilräume sind im Differenzplan zum Entwicklungsplan konkretisiert.

- (4) Der unter §2 des REPRO festgelegte Ökologische Korridor wird gemäß der im Örtlichen Entwicklungsplan 4.0 angepassten Dimension fortgeführt (300 m Breite ab der durch die beiden Autobahnbrückenpfeiler definierten Achsenmitte). **Der Wildtierkorridor ist in einer Breite von 50 m für den Wildwechsel frei zu halten (vgl. Stellungnahme des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10 im Anhang).**

~~Die Durchgängigkeit des Ökologischen Korridors im zentralen Gemeindegebiet, im Bereich der Autobahn, ist zu sichern.~~

§5 Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Abgrenzung Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt Laßnitzhöhe

Der Überörtliche Siedlungsschwerpunkt umfasst den Ortskern Laßnitzhöhe sowie den gesamten zusammenhängenden Entwicklungsbereich entlang der L326 inklusive Greimelweg in östlicher Richtung und in westlicher Richtung entlang der Kapellenstraße und des Liebmannweges (bis zum Zenzmeierweg).

Die Abgrenzung erfolgt im Entwicklungsplan anhand von Entwicklungsgrenzen und einer Konkretisierung im südwestlichen Bereich (Liebmannweg). Potentiale im Bereich von relativen Entwicklungsgrenzen sind Teil des jeweiligen Siedlungsschwerpunktes.

(2) Festlegung Örtlicher Siedlungsschwerpunkte (ÖSP)

Die Abgrenzung erfolgt im Entwicklungsplan anhand von Entwicklungsgrenzen. Potentiale im Bereich von relativen Entwicklungsgrenzen sind Teil des jeweiligen Siedlungsschwerpunktes.

1. Autal

Dieser Örtliche Siedlungsschwerpunkt umfasst den gesamten zusammenhängenden Entwicklungsbereich entlang der L311 im westlichen Gemeindegebiet.

2. Krachelberg Ost

Dieser Örtliche Siedlungsschwerpunkt umfasst den gesamten zusammenhängenden Entwicklungsbereich im südöstlichen Gemeindegebiet, südlich der A2 Süd Autobahn.

3. Tomschetal

Dieser Örtliche Siedlungsschwerpunkt umfasst den gesamten zusammenhängenden Entwicklungsbereich im Kreuzungsbereich des Tomscheweges mit dem Rastbühelweg.

4. Tomscheort

Dieser Örtliche Siedlungsschwerpunkt umfasst den gesamten zusammenhängenden Entwicklungsbereich im südöstlichen Bereich des Tomscheweges.

5. Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Eisenberger“

Dieser Touristische Siedlungsschwerpunkt umfasst den abgegrenzten Entwicklungsbereich um den Gastronomiebetrieb „Eisenberger“ gegenüber dem Bahnhof.

(3) Entwicklungsprioritäten

Gemäß der Festlegung von Überörtlichen und Örtlichen Siedlungsschwerpunkten sowie in Entsprechung der Entwicklungsmöglichkeiten und der Standortgunst der einzelnen Siedlungsbereiche werden folgende Entwicklungsprioritäten und zugehörige Ziele festgelegt:

1. Ortsteile der Entwicklungspriorität 1

a) Laßnitzhöhe (Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt)

- Sicherung, Verdichtung und Ausbau der zentralen Funktionen und der bestehenden Durchmischung aus öffentlichen Einrichtungen, Wohnen, Dienstleistungen, Gewerbe, Handel, Sozial-, Bildungs-, Klinik-, Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen
- Erhaltung und Ausbau der Nutzungsdurchmischung
- Sicherung und schwerpunktmäßiger Ausbau der Wohnfunktion **und ggf. Einbeziehung bebauter (Freiland)Bereiche im Anschluss an bestehende Entwicklungsgebiete zur Vermeidung von Ungleichbehandlung (Schaffung gleicher Rechtsgrundlagen)**
- Sicherung und Ausbau der Kur-, Erholungs- und Klinikbetriebe und Etablierung der Gemeinde als „Medizinisches Kompetenzzentrum“
- Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Betriebe
- Nachverdichtung
- Sicherung und Verbesserung der sozialen Infrastruktur

b) Autal (Örtlicher Siedlungsschwerpunkt)

- Sicherung und Ausbau des Siedlungsschwerpunktes und der bestehenden Durchmischung aus Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen (Standortsicherung bestehender Betriebe)
- Fortführung der Siedlungsentwicklung innerhalb der ausgewiesenen Entwicklungspotentiale und maßvolle Weiterentwicklung - **ggf. Einbeziehung bebauter (Freiland)Bereiche im Anschluss an bestehende Entwicklungsgebiete zur Vermeidung von Ungleichbehandlung (Schaffung gleicher Rechtsgrundlagen)**
- Sicherung bestehender landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe und Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Nachverdichtung
- Erhaltung und Ausbau der Nutzungsdurchmischung
- **Vermeidung von Konflikten zwischen Straßenlärm und benachbarten Nutzungen, insbesondere der Wohnnutzung und Entwicklung der Siedlungsgebiete unter Beachtung entsprechender Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Bebauungsplanung**

und Projektentwicklung Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen gegenüber Autobahn- und Eisenbahnlärm

- c) Krachelberg Ost (Örtlicher Siedlungsschwerpunkt)
 - Sicherung und Ausbau des Siedlungsschwerpunktes und der bestehenden Durchmischung aus Wohnen, **Landwirtschaft**, Gewerbe und Dienstleistungen (Standortsicherung bestehender Betriebe)
 - Fortführung der Siedlungsentwicklung innerhalb der ausgewiesenen Entwicklungspotentiale und maßvolle Weiterentwicklung
 - Sicherung bestehender landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe und Vermeidung von Nutzungskonflikten
 - Nachverdichtung
 - Nutzung der industriell-gewerblichen Entwicklungspotenziale
 - d) Tomschetal und Tomscheort (Örtlicher Siedlungsschwerpunkt)
 - Sicherung und Ausbau des Siedlungsschwerpunktes und der Durchmischung aus Wohnen, **landwirtschaftliche Nutzung**, Gewerbe und Dienstleistungen
 - Sicherung und Ausbau der Wohnfunktion durch Auffüllung der unbebauten Restflächen und schrittweise Weiterentwicklung mit dem langfristigen Entwicklungsziel eines Zusammenwachsens dieser beiden Ortsteile
 - **Einbeziehung bebauter (Freiland)Bereiche im Anschluss an bestehende Entwicklungsgebiete zur Vermeidung von Ungleichbehandlung (Schaffung gleicher Rechtsgrundlagen)**
 - Nachverdichtung
2. Ortsteile der Entwicklungspriorität 2 (Siedlungsbereiche ohne Siedlungsschwerpunkt)
- a) Tomscheort Süd, Rastbühel, Krachelberg West, Oberlaßnitz, Untere Bahnstraße, Moggau, Schwarzweg, **Greinerweg**, Präbachweg Ost und West, Auerweg-Präbachweg, Präbachweg ~~Ost~~, Greimelweg, Greimelweg Ost
 - Erhaltung und Stärkung der Wohnfunktion bei gleichzeitiger Sicherung bestehender landwirtschaftlicher **und gewerblicher** Betriebe und Vermeidung von Nutzungskonflikten
 - Auffüllung der unbebauten Restflächen und maßvolle Weiterentwicklung gemäß den festgelegten Entwicklungsgrenzen, unter Berücksichtigung des (Wohn)Bedarfs der Bevölkerung und Betriebe
 - **Einbeziehung bebauter (Freiland)Bereiche im Anschluss an bestehende Entwicklungsgebiete zur Vermeidung von Ungleichbehandlung (Schaffung gleicher Rechtsgrundlagen)**
 - Nachverdichtung
 - Erhaltung der Ortsidentität **durch behutsame Einfügung neuer Bebauung in den Bestand unter Berücksichtigung baukünstlerisch bedeutsamer Bausubstanzen und der landschaftsräumlichen Qualität der Umgebung**

§6 Räumliche Funktionsbereiche

(1) Zentrumszonen (schwarze Schrägschraffur im Örtlichen Entwicklungsplan)

Für den zentrale Bereich des Ortszentrums von Laßnitzhöhe **sind**, gemäß der Abgrenzung im Örtlichen Entwicklungsplan 5.0, folgende Zentrumszonen gemäß **§22 (5) §2 (1) Z39a StROG 2010** festgelegt.

- **Zentrumszone Ortszentrum**
- **Zentrumszone Klinik**

(2) Zentrum (schwarze Schrägschraffur im Örtlichen Entwicklungsplan)

~~Zentrale,utzungsdurchmischte Bereiche mit Wohnnutzung, Dienstleistung sowie auch teilweise öffentlichen Einrichtungen. Dieser Bereich zeichnet sich durch hohe Nutzungsvielfalt in entsprechender Verkehrslage aus.~~

Zulässige Ausweisungen im Flächenwidmungsplan

Kerngebiet (KG) (Einkaufszentrum 1 und 2 (E1/E2) mittels Bebauungsplanung), vertragliche Sondernutzungen im Freiland, Verkehrsflächen, Freiland

(3) Wohnen (Orange)

~~Vorwiegend Wohnnutzung bei gleichzeitiger Durchmischung mit gebietsvertraglichen Nutzungen. Bedarfsorientierte, systematische und gebietsangepasste Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der technischen und sozialen Infrastruktur, der Versorgungsinfrastruktur, der Verkehrserschließung (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr) sowie der bestehenden und angestrebten Siedlungsentwicklung.~~

Zulässige Ausweisungen im Flächenwidmungsplan

Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), vertragliche Sondernutzungen im Freiland, Verkehrsflächen, Freiland.

(4) Industrie, Gewerbe (Violett)

~~Zusammenhängendes Gebiet mit bestehender betrieblicher und/oder gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen (z. B. Erreichbarkeit, Standortgunst, Stellplatzangebote) in einem für Wohnen durch die bestehenden erhöhten Schall- und Schadstoffemissionen ungeeigneten Bereich, der auch für künftige Betriebsansiedlungen gesichert und planmäßig weiterentwickelt werden soll.~~

Zulässige Ausweisungen im Flächenwidmungsplan

Gewerbegebiete (GG), Industriegebiete 1 und 2 (I1/I2), vertragliche Sondernutzungen im Freiland, Verkehrsflächen, Freiland.

(5) Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Braun)

~~Bereiche mit landwirtschaftlicher Funktion, Wohnfunktion und Dienstleistungen in denen o. g. Nutzungen in einem historisch tradierten Naheverhältnis bestehen.~~

~~Diese Gebiete beinhalten landwirtschaftliche Betriebe, deren betrieblicher Weiterbestand zu sichern ist. Dieser Funktion widersprechende Nutzungen haben sich grundsätzlich der~~

~~landwirtschaftlichen Nutzung unterzuordnen bzw. sind in gegenseitiger Abstimmung weiterzuentwickeln.~~

Zulässige Ausweisungen im Flächenwidmungsplan

Dorfgebiete (DO), **Fortführung von Bestandsbauland der Kategorie Allgemeines und Reines Wohngebiet als Sanierungsgebiet oder Aufschließungsgebiet innerhalb von Geruchszonen**, verträgliche Sondernutzungen im Freiland, Verkehrsflächen, Freiland.

(6) Tourismus, Ferienwohnen (Magenta)

~~Bereiche, die dem Erhalt und der planmäßigen Weiterentwicklung von bestehenden Einrichtungen/Betrieben diesen Bedarfsorientierte und gebietsangepasste Entwicklung von künftigen Nutzungen im Bereich des (Erholungs-)Tourismus, der Freizeitnutzung sowie Anlagen sonstiger Erholungszwecke für die Gemeindebevölkerung.~~

Die Zusatzwidmung der entsprechenden Nutzung (Erholungsgebiet und/oder Kurgebiet) wird im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

Zulässige Ausweisungen im Flächenwidmungsplan

Erholungsgebiete (EH), Kurgebiete (KU), Zweitwohnsitzgebiete (ZW), verträgliche Sondernutzungen im Freiland, Verkehrsflächen, Freiland.

(7) Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen

Die im Entwicklungsplan festgelegten Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen bilden die Grundlage für die Festlegung von Sondernutzungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete) und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr im Flächenwidmungsplan mit einer jeweiligen Größe von mehr als 3.000 m². ~~Hierbei handelt es sich um Nutzungen im Freiland mit besonderer Standorteignung~~

1. **Örtliche Vorrangzone / Eignungszone: Erholung / Sport (erh) und Öffentliche Anlagen (öan) Freizeit** - (grün schraffiert)
2. **Örtliche Vorrangzone / Eignungszone: Energieerzeugung (eva), Rohstoffgewinnung (roh) und Ver- und Entsorgung (ver)** - (braun schraffiert)
3. **Örtliche Vorrangzone / Eignungszone Verkehr: Parkplatz (p)** - (gelb schraffiert)

(8) Bereiche mit 2 Funktionen (Funktionsüberlagerung)

Sind im Entwicklungsplan mehrere Funktionen festgelegt, so muss die Ausweisung im Flächenwidmungsplan diesen entsprechen, wobei dies auch in Form einer zeitlichen Nachfolgenutzung oder geschoßweisen Überlagerung erfolgen kann. Dabei sind potenzielle Nutzungskonflikte hintanzuhalten.

(9) Funktionsabgrenzung

~~Die Abgrenzung zwischen den räumlichen Funktionsbereichen gemäß Absatz 1 bis 8 ist im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren.~~ Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30-40 m) sind zulässig, sofern kein Widerspruch zu übergeordneten Planungen entsteht und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt.

(10) Entwicklungsgrenzen

Im Entwicklungsplan sind Entwicklungsgebiete durch absolute und relative Entwicklungsgrenzen begrenzt. Es wird zwischen siedlungspolitischen (Rot) und naturräumlich begründeten (Grün) Entwicklungsgrenzen unterschieden.

1. Absolute Entwicklungsgrenzen (durchgehende Linie) dürfen nicht durch Baulandfestlegungen überschritten werden.
2. Relative Entwicklungsgrenzen (strichlierte Linie) können durch Baulandfestlegungen höchstens bis zur Tiefe einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) von maximal 40 m überschritten werden.

~~Entwicklungsgrenznummern~~

~~Die Systematik der Nummerierung der Entwicklungsgrenzen erfolgt gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung 2016.~~

~~(11) Aufbauelemente~~

~~Zur Ersichtlichmachung öffentlicher Einrichtungen und künftiger Entwicklungs- bzw. Nutzungsabsichten im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde werden im Entwicklungsplan Aufbauelemente gemäß Planzeichenverordnung 2016 dargestellt.~~

§7 Sachbereiche: Ziele und Maßnahmen

Die sachbereichsbezogenen Ziele und Maßnahmen stellen ein siedlungspolitisches Interesse der Marktgemeinde Laßnitzhöhe zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung dar. Im Einzelfall sind diese gegeneinander abzuwägen und kann die Umsetzung im eigenen Wirkungsbereich nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten erfolgen.

(1) Naturraum und Umwelt

1. Ziele

- Erhaltung der landschaftsbildprägenden Uferbegleitvegetationen und der Flurgehölze.
- Sicherung und Schutz von Brunnen und deren Schutzgebietszonen.
- Erhaltung der Waldfunktion und naturnahe Bewirtschaftung von Waldflächen unter weitestgehender Berücksichtigung der Freihaltung von Waldrändern.
- Schaffung von Maßnahmen und Erhaltung von Flächen zur Naherholung.
- Freihaltung von besonders geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche zur Sicherstellung und langfristigen Erhaltung des Prädikats „Heilklimatischer Kurort“.
- Hintanhaltung von Bodenversiegelung.
- Reduktion der Emissionen aus Verkehr, Industrie und Hausbrand.
- **Entwicklung der Siedlungsgebiete unter Beachtung entsprechender Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Bebauungsplanung und Projektentwicklung.** ~~Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der übergeordneten Verkehrsträger und Eisenbahnstrecke~~
- **Gestalterische Regelung von Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwänden) und Einfriedungen**
- Standortgerechte Situierung von Industrie- / Gewerbebetrieben und Wohngebieten.
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in der Strom- und Wärmeversorgung bei gleichzeitiger Reduzierung des Anteils fossiler Energieträger am Gesamtenergieverbrauch.
- Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. Prüfung einer effizienten Flächennutzung durch kombinierte Nutzungen (Agri-Photovoltaikanlagen).
- ~~Sicherstellung einer verbindlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und~~ Gestaltungsvorgaben für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes.

2. Maßnahmen

- Errichtung und Ausbau wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Einflussbereich von Hochwasserabflussbereichen zur Reduzierung der Naturgefahren und Sicherung von gefährdeten Siedlungsbereichen.

- Berücksichtigung von Oberflächen- und Hangwässer sowie Meliorationsgebieten und sonstigen gefährdeten Flächen (insbesondere Erdrutsch) im Rahmen der Örtlichen Raumplanung sowie bei allen Bauverfahren.
- Entsiegelung von geeigneten Flächen.
- Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie.
- ~~Sicherstellung einer verbindlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und~~ Gestaltungsvorgaben für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes **mittels Räumlicher Leitbilder**.

(2) Siedlungsraum und Bevölkerung

1. Ziele

- Stärkung der Funktion als Wohnsitzgemeinde durch Bereitstellung von ausreichenden und auch verfügbaren Flächen für Wohnbauland besonders für jüngere Generationen und Schaffung von Voraussetzungen für verdichtete Wohnformen an geeigneten Standorten.
- Vorrangige Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen und Nachverdichtung in bestehenden Baulandbereichen in den Siedlungsschwerpunkten und Standorträumen (gemäß dem Sachbereichskonzeptes Energie - Nahwärme und Mobilität).
- Berücksichtigung der Gebietscharakteristik bei der Erweiterung und Nachverdichtung bestehender **und neuer** Siedlungsgebiete **unter Berücksichtigung der Vorgaben von Räumlichen Leitbildern**. Gestalterische Aufwertung der Baugebiete. Behutsame Einfügung neuer Bebauung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild **und Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung**.
- **Erhöhung der Aufenthaltsqualität und des Erlebniswertes der Ortskerne durch Belebung und Gestaltung. Funktionelle Stärkung, Aufwertung und Belebung zur Vermeidung von Leerstand und Verfall historischer Bausubstanz.** ~~Revitalisierung von ungenutzten Bestandsobjekten und Flächen.~~
- Sicherstellung und Ausbau der für den angestrebten Bevölkerungszielwert erforderlichen technischen und sozialen Infrastruktur (insbesondere Kinderbetreuung, Altenpflege, medizinische Versorgungs- und Bedarfseinrichtungen, **Sport-**, Bildungs- und Kultureinrichtungen).
- **Einbeziehung bebauter (Freiland)Bereiche im Anschluss an bestehende Entwicklungsgebiete zur Vermeidung von Ungleichbehandlung (Schaffung gleicher Rechtsgrundlagen)**
- Vermeidung von nachteiligen Beeinträchtigungen durch immissionsbelastende Nutzungen (**landwirtschaftlich und industriell-gewerblich**).
- Schutz und Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Vermeidung von nachteiligen Beeinträchtigungen durch immissionsbelastende Nutzungen insbesondere im Nahbereich von Wohnnutzungen.

- Steigerung der Wärmebelegungsdichte durch Nachverdichtung in den Standorträumen für Nahwärme, um die erforderlichen Wärmebedarfsdichten für Nahwärme sicherzustellen und die entsprechenden Energieeffizienzpotenziale zu nutzen.

2. Maßnahmen

- Ausweisung ausreichender Wohnbauflächen zur Sicherstellung des Wohnstandortes für eine kontinuierliche Bevölkerungsentwicklung und Vermeidung von Abwanderung der jüngeren Generation.
- Optimale Nutzung und Ausbau der Infrastruktur, insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten, durch Nachverdichtung der Baulandbestände.
- Festlegung von Vorbehaltsflächen zur Sicherung von Flächen für den förderbaren Wohnbau.
- Erlassung eines Räumlichen Leitbildes zur Vorbereitung der Bebauungsplanung und zur Sicherstellung der gebietsverträglichen baulichen Entwicklung, **einer angemessenen Grünausstattung und Bepflanzung der Siedlungsgebiete und zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung.**
- Festlegung von Bebauungsplänen zur Sicherstellung einer qualitätsvollen und geordneten Siedlungsentwicklung.
- Sicherung und Ausbau von Tourismus- und Freizeitbereichen.
- Festlegung von Baugebieten und touristischen Siedlungsschwerpunkten auch im Anlassfall sowie zur Nutzung vorhandener Potentiale und Infrastrukturen. Anwendung der REPRO-Bestimmungen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland im qualifizierten Anlassfall auf Basis der gemeindeweiten touristischen Gesamtuntersuchung (vgl. Anhang).
- Entwicklung einer kompakten, auf die Erfordernisse des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs und an ÖV-Haltepunkten orientierten Raum- und Siedlungsstruktur.

(3) Wirtschaft

1. Ziele

- Sicherstellung der standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur qualitativen Weiterentwicklung von Wirtschafts-, Gewerbe- und Handelseinrichtungen.
- Sicherstellung der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes in zumutbarer Entfernung und unter Berücksichtigung des demographischen Wandels.
- Sicherstellung geeigneter Standorte für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen zur Erhaltung und Verbesserung der Versorgung.
- Sicherung bestehender landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe (inkl. Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten) und Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Schaffung und Erhaltung von attraktiven Erholungs-, Beherbergungs- und Verpflegungseinrichtungen zur Förderung der Fremdenverkehrsentwicklung.
- Schaffung von Arbeitsplätzen für die ansässige Bevölkerung und zur Verringerung des Auspendleranteils durch die Ansiedelung neuer Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe.

- Weiterer Ausbau der (Natur-) Tourismusfunktion in Kooperation mit den Nachbargemeinden (Tourismusverband Region Graz) und insbesondere Vermittlung und Vermarktung des Gesundheitstourismus, vor allem in Kombination mit den bestehenden Gesundheitseinrichtungen und dem qualitativ hochwertigen Natur- / Kulturlandschaftsraum.

2. Maßnahmen

- Standortsicherung für Gewerbe-, Klinik-, Pflege- und Tourismusbetriebe sowie für Versorgungs-, Dienstleistungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen durch Schaffung infrastruktureller und raumordnungsrechtlicher Grundlagen.
- **Sicherung, Ausbau und Neufestlegungen von Industrie- und Gewerbestandorten in den Bereichen Autal, Krachelberg Ost und östlich des Bahnhofareals.**
- Standörtliche und betriebliche Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unterstützung der Direktvermarktung.
- Förderung des touristischen Angebotes zur Belebung lokaler Betriebe.

(4) Technische Infrastruktur / Verkehr / Gemeinbedarfseinrichtungen

1. Ziele

- Schwerpunktsetzung auf den Ausbau erneuerbarer, alternativer Energietechnologien.
- Reduktion der Abhängigkeit von externen Energieträgern.
- Vorantreibung des Ersatzes von fossilen Heizanlagen durch erneuerbare Energieträger bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie Sanierungen im gesamten Gemeindegebiet.
- Vorantreibung der Nutzung betrieblicher Abwärme und Einspeisung von Solarenergie für die Nahwärme.
- *Forcierung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern und auf bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen (insbesondere Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten).*
- Sicherung und Ausbau der bestehenden öffentlichen Einrichtungen (insbesondere Kinderkrippe, Kindergarten, Mittelschule)
- Sicherung und Weiterentwicklung des Gesundheitsangebotes in Verbindung mit dem Prädikat „Heilklimatischer Kurort“.
- Sicherung **von und** Erreichbarkeit aller Freizeit- und Naherholungsangebote.
- Erhalt und Ausbau der digitalen Infrastruktur.
- *Priorisierung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z. B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen*
- Folgende Punkte sollten bei nachfolgenden Raumordnungsverfahren zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden:

- o Ausrichtung an der Elektrizitäts-Leitungsinfrastruktur (Netzzugang und Netzkapazität)
- o Mindestbreite von 2 m zwischen den Modulreihen
- o Abstand zwischen Boden und Modultischunterkante mind. 80 cm
- o Fahrwege innerhalb der Anlage unversiegelt auszuführen

Hinweis: Für Solarenergieanlagen über 2 ha Gesamtfläche sind die Gestaltungsgrundsätze gemäß §3 (3) und (5) des Entwicklungsprogrammes für Erneuerbare Energie – Solarenergie sinngemäß anzuwenden.

Nachfolgende Strategien im Zusammenhang mit der Energieraumplanung sind nicht auf Rechtsgrundlage der Örtlichen Raumplanung umsetzbar, stellen jedoch wichtige Strategien bzw. Ziele der Gemeinde dar.

2. Strategien der Energieraumplanung

- *Forcierung und Ausbau der bestehenden Nahwärmenetze.*
- *Unterstützung und Förderung bei der Errichtung neuer Nahwärmesysteme.*
- *Förderung von öffentlichen Freizeiteinrichtungen sowie des Sportangebotes zur Mobilisierung der Bevölkerung.*
- *Vorantreibung von thermischen Sanierungen bei Gebäuden mit erhöhtem Heizwärmebedarf (Baujahr vor 1980) zur Steigerung der Energieeffizienz.*
- *Ausbau und Unterstützung des Anruf-Sammel-Taxi Systems „flux“.*
- *Erhaltung und Schaffung ausreichender öffentlicher Freizeit-, Sport- und Freiflächen.*
- Sicherung von Flächen für den Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes zur Förderung der energiesparenden Mobilität und zur Schaffung kurzer Wege.

3. Maßnahmen

- Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland mit besonderer Standortgunst, insbesondere für Erholungs-, Sport- und Freiflächen sowie für Energieerzeugung (Solar- und Photovoltaikanlagen).

§8 Sachbereichskonzept Energie / Solarenergie-Freiflächenanlagen

~~Gemäß § 21 (3) lit. 4a StROG 2010 wird für das gesamte Gemeindegebiet ein 'Sachbereichskonzeptes Energie' erstellt und darin Konfliktzonen für Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (in der Folge Solar- und Photovoltaikanlagen genannt) gemäß der Darstellung im „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie-Freiflächenanlagen“ (Ergänzungsplan zum Örtlichen Entwicklungsplan 5.0) festgelegt.~~

1. Ausschlusszonen

Innerhalb der Ausschlusszonen ist die Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept¹ bzw. die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan² zur Errichtung von Solarenergieanlagen, nicht zulässig

2. Konfliktzonen

a) Konfliktzone Entwicklungsgebiete

Betrifft Gebiete mit baulicher Entwicklung gemäß Örtlichen Entwicklungsplan (im Ausschluss- / Konfliktzonenplan als gelbe, transparente Schraffur dargestellt).

Für diese Konfliktzonen gelten die Bestimmungen des Räumlichen Leitbildes für Solar- und Photovoltaikanlagen gemäß § 8 Z 4 lit. a.

b) Konfliktzone grüne Örtliche Vorrangzone / Eignungszone

Betrifft die grünen Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen gemäß Örtlichen Entwicklungsplan (im Ausschluss- / Konfliktzonenplan als gelbe Strichschraffur dargestellt).

Für diese Konfliktzone gelten die Bestimmungen des Räumlichen Leitbildes für Solar- und Photovoltaikanlagen gemäß § 8 Z 4 lit. b.

3. Abwägungsbereiche

Gebiete außerhalb der Ausschlusszonen und der Konfliktzonen ohne Bauland- bzw. Sondernutzungsausweisung im Flächenwidmungsplan gelten als Abwägungsbereiche.

Im Zuge von Raumordnungsverfahren zur Neuausweisung von Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen für Energieerzeugung – Photovoltaikanlagen und/oder Sondernutzungen im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen (Solarenergieanlagen) sind konkrete Beurteilungen im Anlassfall (Einzelfallprüfung) **gemäß den 'Vorgaben im Raumordnungsverfahren und Kriterienkatalog in Abwägungsbereichen'** (vgl. Punkt 9.4.2 und 9.4.3 im SKE) vorzunehmen und gelten die Bestimmungen des Räumlichen Leitbildes für Solar- und Photovoltaikanlagen gemäß § 8 Z 4.

4. Räumliches Leitbild für Solar- und Photovoltaikanlagen

a) Solar- und Photovoltaikanlagen sind innerhalb von Konfliktzonen gemäß § 8 Z 2 lit. a) nur zulässig, wenn die Errichtung von widmungskonformen baulichen Anlagen, unter Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Mindestbebauungsdichte, gesichert ist.

b) Solar- und Photovoltaikanlagen sind innerhalb von Konfliktzone gemäß § 8 Z 2 lit. b) nur zulässig, wenn sie der widmungskonformen Nutzung, gemäß der im Flächenwidmungsplan festgelegten Sondernutzungen im Freiland, nicht widersprechen.

¹ Ausweisungsflächen größer 3.000 m² (bei Agri-Photovoltaikanlagen mit einer bewirtschafteten Fläche größer 0,5 ha)

² Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Bruttofläche größer 400 m² (bei Agri-Photovoltaikanlagen mit einer bewirtschafteten Fläche größer 0,5 ha)

5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Bei Erweiterungen bzw. Rücknahmen im Rahmen eines Änderungsverfahrens des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind entsprechende Ergänzungen des Geltungsbereiches der jeweils betroffenen Zone im „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie- Freiflächenanlagen“ mit zu beschließen und die Festlegungen des „Räumlichen Leitbildes für Solar- und Photovoltaikanlagen“ fortzuführen. **Für Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren im Bereich von relativen Entwicklungsgrenzen sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.**

§9 Räumliches Leitbild

Das Räumliche Leitbild der Marktgemeinde Laßnitzhöhe ist ein integrierender Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 gemäß §22 (7) StROG 2010.

Hinweis: Zur besseren Handhabung und Anwendbarkeit in der Praxis wird das Räumliche Leitbild als eigenständiges Dokument (eigene Mappe) ausgefertigt.

§10 Rechtswirksamkeit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

(1) Inkrafttreten

Das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 der Marktgemeinde Laßnitzhöhe tritt, nach dessen Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Außerkrafttreten

Bei Inkrafttreten des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 tritt das bisher rechtskräftige Örtliche Entwicklungskonzept 4.0 der Marktgemeinde Laßnitzhöhe inklusive aller Änderungen außer Kraft.

B ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Zusammenfassung der Räumlichen Bestandsaufnahme

Der Bestandsaufnahmeplan ist als Ergänzungsplan zum Flächenwidmungsplan beigefügt.

Der Rest wird unverändert beibehalten.

2. Erläuterungen zum Entwicklungsplan

2.1. Überörtliche Festlegungen - REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. 87/2016

2.1.1. Teilräume

Wird unverändert beibehalten.

2.1.2. Gemeindefunktionen

Wird unverändert beibehalten.

2.1.3. Vorrangzonen

2.1.3.1. Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung

Der letzte Absatz lautet nunmehr:

Gemäß diesen Vorgaben wird innerhalb des 300-Meter-Einzugsbereiches der Haltestelle „Laßnitzhöhe Hauptplatz“ und dem vollsortierten Lebensmittelgeschäft die Mindestbebauungsdichte von 0,3 für Baugebiete festzulegen sein. Die Abgrenzung erfolgt im Rahmen des zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahrens des Flächenwidmungsplanes 5.0.

2.1.3.2. Grünzonen

Wird unverändert beibehalten.

2.1.3.3. Ökologische Korridore

Der letzte Absatz lautet nunmehr:

Im Zuge der verfahrensgegenständlichen Revision des Flächenwidmungsplanes erfolgte eine Neuprüfung im Zusammenhang mit den Lebensraumkorridoren und wurde dieser Wildkorridor seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 10) als Wildtierpassage der Kategorie C (lokal bedeutsamer Wildwechsel) eingestuft. In der Bestandssituation wird die Migrationsachse im Osten durch die Anlagen und Einzäunungen des Sportplatzes definiert und erfolgt der Wildwechsel entlang der Zufahrtsstraße und westlich davon. Zur Sicherstellung einer friktionsfreien Wildtierpassage ist demnach ein 50 m breiter Bereich westlich der Zufahrtsstraße zum Sportplatz frei zu halten. Die bezug habende Stellungnahme der Abteilung 10 wird im Anhang beigefügt.

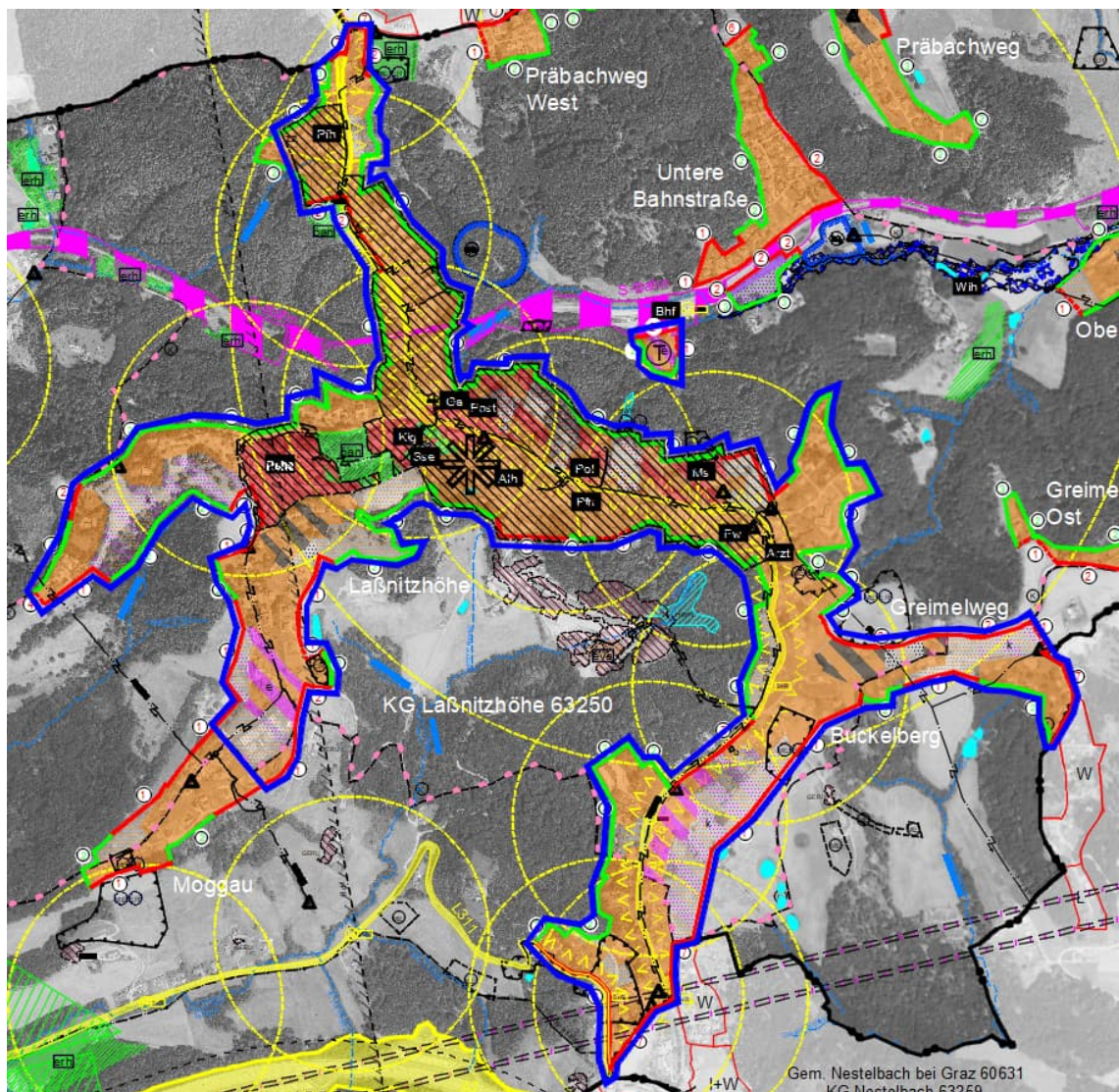
2.2. Weitere überörtliche Festlegungen, Nutzungsbeschränkungen und Ersichtlichmachungen

Wird unverändert beibehalten.

2.3. Örtliche Festlegungen und Ersichtlichmachungen

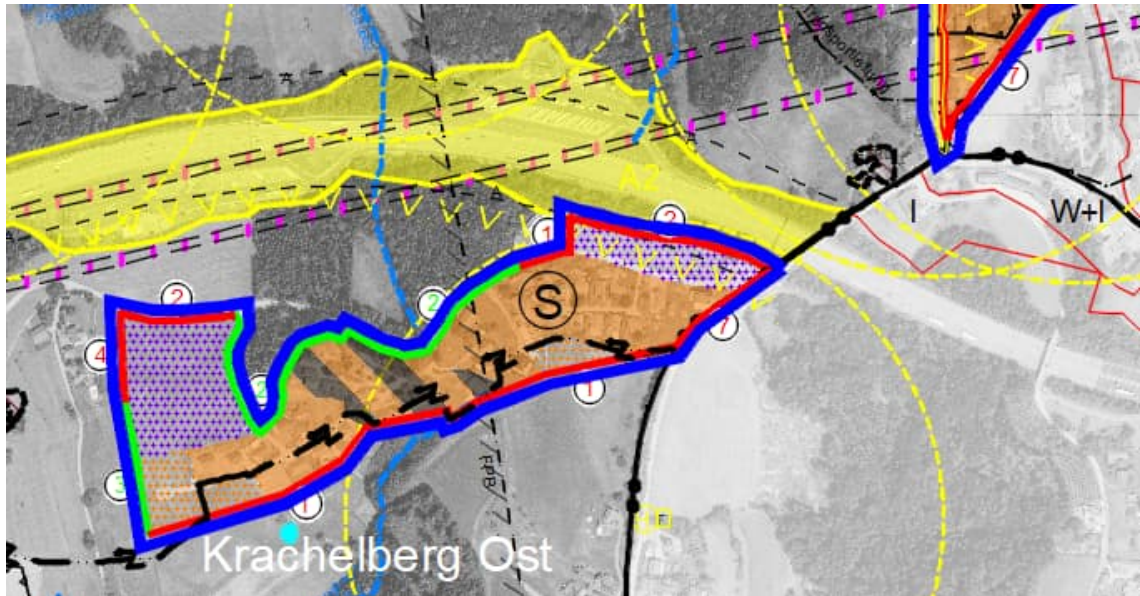
Die Darstellung des ökologischen Korridors wird in den Ausschnitten aus dem Entwicklungsplan für die Siedlungsschwerpunkte Laßnitzhöhe, Krachelberg Ost, Tomschetal und Tomscheort korrigiert und der vorletzte Absatz unter Punkt 2.3.2. Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Krachelberg Ost ergänzt.

2.3.1. Abgrenzung Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt Laßnitzhöhe



Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungsplan 5.0 - Abgrenzung des Siedlungsschwerpunktes (blaue Umrandung)

2.3.3. Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Krachelberg Ost

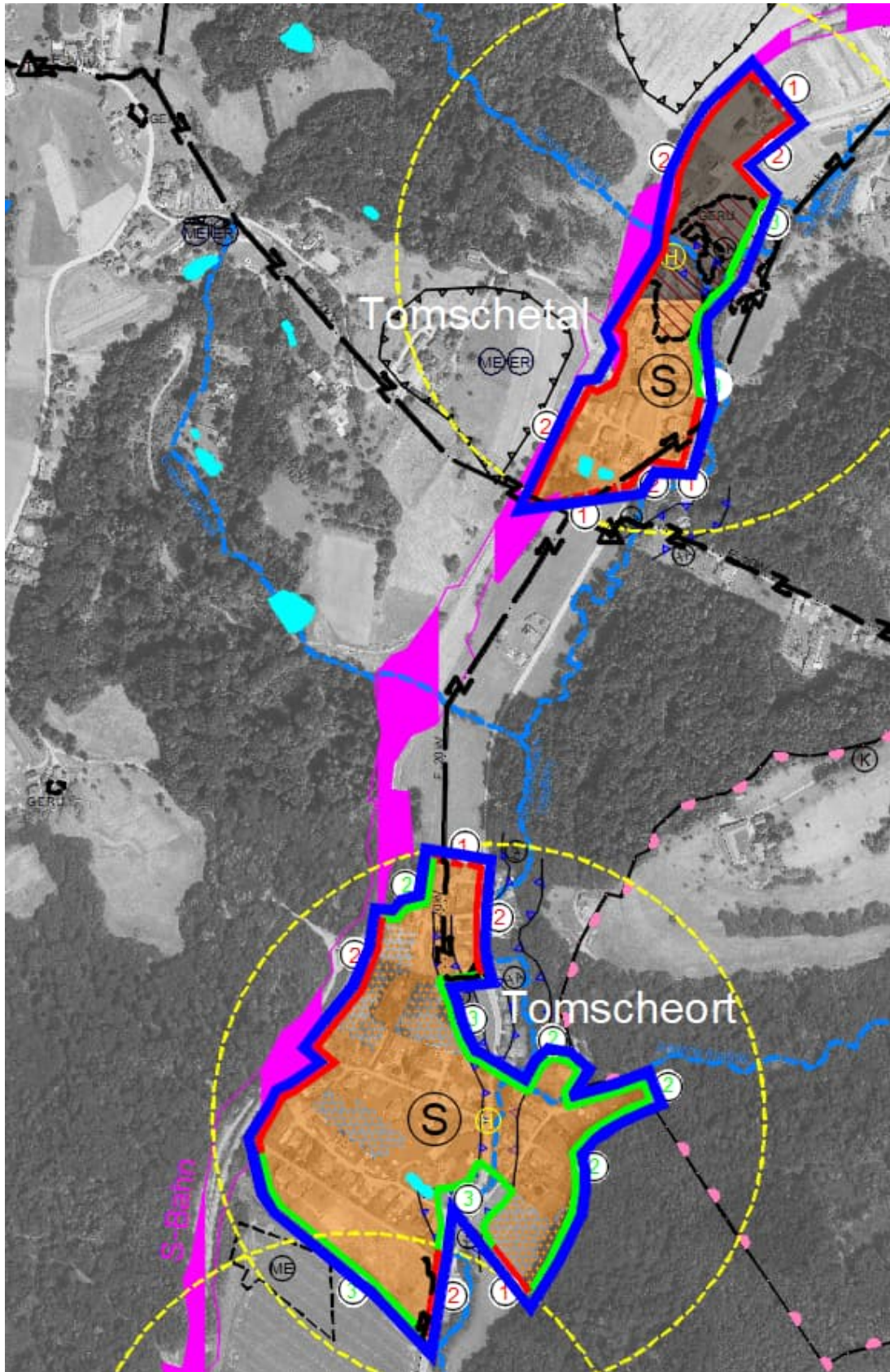


Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungsplan 5.0 - Abgrenzung des Siedlungsschwerpunktes (blaue Umrandung)

Der vorletzte Absatz lautet nunmehr.

Für die Weiterentwicklung sind noch dem Bedarf entsprechende Entwicklungsreserven vorhanden. Insbesondere die Nutzung der industriell-gewerblichen Entwicklungspotentiale stellt ein wichtiges Entwicklungsziel dar und besteht ein besonders hohes siedlungspolitisches Interesse der Gemeinde an der Erhaltung dieses industriell-gewerblichen Entwicklungs- und Baulandpotentials.

2.3.4. Örtliche Siedlungsschwerpunkte Tomschetal und Tomscheort



Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungsplan 5.0 - Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte (blaue Umrandung)

2.3.7. Entwicklungspotenziale

Es wird der neue Siedlungsbereich Greinerweg eingefügt.

Greinerweg

- Nur Nutzung der Restflächen auf den bebauten Grundstücken
- Keine Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten nach außen

2.3.8. Funktionsbereiche

In den letzten beiden Absätzen werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

Die Festlegung von Verkehrsflächen oder Freilandflächen im Flächenwidmungsplan ist in allen Funktionsbereichen möglich.

Im ÖEK 4.0 werden keine Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung gemäß §22 (8) StROG festgelegt.

Zentrumszonen *(lautet nunmehr wie folgt)*

Auf Basis der durchgeführten Bestandsaufnahme wird das Ortszentrum von Laßnitzhöhe aufgrund der zentralen Lage, der dichteren Bebauungsstrukturen als der Umgebungsbereich und der Durchmischung von öffentlich-sozialen sowie privat-gewerblichen Einrichtungen (Versorgungsfunktion) und der Wohnnutzung – Nutzungen teilweise kombiniert – gemäß §2 (1) Z39a iVm §22 (5) StROG 2010 als Zentrumszone festgelegt.

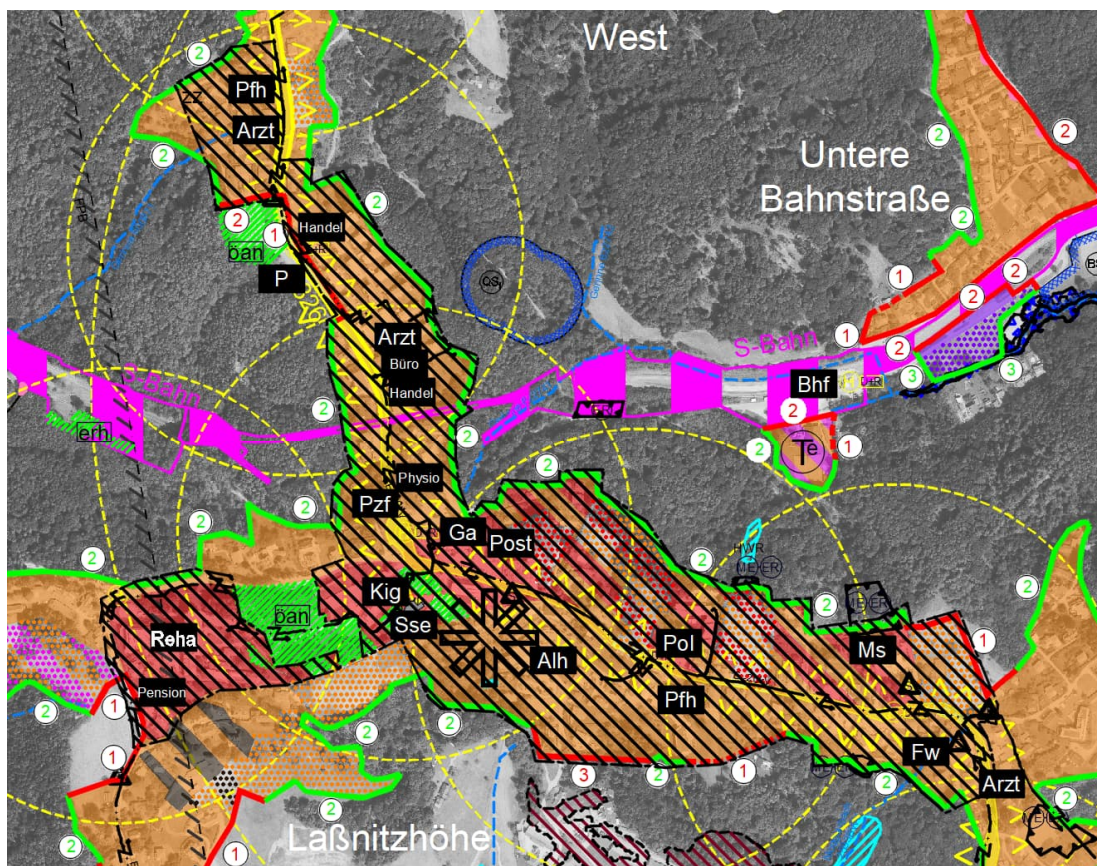
Die Zentrumszonen weisen ein sehr dicht bebautes, homogenes und gegenüber der übrigen Bebauung im Gemeindegebiet ein höheres und großvolumigeres Erscheinungsbild auf. Als Einzelobjekt mit seinem hohen vertikalen Akzent sticht das „Sanatorium“ heraus, das von zahlreichen Riedellagen in der näheren Umgebung schon aus großer Entfernung eindeutig zu erkennen ist. Als Teil des Sanatoriums befindet sich eine gepflegte Grünanlage mit teilweise großkronigen Bäumen (Klinikpark). Diese Parkanlage soll jedenfalls erhalten werden, weshalb sie aus der Zentrumszone ausgenommen wird, wodurch eine Zweiteilung in die Zentrumszone „Ortszentrum“ und „Klinik“ erfolgt.

Aus der Bestandsaufnahme geht hervor, dass dieser zentrale Bereich entlang der Landesstraße auf einer Länge von ca. 1,5 km, beginnend ab der Peter Rosegger Straße bis zum Ärztezentrum (vormals Gemeindeamt), eine historisch gewachsene und stark nutzungsdurchmischte Struktur aufweist, welche durch Wohnbauten, öffentlichen Einrichtungen (Gemeindeamt, Kindergarten, katholische Kirche, Gemeinde-Pfarr-Zentrum, Kursaal etc.), Handelsbetrieben (u.a. Lebensmittelhandel, Drogerie, Bauernladen), Dienstleistungsbetrieben (Bank, Ärzte, Pension, Frisör usw.) und Gastronomiebetrieben sowie einem Carsharing-Stellplatz (tim) gekennzeichnet ist und im Bereich des zentralen Platzes vor der Kirche und dem Gemeindeamt ihren Mittelpunkt hat. Die im östlichen Randbereich und die dazwischenliegenden unbebauten Flächen stehen in einem unmittelbaren und funktionellen Zusammenhang mit den angrenzenden Nutzungen (Distanz < 100 m) und sind für wichtige zentrale Nutzungen vorgesehen, wie zB einer Pflegeeinrichtung,

als Erweiterungsfläche für eine Bildungseinrichtung und für verdichtete Wohnbauformen. Eine Trennung durch Infrastrukturen oder naturräumliche Gegebenheiten liegen für diese Bereiche nicht vor.

Durch die Zentrumszone verläuft zentral die Landesstraße L326 bzw. gibt es eine Verbindung über die Kapellenstraße Richtung Tomschetal und Autal und besteht somit eine gute Anbindung an den ÖPNV und für den motorisierten Individualverkehr. Weiters befinden sich innerhalb der Zentrumszone sechs Bushaltestelle und werden diese durch insgesamt drei Buslinien bedient. Damit wird entlang der L326 ein Halbstundentakt und entlang des Tomscheweges ein Stundentakt erreicht und ergibt sich für diese Haltestelle die ÖV-Gütekategorie C („Sehr gute ÖV-Erschließung“). Zusätzlich liegt in fußläufiger Entfernung der Bahnhof Laßnitzhöhe mit S-Bahn Anbindung, der ebenfalls der ÖV-Gütekategorie C zugeordnet ist. Ferner bestehen an allen Straßen innerhalb der Zentrumszone Fußwege. Somit ist insgesamt eine gute Erreichbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer gegeben, wobei durch die kompakte Form der Zentrumszone grundsätzlich sämtliche Einrichtungen untereinander fußläufig erreichbar sind.

Die Zentrumszonen beinhalten im Wesentlichen den zentralen Siedlungsbereich, wobei der Hauptplatz den Mittelpunkt darstellt. Im Norden beginnt die Zentrumszone ab Höhe der Peter Roseggerstraße und verläuft beiderseits entlang der Hauptstraße zuerst in südlicher und weiter in östlicher Richtung bis zum Johann Koglerweg (Ärztzentrum). In westlicher Richtung schließt die Zentrumszone den gesamten Klinikbereich (samt Nebengebäude) und die Entwicklungsbereiche zwischen der Miglitzpromenade und der Kapellenstraße mit ein.



Abgrenzung der Zentrumszone - schwarze strichpunktierte Linie mit Strichschraffur (eigene Darstellung)

Zentrumszonen stellen Festlegungen auf Ebene des ÖEK dar, die raumordnungsgesetzlich gefordert wird. Sie sind dem Wesen nach Einschränkungen für die nachgeordnete Flächenwidmungsplanung (Kerngebiete) sowie für Bauverfahren (u.a. Einkaufszentren), weshalb keine unmittelbaren Umweltauswirkungen (iS von Verschlechterungen) möglich sind und daher keine Behandlung in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erfolgt

Zur Funktion Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete *(lautet nunmehr wie folgt)*

Hierbei handelt es sich vornehmlich um gewachsene dörfliche Strukturen. Diese Bereiche sind überwiegend durch landwirtschaftliche Betriebe unterschiedlicher Größe geprägt. In Ausnahmefällen ist bei Neufestlegung von Entwicklungsgebieten durch bestehende tierhaltende Betriebe die Festlegung der Nutzung Landwirtschaft erforderlich, um den Geruchsemissionen Rechnung zu tragen. Innerhalb dieser Bereiche sollen jedoch auch die Funktionen Wohnen und Gewerbe möglich sein, wobei auf bestehende Landwirtschaften Rücksicht genommen werden muss.

Gemäß § 27 (1) StROG dürfen Entwicklungspotentiale u.a. für Wohnen nur außerhalb von Geruchszonen festgelegt werden. Gemäß § 27 (5) Z.2 StROG darf bestehendes Wohnbauland innerhalb von Geruchszonen anlässlich der nächsten Revision des Flächenwidmungsplanes als Sanierungsgebiet (zB Tomschetal) oder als Aufschließungsgebiet (zB Autal) festgelegt, d.h. fortgeführt werden.

Die Beachtung beider Bestimmungen führt in Fällen, in denen rk. bestehendes Wohnbauland im Bereich von rk. Entwicklungspotentialen liegt, potentiell zu Widersprüchen zwischen dem Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan. Um keinen Widerspruch zu erzeugen, wird im ÖEK 1.00 daher festgelegt, dass innerhalb der im Entwicklungsplan ausgewiesenen Funktion „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ neben Dorfgebiet auch Reines und Allgemeines Wohngebiet zulässig ist, wenn es sich um die Fortführung von Bestandsbauland als Sanierungs- oder Aufschließungsgebiet handelt.

Als Entwicklungspotential iS des § 27 (1) StROG wird ein Potential iS der Anlage 1 Z.6 zur PZVO 2016 verstanden und im Entwicklungsplan entsprechend ausgewiesen: Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. [...]

Zulässige Ausweisungen im FWP: Dorfgebiet, Fortführung von Bestandsbauland der Kategorie Allgemeines und Reines Wohngebiet als Sanierungsgebiet oder Aufschließungsgebiet, verträgliche Sondernutzungen im Freiland (öpa, spi, spo, etc.), Verkehrsflächen und Freiland.

Zur Funktion Tourismus, Ferienwohnen Siedlungsgebiete *(lautet nunmehr wie folgt)*

Hierbei handelt es sich um Bereiche mit bestehender bzw. beabsichtigter Nutzungen, die dem Tourismus dienen und die erforderliche infrastrukturelle Ausstattung aufweisen. Die Zusatzwidmung der entsprechenden Nutzung wird im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

Im Entwicklungsplan werden für bauliche Entwicklungsbereiche für die Funktion „Tourismus, Ferienwohnen“ in sinngemäßer Anwendung der PZVO 2016, die noch das inzwischen im StROG entfallende Bauland Ferienwohngebiet kennt, die Zusatzwidmungen „e“ und „k“ festgelegt, die die Festlegung von Erholungsgebieten und/oder Kurgebieten im Flächenwidmungsplan ermöglichen.

Grundsätzlich soll die langfristige bauliche und wirtschaftliche Entwicklung von touristischen und klinischen Betrieben nicht bereits auf der übergeordneten Ebene des Entwicklungskonzeptes eingeschränkt werden.

Zulässige Ausweisungen im FWP: Erholungsgebiet, Kurgebiet, Zweitwohnsitzgebiet, verträgliche Sondernutzungen im Freiland (öpa, spi, etc.), Verkehrsflächen.

2.3.9. Entwicklungsgrenzen *(wird als erster Absatz eingefügt)*

Der Entwicklungsplan zum ÖEK 4.0 wurde auf Grundlage der Planzeichenverordnung 2007 erstellt und beinhaltet spezifische Begründungen der Entwicklungsgrenzen.

Die Begründung sämtlicher Entwicklungsgrenzen des Rechtsbestandes wird gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung 2016 notwendigerweise überarbeitet. Anstelle der bisher spezifischen Begründungen je Grenze erfolgt nunmehr eine sinngemäße Zuordnung gemäß der v.a. Systematik (vgl. Punkt 5.2.4).

Gemäß § 3 der Planzeichenverordnung 2016 (PZVO; LGBl. 80/2016) ist der Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000 oder bei dem Erfordernis stärkerer Differenzierung auf engem Raum im Maßstab 1:5.000 zu erstellen. Gemäß PZVO sind Entwicklungsgrenzen zeichnerisch mit einer Stärke von 1,0 mm darzustellen, was einer realen Breite von 10 m bzw. 5 m entspricht. Rechtsgültiges Planungsinstrument ist nur der maßstäblich gedruckte Plan, der diese Unschärfe in der Grenzziehung beinhaltet.

3. Erläuterungen zu den Sachbereichen

3.1. Naturraum und Umwelt [zu §7 (1)]

3.1.1. Lage und Verkehr

Wird unverändert beibehalten.

3.1.2. Topographie und Landschaftsraum

Es wird der Übersichtsplan gemäß dem Österreichischen Rohstoffplan und die Kiesvorkommen im südlichen und westlichen Gemeindegebiet angeführt.



Übersichtskarte des Rohstoffplan (Quelle: BMF)

3.1.3. Gewässer

Wird unverändert beibehalten.

3.1.4. Klima

Wird unverändert beibehalten.

3.1.5. Luft

Wird unverändert beibehalten.

3.1.6. Lärm

Wird unverändert beibehalten.

3.1.7. Wald

Wird unverändert beibehalten.

3.2. Siedlungsraum und Bevölkerung [zu §7 (2)]

Wird unverändert beibehalten

3.3. Wirtschaft [zu §7 (3)]

Wird unverändert beibehalten.

3.4. Technische Infrastruktur / Verkehr / Gemeindebedarfseinrichtungen [zu §7 (4)]

Wird unverändert beibehalten.

3.5. Sachbereichskonzept Energie / Solarenergie - Freiflächenanlagen

Wird nachfolgender Absatz ergänzt.

Die Abgrenzung der Konfliktzonen erfolgt gemäß der Darstellung im Ergänzungsplan zum Entwicklungsplan 5.0 „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie- Freiflächenanlagen“.

Das eigenständige Dokument des 'Sachbereichskonzeptes Energie' wird unverändert beibehalten.

4. Evaluierung der bisherigen Ziele und Maßnahmen

Die Evaluierungstabelle wird unter Punkt Z2 'Siedlungsraum und Bevölkerung' (3. Zeile) und Z3 'Wirtschaft' (2. Zeile) ergänzt.

ÖEK 4.0	Entwicklungsstand bzw. Aktualität	ÖEK 5.0
Z2 Siedlungsraum und Bevölkerung		
Rücksichtnahme auf gegenseitige Beeinträchtigungen in ihrer jeweiligen Nutzung.	wird weiter angestrebt	Wird unter §7 (2) Z1 (Ziele) Verordnungswortlaut festgelegt.
Das Hauptsiedlungsgebiet ist das Zentrum von Laßnitzhöhe.	keine Relevanz, ist keine Zielsetzung, sondern eine Tatsache	
Weitere Siedlungsgebiete sind die als örtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegten Ortsteile Tomscheort, Tomschetal Autal, Krachelberg Ost und Oberlaßnitz. Der Siedlungsschwerpunkte für den Siedlungsbereich Oberlaßnitz wird aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht weitergeführt. Für die Ortsteile Krachelberg West und die Entwicklungsgebietsbereiche entlang der Unteren Bahnstraße, des Präbachweges, dem Ortsteil Tomschetal Süd, Schwarzweg und dem neu ausgewiesenen Siedlungsbereich Greinerweg werden keine Siedlungsschwerpunkte festgelegt.	keine Relevanz, ist keine Zielsetzung, sondern Wiedergabe der Festlegungen	Neufestlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte erfolgt unter §5 (2)
Schutz und Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe, Vermeidung der Konflikte zwischen Wohnen und landwirtschaftlicher Tätigkeit, insbesondere der Nutztierhaltung in Stallungen.	wird weiter angestrebt	Wird unter §7 (2) Z1 (Ziele) Verordnungswortlaut festgelegt.

ÖEK 4.0	Entwicklungsstand bzw. Aktualität	ÖEK 5.0
Der Baulandbedarf für den Sektor Wohnen in den nächsten 15 Jahren wird mit ca. 19,5 ha geschätzt. Da die Entwicklung im Sektor Industrie und Gewerbe hauptsächlich von der Konjunkturlage abhängig ist und diesbezüglich keine verlässlichen Prognosen vorliegen, kann der Flächenbedarf für diesen Sektor nicht geschätzt werden.	keine Relevanz, ist keine Zielsetzung	
Die Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht. Soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, gelten auch die Gebiete innerhalb des jeweiligen Umkreises der einzelnen Haltestellen als Vorranggebiet für Wohnbaulandentwicklung.	keine Relevanz, ist keine Zielsetzung	
Z3 Wirtschaft		
Eine attraktive Standortentwicklung für industriell-gewerbliche Betriebe sowie Handelsbetriebe in dafür geeigneten Bereichen wird angestrebt.	wird weiterhin angestrebt	Wird unter §7 (3) Z1 (Ziele) und Z2 (Maßnahmen) Verordnungswortlaut festgelegt.
Sicherung, Ausbau und Neufestlegungen von Industrie- und Gewerbestandorten in den Bereichen Autal, Krachelberg Ost und östlich des Bahnhofareals	keine Relevanz, da Gebiete bereits entsprechend festgelegt sind	Wird unter §7 (3) Z2 (Maßnahmen) Verordnungswortlaut festgelegt
Sicherung von Gebieten mit besonderer Standorteignung für Betriebe der Industrie, des Gewerbes und des Handels gegenüber anderen Nutzungen, die eine betriebs- und standortgerechte Verwendung und Aufschließung behindern würden.	wird weiterhin angestrebt	Wird unter §7 (3) Z1 (Ziele) und Z2 (Maßnahmen) Verordnungswortlaut festgelegt.
Entwicklung von Maßnahmen zur Standortvorsorge für private Handels- und Dienstleistungs-	wird weiterhin angestrebt	Wird unter §7 (3) Z1 (Ziele) und Z2 (Maßnahmen) Verordnungswortlaut festgelegt.

ÖEK 4.0	Entwicklungsstand bzw. Aktualität	ÖEK 5.0
einrichtungen mit der Festle- gung von Einrichtungen für die Sicherstellung der Nahversor- gung für die Wohnbevölkerung.		

5. Umweltprüfung und Veränderungen im Vergleich

5.2. Prüfung der Umwelterheblichkeit

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die gesamten Textpassagen und die Liste der Änderungen und Umweltprüfungen übernommen und die Änderungen rot markiert

5.2.4. Veränderungen im Vergleich – Erläuterungen zum Differenzplan

Die Änderungsbereiche im Vergleich zum ÖEK 4.0 werden gegliedert erläutert. Die Darstellung der Änderungen erfolgt gemäß PZVO 2016 im Differenzplan zum Entwicklungsplan mit fortlaufender Nummerierung, unter Ergänzung des Symbols für Grenzanpassungen. Die Darstellung der Änderungen gliedert sich in nachfolgende Kategorien:

- Erweiterungen (rot schraffiert)
- Rücknahmen (grün schraffiert)
- Funktionsänderungen (rot umrandet)
- Grenzanpassung
- Zentrumszonenfestlegung



Um eine leichtere Lesbarkeit zu gewährleisten werden in Folge das Gebiet mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ mit „Landwirtschaft“ und „Gebiete ohne bauliche Entwicklung“ als „Freiland“ bezeichnet.

Neuzuordnung der Entwicklungsgrenzen

Die Begründung sämtlicher Entwicklungsgrenzen des Rechtsbestandes wird gemäß den Vorgaben der PZVO 2016 überarbeitet. Hierbei entfallen die bisherigen Begründungen gemäß Punkt 3.2.2.4. des Erläuterungsberichtes des ÖEK 4.0 und erfolgt eine Neuordnung der Entwicklungsgrenzen gemäß der Systematik der PZVO 2016 (vgl. Punkt 2.3.9.). Dabei wird bei unveränderter Lage und Art der Entwicklungsgrenze wie folgt vorgegangen, wenn Änderungen nicht gesondert angeführt sind (vgl. u.g. Tabelle):

- Lfde. Nr. 1: Naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze aufgrund des angrenzenden bestehenden Waldes (bzw. eines 10 Meter Windwurffreihaltbereiches bei Neufestlegungen: Nr. 1a.) wird zur naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 2.
- Lfde. Nr. 2: Naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze aufgrund der bestehenden Geländesituation d.h. der schwierigen Hanglage, Geländemulde oder Hangkante wird zur naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 3.
- Lfde. Nr. 3: Naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze aufgrund der Freihaltung von hochwassergefährdeten Flächen im HQ 30/100 und HW 100 Bereich wird zur naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 3.

- Lfde. Nr. 4: Naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze aufgrund der Freihaltung eines mind. 10 Meter breiten Uferstreifens entlang eines natürlichen Gewässers wird zur naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 1. Im Bereich der südlichen Entwicklungsgrenze im Ortsteil Autal (entlang Raababach) wird tw. zur Nr. 1 und zur Nr. 3.
- Lfde. Nr. 5: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze aufgrund der angrenzenden Landes- bzw. Gemeindestraße oder eines Weges wird zur siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 2 so keine andere Begründung gemäß der u.g. Differenzliste angegeben ist.
- Lfde. Nr. 6: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze aufgrund der Abrundung bereits bestehender Bebauung und/oder rechtskräftig ausgewiesenen Baulandes wird zur siedlungspolitischen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 1.
- Lfde. Nr. 7: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze im Ausmaß von zwei Bauplatztiefen entlang der Gemeindestraße aufgrund langfristiger Entwicklungspotentiale im Anschluss an bestehende Bebauung wird zur siedlungspolitischen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 1.
- Lfde. Nr. 8: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze aufgrund der angrenzenden Bahntrasse unter Berücksichtigung des Bestandes wird aufgrund der nicht mehr gegebenen Lärmbeeinträchtigung durch Bahnlärm (vgl. Punkt 6.3.1. im Erläuterungsbericht zum FWP 5.0) zur siedlungspolitisch absoluten Nr. 2 oder Nr. 1, so keine andere Begründung gemäß der u.g. Differenzliste angegeben ist.
- Lfde.Nr. 9: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze aufgrund der angrenzenden Bahntrasse unter Beibehaltung einer rechtskräftigen Baulandausweisung und Berücksichtigung der Lärmbeeinträchtigung wird zur siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 2.
- Lfde. Nr. 10: Siedlungspolitisch relative Entwicklungsgrenze aufgrund langfristiger Weiterentwicklung im Anschluss an bestehende Bebauung unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch Bahn- und/oder Straßenlärm wird aufgrund der nicht mehr gegebenen Lärmbeeinträchtigung durch Bahnlärm (vgl. Punkt 6.3.1. im Erläuterungsbericht zum FWP 5.0) zur siedlungspolitisch relativen Entwicklungsgrenze Nr. 1.
- Lfde. Nr. 11: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze als Neufestlegung eines Entwicklungspotentials aufgrund langfristiger Weiterentwicklung im Anschluss an bestehende Bebauung wird zur siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Präbachweg, Krachelberg Ost). Für den Bereich des funktionsüberlagerten Entwicklungsgebietes (Tourismus, Ferienwohnen / Wohnen) südlich des Kapellenweges siehe Nr. 40 in der u.g. Differenzliste.
- Lfde. Nr. 12: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze aufgrund Festlegung einer Pufferzone zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der Neufestlegung eines Entwicklungsgebietes für Industrie und Gewerbe wird zur siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 4.
- Lfde. Nr. 13: Siedlungspolitisch relative Entwicklungsgrenze in Anpassung an die bestehende Baulandausweisung unter Berücksichtigung der möglichen maximalen Baulanderweiterung außerhalb von festgelegten Siedlungsschwerpunkten im Teilraum „Außeralpines Hügelland“ wird zur siedlungspolitisch relativen Entwicklungsgrenze Nr. 1.

- Lfde. Nr. 14: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze unter Berücksichtigung des maximal möglichen Baulanderweiterungspotentials außerhalb von festgelegten Siedlungsschwerpunkten im Teilraum „Außeralpines Hügelland“ wird zur siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 1.
- Lfde. Nr. 15: Siedlungspolitisch relative Entwicklungsgrenze aufgrund möglicher, langfristiger Weiterentwicklung des Entwicklungsbereiches nach erfolgter überwiegender Nutzung der bestehenden Entwicklungspotentiale wird zur siedlungspolitisch relativen Entwicklungsgrenze Nr. 1.
- Lfde. Nr. 16: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze aufgrund des bestehenden Stocksportplatzes (Bahnhof) wird zur naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 3 aufgrund der fehlenden naturräumlichen Voraussetzungen innerhalb eines Hochwasserabflussbereiches .
- Lfde. Nr. 17: Naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze aufgrund der Freihaltung eines mind. 10 Meter breiten Uferstreifens entlang eines natürlichen Gewässers unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung (Tomscheort Süd) wird zur naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 1.
- Lfde. Nr. 18: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze aufgrund langfristiger Weiterentwicklung und Lückenschluss zweier Baulandbereiche (Greimelweg) wird zur siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 1 .
- Lfde. Nr. 19: Lfde.Nr. 19: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze im Ausmaß von einer Bauplatztiefe entlang der Gemeindestraße (Liebmannweg) aufgrund langfristiger Entwicklungspotentiale im Anschluss an bestehende Bebauung wird zur siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 1.
- Lfde. Nr. 20: Lfde.Nr. 20: entfällt in der Endbeschlussfassung des FWP 4.0.
- Lfde. Nr. 21: Lfde.Nr. 21: Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze aufgrund der Abrundung bereits bestehender Bebauung und fehlender Erschließungsmöglichkeiten wird zur siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 6.
- Lfde. Nr. 22: entfällt in der Endbeschlussfassung des FWP 4.0.
- Lfde. Nr. 23: entfällt in der Endbeschlussfassung des FWP 4.0.
- Lfde. Nr. 24: Siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze unter Berücksichtigung eines Entwicklungspotentials südlich der Gemeindestraße für den bestehenden Klinikbetrieb und der geplanten Neuansiedlung eines klinisch-medizinischen Projektes wird zur siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 1.
- Entlang den Gemeindegrenzen erfolgte die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen und werden diese gemäß der Vorgaben der PZVO 2016 mit der Nr. 7 angeführt und teilweise ergänzt (vgl. Nr. 73 in der u.g. Differenzliste).

Umweltauswirkungen sind offensichtlich nicht zu erwarten, wenn absolute oder relative Entwicklungsgrenzen ohne Änderungen von Lage und Art lediglich einer neuen Nummerierung gemäß der PZVO 2016 zugeordnet werden (keine abweichende Rechtswirkung für Folgeverfahren) und erfolgt auch keine Darstellung im Differenzplan.

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt das Screening der einzelnen Bereiche samt Begründung.

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
1	Erweiterung 	Erweiterung des Entwicklungsbereiches für Wohnen zur Erfassung eines Freilandbestandes im Bereich „Präbachweg Ost“, der strukturell diesem Siedlungsbereich zuzurechnen ist. Die im Kataster ersichtlich gemachten Waldflächen liegen nur mehr eingeschränkt vor und weisen keinen hochwertigen Baumbestand auf. Die verbliebene Waldfläche, im Kreuzungsbereich der drei zusammenlaufenden Straßen, stellt außerdem eine kritische Sichteinschränkung in einem unübersichtlichen Kurvenbereich dar. Daher besteht seitens der Gemeinde ein hohes öffentliches Interesse an der Reduktion dieser Waldrandflächen. Einer Fortführung des Baulandausweisung würde nach erfolgter Rodung dieses Bereiches nichts entgegenstehen. Des Weiteren entspricht die Fortführung der Baulandausweisung bis zur Gemeindegrenze den Zielsetzungen des ÖEK und dem siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, da hierdurch dringend benötigte Wohnbaulandflächen für den innerfamiliären Bedarf geschaffen werden können. Durch die ggst. Neuausweisung ist das öffentliche Interesse der Gemeinde dokumentiert und kann über entsprechende Festlegungen die dzt. noch bestehende naturräumlichen Zäsur dieser Waldzunge aufgehoben werden (siehe Festlegung einer zeitlichen Folgenutzung im FWP 5.0 im zeitgleich durchgeführtes Verfahren). unter Berücksichtigung der Struktur- und Nutzungsverhältnisse und zur Festlegung möglicher raumverträglicher Baulanderweiterungen im Zusammenhang mit den Unter Berücksichtigung der REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum 'Außeralpines Hügelland' kann durch diese Neuausweisung die Siedlungsentwicklung des Ortsteils Präbachweg Ost als abgeschlossen betrachtet werden. Entlang des südlichen Entwicklungsbereiches wird die absolute Entwicklungsgrenze fortgeführt, wobei sie im Bereich der angrenzenden Waldflächen als naturräumliche Grenze festgelegt wird. Entlang der nördlichen Gemeindegrenze wird eine siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze Nr. 7 festgelegt.			

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
		Die Erweiterung stellt eine kleinflächige Weiterentwicklung, unter Berücksichtigung des (Wohn) Bedarfs, dar und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.				
	UEP-Prüfung 0,29 ha	Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei dem neu ausgewiesenen Entwicklungsbereich ca. 0,07 ha eine bestehende Verkehrsfläche/Straße darstellen, trifft Durch die Kleinräumigkeit der Änderung trifft das Kriterium einer geringfügigen Änderung zu.	X			
2	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches Wohnen und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze in Anpassung an die Waldbestände.				
	UEP-Prüfung 0,08 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und werden durch die Konkretisierung der bisherigen Erweiterungsmöglichkeit sowie der Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
3	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches Wohnen entlang einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze gem. ÖEP 4.0, deren Überschreitung bereits im Zuge der Revision auf seine Umwelterheblichkeit geprüft wurde. Die Überschreitungsmöglichkeit wird nunmehr konkretisiert und mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der zulässigen Baulanderweiterung gem. REPRO (Teilraum „Außeralpines Hügelland“).				
	UEP-Prüfung 0,09 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und werden durch die Konkretisierung der bisherigen Erweiterungsmöglichkeit sowie der Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
4	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches Wohnen aufgrund nicht mehr gegebener Waldflächen und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze.				

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
	UEP-Prüfung 0,08 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird durch die Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X	
			UEP		NEIN
4a	Grenzänderung 	Änderung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen Nr. 2 +1 und der siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 6 in eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 3 erfolgt nunmehr vorrangig aufgrund der topographischen Gegebenheiten (Hanglage / Geländekante). Die vormals festgelegte mangelhafte Infrastruktur- und Erschließungsmöglichkeit stellt in einigen Bereichen ein zusätzliches Problem für eine Weiterentwicklung dar. Die Lage der Entwicklungsgrenze bleibt unverändert.			
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X	
			UEP		NEIN
5	Funktionsänderung 	Der bestehende Entwicklungsbereich für die Funktion Landwirtschaft wird mit der Funktion Wohnen überlagert. Es handelt sich um einen derzeit noch teilweise landwirtschaftlich genutzten Bereich mit bestehender Wohnnutzung. Der Umgebungsbereich ist bereits überwiegend durch die Wohnnutzung charakterisiert. Mit der Überlagerung sollen entsprechend der Gebietscharakteristik die Entwicklungsmöglichkeiten und der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich offengehalten werden. Dies entspricht auch den Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung, nämlich der Stärkung der Funktion als Wohnsitzgemeinde.			
	UEP-Prüfung 1.54 ha	Bei der Überlagerung mit der Funktion Wohnen handelt es sich lediglich um die Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Das Flächenausmaß der Überlagerung ist in Relation zum umgebenden Bereich größtmäßig untergeordnet. Da die Bereiche im Bestand sowohl mit landwirtschaftlichen Hofstellen aber auch mit Einfamilienwohnhäusern bebaut sind und lediglich der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erhöht werden soll, werden Eigenart und Charakter des Gebietes nicht wesentlich verändert.		X	
			UEP		NEIN

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		Zu den Auswirkungen hinsichtlich der UEP Themencluster wird festgehalten, dass das Gebiet grundsätzlich bereits auf seine Umweltauswirkungen geprüft wurde. Durch die Festlegung erfolgt keine Änderung der bestehenden Emissions-situation. Hinsichtlich Lärm und Erschütterungen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Dies zum einen, da sowohl im baulichen Entwicklungsbereich für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete als auch für Wohnen geplante Nutzungen keine dem Charakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen dürfen. Aufgrund der konkreten Vorschriften für landwirtschaftliche Betriebsanlagen im Stmk. Baugesetz ist auch eine Beeinträchtigung der Umgebung nicht zu erwarten. Die Flächen sind bereits größtenteils bebaut und die Verkehrserschließungen über den Bestand gegeben. Das Gebiet liegt außerhalb klimatisch benachteiligter Tallagen und weist eine günstige Eignung sowohl für Wohnen als auch für Landwirtschaft auf. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Planungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Im REPRO ist keine landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt. Der Bereich ist im Sinne des Forstgesetzes nicht bewaldet. Das Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten sowie schützenswerter oder geschützter Ortsbilder und deren Sichträumen sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen. Ein möglicher Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der bestehenden Bebauung als gering einzustufen. Die verkehrliche Infrastruktur ist bereits vorhanden weshalb die Nutzung als Spazierwege bislang und auch zukünftig möglich ist. Das Landschaftsbild ist bereits baulich überformt. Das Ortsbild ist durch klein- und mittelvolumige Gebäude charakterisiert. Maßstabssprengende Kubaturen sind in nachgeordneten Plänen über die Bebauungsdichte bereits ausgeschlossen. Durch die Festlegungen im 'Räumlichen Leitbild' (Zone 4) ist eine Störung oder Überformung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes hintangehalten.			

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen		2. Eigenart und Charakter unverändert	
		Der Gesamtraumwiderstand ist im ggst. Bereich nicht erhoben oder als gering eingestuft. Die Bodenwertigkeit wird gemäß digitaler Bodenkarte (eBOD) sowohl für Ackerland als auch für Grünland geringwertig eingestuft. Es befinden sich keine Vorkommen von mineralischen Rohstoffen oder Altlasten im ggst. Gebiet. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht beeinträchtigt. Die vereinzelt bestehenden Fließpfade weisen gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha auf. Das Gebiet ist frei von naturräumlichen Gefährdungen und es befinden sich keine Wasser- bzw. Quellschutzgebiete im Änderungsbe- reich. Durch die geplante Überlagerung ergibt sich aufgrund der Bestandsnutzung kein neues Konfliktpotential. Der Bereich ist baulich überformt und sind keine besonderen landschaftlichen, naturräumlichen oder ökologischen Qualitäten gegeben. Die detaillierte Analyse zeigt, dass, wie bereits oben dargelegt, Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert werden und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrai- nende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen ge- trennte Gebiete. Die Beibehaltung der jeweils ausschließli- chen Funktion liegt, wie ebenfalls bereits dargelegt, nicht im öffentlichen Interesse der Gemeinde.			
6	Funktionsänderung 	Der bestehende Entwicklungsbereich für die Funktion Land- wirtschaft wird mit der Funktion Wohnen überlagert. Es handelt sich um einen derzeit noch landwirtschaftlich ge- nutzten Bereich mit bestehender Wohnnutzung. Der Umge- bungsbereich ist bereits überwiegend durch die Wohnnut- zung charakterisiert. Mit der Überlagerung sollen entspre- chend der Gebietscharakteristik die Entwicklungsmöglich- keiten und der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungs- bereich erweitert werden. Dies entspricht auch den Zielset- zungen der Gemeindeentwicklung, nämlich der Stärkung der Funktion als Wohnsitzgemeinde.			
	UEP-Prüfung 0,69 ha	Bei der Überlagerung mit der Funktion Wohnen handelt es sich lediglich um die Konkretisierung eines baulichen Ent- wicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwick- lungsgrenzen. Das Flächenausmaß der Überlagerung ist in		X	
			UEP	NEIN	

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		Relation zum umgebenden Bereich größtmäßig untergeordnet. Da die Bereiche im Bestand sowohl mit landwirtschaftlichen Hofstellen aber auch mit Einfamilienwohnhäusern bebaut sind und lediglich der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erhöht werden soll, werden Eigenart und Charakter des Gebietes nicht wesentlich verändert. Zu den Auswirkungen hinsichtlich der UEP Themencluster wird festgehalten, dass das Gebiet grundsätzlich bereits auf seine Umweltauswirkungen geprüft wurde. Durch die Festlegung erfolgt keine Änderung der bestehenden Emissions-situation. Hinsichtlich Lärm und Erschütterungen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Dies zum einen, da sowohl im baulichen Entwicklungsbereich für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete als auch für Wohnen geplante Nutzungen keine dem Charakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen dürfen. Aufgrund der konkreten Vorschriften für landwirtschaftliche Betriebsanlagen im Stmk. Baugesetz ist auch eine Beeinträchtigung der Umgebung nicht zu erwarten. Die Flächen sind bereits großteils bebaut und die Verkehrserschließungen über den Bestand gegeben. Das Gebiet liegt innerhalb klimatisch benachteiligter Tallagen mit seichtem Talnebel. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Im Planungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Im REPRO ist keine landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt. Der Bereich ist im Sinne des Forstgesetzes nicht bewaldet. Das Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten sowie schützenswerter oder geschützter Ortsbilder und deren Sichträumen sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen. Ein möglicher Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der bestehenden Bebauung als gering einzustufen. Die verkehrliche Infrastruktur ist bereits vorhanden weshalb die Nutzung als Spazierwege bislang und auch zukünftig möglich ist. Das Landschaftsbild ist bereits baulich überformt. Das Ortsbild ist durch klein- und mittelvolumige Gebäude charakterisiert. Maßstabssprengende Kubaturen sind in nachgeordneten Plänen über die Bebauungsdichte bereits ausgeschlossen. Durch die Festlegungen im ´Räumlichen Leitbild´			

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		(Zone 4) ist eine Störung oder Überformung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes hintangehalten. Der Gesamtraumwiderstand ist im ggst. Bereich nicht erhoben oder als gering eingestuft. Es befinden sich keine Vorkommen von mineralischen Rohstoffen oder Altlasten im ggst. Gebiet. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht beeinträchtigt. Die vereinzelt bestehenden Fließpfade weisen gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha auf. Das Gebiet ist frei von naturräumlichen Gefährdungen und es befinden sich keine Wasser- bzw. Quellschutzgebiete im Änderungsbe- reich. Durch die geplante Überlagerung ergibt sich aufgrund der Be- standsnutzung kein neues Konfliktpotential. Der Bereich ist baulich überformt und sind keine besonderen landschaftlichen, naturräumlichen oder ökologischen Qualitäten gegeben. Die detaillierte Analyse zeigt, dass, wie bereits oben darge- legt, Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert werden und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrai- nende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen ge- trennte Gebiete. Die Beibehaltung der jeweils ausschließli- chen Funktion liegt, wie ebenfalls bereits dargelegt, nicht im öffentlichen Interesse der Gemeinde.			
7	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen unter Berücksichtigung der Struktur- und Nut- zungsverhältnisse und Anpassung der absoluten siedlungs- politischen Entwicklungsgrenzen.			
	UEP-Prüfung 0,04 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kri- terium geringfügige Änderung zu und wird durch die Anpas- sung der absoluten Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X	
			UEP		NEIN
8	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen in Anpassung an die naturräumlichen Gegebenhei- ten (Wald) und Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze.			
	UEP-Prüfung 0,07 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kri- terium geringfügige Änderung zu und wird durch die Ände- rung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X	
					NEIN

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
9	Grenzanpassung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Waldgrenze). Korrektur der siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 5 (alt) in die neue Nr. 1, da die Begründung der Straße hier nicht anwendbar ist.				
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X		
			UEP		NEIN	
10	Erweiterung 	Erweiterung des Entwicklungsbereiches für Wohnen zur Erfassung eines nicht exponierten und ungefährdeten Freilandbestandes (von Waldflächen umgeben) im Bereich „Pleschweg“, der strukturell dem Siedlungsbereich „Greimelweg Ost“ zuzurechnen ist. Die Einbeziehung erfolgt iS der Entwicklungsprioritäten und zur Vermeidung von Ungleichbehandlung, da dieser baulandtypische und nicht-landwirtschaftlich genutzte, rechtmäßige Bestand in der bisherigen Planung trotz Zugehörigkeit zum Siedlungsbereich Greimelweg Ost nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Die Festlegung beschränkt sich auf den baulichen Bestand und die unmittelbaren Anschlussflächen der Liegenschaft, wodurch in eng gesetztem Rahmen eine ortsübliche (Neu-)Bebauung und Nutzung zu Wohnzwecken ermöglicht wird. Da so eine unstrukturierte Siedlungsentwicklung und sporadische Siedlungsansätze vermieden werden, findet keine Zersiedelung statt. Die Grenzziehung erfolgt dreiseitig entlang der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald, Geländekante) mittels einer absoluten Entwicklungsgrenzen. Richtung Süden wird eine lange relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze festgelegt (vgl. Änderung Nr. 12). Die Erweiterung entspricht den Entwicklungszielen und -prioritäten der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.				
	UEP-Prüfung 0,38 ha	Durch die Erfassung der baulichen Bestände, der geringen Erweiterungsmöglichkeit und der Festlegung einer naturräumliche Entwicklungsgrenze werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert. Da unter Berücksichtigung der Änderung Nr. 10 + 11 erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht				
			UEP		JA	

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.			
11	Grenzanpassung 	Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze entlang des Greimelweges, aufgrund der Trennung vom Hauptsiedlungsbereich (vgl. Änderung Nr. 12). Änderung von einer absoluten in eine relative Entwicklungsgrenze unter Berücksichtigung der Struktur und Nutzungsverhältnisse und zur Festlegung möglicher raumverträglicher Baulanderweiterungen, im Zusammenhang mit den REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum 'Außer alpines Hügelland'. Aufgrund der Rücknahme des angrenzenden Entwicklungsbereiches (vgl. Änderung Nr. 12) wird entlang des Greimelweges eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze (Nr. 2) festgelegt. Weiterführend Richtung Norden wird entlang des Pleschweges, auf eine Länge von ca. 70 m, die vormals absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze (Nr. 5) in eine relative Grenze Nr. 1 geändert, um eine Arrondierung, im Ausmaß einer Bauplatztiefe, zwischen den neu definierten Siedlungsbereichen des Ortsteils Greimelweg Ost, unter Berücksichtigung der REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum 'Außer alpines Hügelland' und gemäß den Entwicklungszielen und -prioritäten der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu ermöglichen.			
	UEP-Prüfung	Da unter Berücksichtigung der Änderung Nr. 10 + 11 erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich Durch die Festlegung der relativen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Konkretisierung der Entwicklungspotentiale (im Ausmaß von max. 3 Bauplätzen (< 3.000 m²) gem. den REPRO Bestimmungen).	UEP	JA	
12	Rücknahme 	Die teilweise Rücknahme des sehr großräumig abgegrenzten Entwicklungspotentials mit der Funktionsüberlagerung Tourismus, Ferienwohnen / Wohnen (Kurgebietsausweisung im FWP) erfolgt unter Bedachtnahme des zu erwarten-			

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
		den Bedarfs an zusätzlichem Bauland für Kurgebiet, der Vermeidung von Nutzungskonflikten und der Verfügbarkeit der Flächen. Die Neuabgrenzung berücksichtigt insbesondere auch die tatsächliche und gewünschte landwirtschaftliche Nutzung (Antrag auf Rückwidmung aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung) dieses Bereiches südlich des Greimelweges. Die nunmehr erforderliche Neuabgrenzung mittels einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze (Nr. 1) soll dennoch eine langfristige schrittweise Weiterentwicklung, bzw. eine kurzfristige Überschreitung im Ausmaß einer Bauplatztiefe im Sinne der ÖEK-Zielsetzungen, ermöglichen.				
	UEP-Prüfung 2,84 ha	Die Rücknahme entfaltet keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.			X	
13	Grenzanpassung 	Neuabgrenzung des reduzierten Entwicklungsbereiches (vgl. Änderung Nr. 12) mit einer relativen Entwicklungsgrenze als Erweiterungsmöglichkeit im Sinne der Zielsetzungen der Gemeinde (Sicherstellung und Ausbau geeigneter Standorte).				
	UEP-Prüfung	Im Zusammenhang mit der Freilandrückführung werden durch die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert und sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.		X	X	
14	Grenzanpassung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (zwischenzeitlich zur Gänze angrenzende Waldfläche).				
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X		
15	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches Wohnen zur Erfassung eines nicht exponierten und ungefährdeten Freilandbestandes, der strukturell dem Siedlungsbereich „Greimelweg“ und somit dem überörtlichen Siedlungsschwerpunkt zuzurechnen ist. Die Einbeziehung erfolgt iS der Entwicklungsprioritäten und zur Vermeidung von Ungleichbehandlung, da dieser baulandtypische und nicht-				

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
		landwirtschaftlich genutzte, rechtmäßige Bestand in der bisherigen Planung trotz Zugehörigkeit zum Ort nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Die Festlegung beschränkt sich auf den baulichen Bestand und unmittelbare Anschlussflächen der Liegenschaft, wodurch in eng gesetztem Rahmen eine ortsübliche (Neu-)Bebauung und Nutzung zu Wohnzwecken ermöglicht wird. Da so eine unstrukturierte Siedlungsentwicklung und sporadische Siedlungsansätze vermieden werden, findet keine Zersiedelung statt. Die Grenzziehung erfolgt entlang der naturräumlichen Gegebenheiten mittels einer absoluten Entwicklungsgrenzen.				
	UEP-Prüfung 0,09 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu.	X			
			UEP		NEIN	
16	Funktionsänderung 	Erweiterung der Überlagerung des Entwicklungsgebietes Wohnen mit Landwirtschaft aufgrund eines bestehenden Tierhaltungsbetriebes. Aufgrund der erforderlichen Neubeurteilung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe nach der neuen Beurteilungsmethodik (Ausbreitungsmodellierung mittels GRAL) und der daraus resultierenden Vorgaben für Baulandfestlegungen, werden im Sinne einer vorausschauenden Planung die bisher festgelegten Entwicklungsmöglichkeiten (im Anlassfall) offengehalten.				
	UEP-Prüfung 0,6 ha	Bei der Überlagerung handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Konkretisierung aufgrund des Bestandes bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisher festgelegten Funktion eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Es wird lediglich der Handlungsspielraum erhöht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, wobei die bisherige Entwicklungsabsicht bzw. -funktion fortgeführt wird. In Verbindung mit den Festlegungen im ´Räumlichen Leitbild´ (Zone 4) ist sichergestellt, dass sich Eigenart und Charakter des Gebietes werden jedoch nicht wesentlich verändert.		X		
			UEP		NEIN	
17	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald und Geländekante) und Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze.				

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert			
	UEP-Prüfung 0,07 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird durch die Änderung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
			UEP		NEIN	
18	Erweiterung  	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung und der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald und Geländekante) und Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze. Die Erweiterung dient der Stärkung der Wohnfunktion, durch Bereitstellung von Flächen für Wohnbauland, im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde.				
	UEP-Prüfung 0,12 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird durch die Änderung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
			UEP		NEIN	
19	Rücknahme Freiland  	Rücknahme des Entwicklungsbereiches für Wohnen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald und steiles Gelände) und Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze.				
	UEP-Prüfung 0,11 ha	Die Rücknahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Umwelt und wird durch die Änderung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X	X	
			UEP		NEIN	
20	Erweiterung  	Erweiterung des Entwicklungsbereiches für Wohnen zur Erfassung eines nicht exponierten und ungefährdeten Freilandbestandes (allseits von Waldflächen umgeben), der strukturell dem Siedlungsbereich „Johann Koglerweg“ und somit dem Siedlungsschwerpunkt Laßnitzhöhe zuzurechnen ist. Die Einbeziehung erfolgt iS der Entwicklungsprioritäten und zur Vermeidung von Ungleichbehandlung, da dieser baulandtypische und nicht-landwirtschaftlich genutzte, rechtmäßige Bestand in der bisherigen Planung trotz Zugehörigkeit zum Ort nicht entsprechend berücksichtigt wurde.				

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		Die Festlegung beschränkt sich auf den baulichen Bestand und erfolgt die Grenzziehung entlang der Waldgrenze mittels einer absoluten Entwicklungsgrenzen. Es werden keine neuen Entwicklungspotentiale geschaffen und findet keine Zersiedelung statt. Die Erweiterung dient der Stärkung der Wohnfunktion, im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.			
	UEP-Prüfung 0,46 ha	Durch die Erfassung der baulichen Bestände und der in Relation zum Ort untergeordnete Erweiterung entstehen keine Verluste auf angrenzenden Funktionsbereichen. Landschaftsräumlich oder ökologisch sensible und bedeutende Flächen bleiben unberührt. Zu den Auswirkungen hinsichtlich der UEP Themencluster wird festgehalten, dass aufgrund der bestehenden Bebauung keine Verschlechterung hinsichtlich Lärm und Erschütterungen zu erwarten sind, keine Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete oder denkmalgeschützte Strukturen betroffen sind und keine besonderen landschaftlichen, naturräumlichen oder ökologischen Qualitäten gegeben sind. Die Änderung bewirkt daher keine maßgebliche Änderung von Eigenart und der Charakter des Gebietes und entfaltet keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.		X	
			UEP		NEIN
20a	Grenzanpassung 	Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze und Änderung der Nr. von 5 auf 1, auf einer Länge von ca. 60 m, zur Erfassung von Teilen einer bebauten Liegenschaft. Die im Zuge der ÖEK Änderung VF 4.01 festgelegte Entwicklungsgrenze Nr. 5 „Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes“ wird aufgrund der nicht gegebenen Sichtbarkeit des Bereiches (dreiseitig hohe Baumbestand / Wald und Gebäudebestand des Tourismusbetriebes auf der vierten Seite) der Nr. 1 zugeordnet und als relative Entwicklungsgrenze festgelegt. Gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme ist dieser Bereich bereits erschlossen, mit Bauwerken versehen und strukturell dem touristisch genutzten Bestandsgebäuden zugehörig. Die Erfassung durch eine relative Entwicklungsgrenzen ermöglicht im Anlassfall eine betrieblichen Erweiterung des bestehenden Tourismusbetriebes (dzt. grenzscharfe Bebauung), eine bestandsorientierte Baulandabgrenzung und gewährleistet eine zweckmäßige Abrundung			

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		dieses Siedlungsbereiches (Touristischer Siedlungsschwerpunkt). Das Landschaftsbild wird durch die mögliche Baulanderweiterung mit baulichem Bestand und dem umgebenden Wald-/Baumbestand nicht beeinträchtigt und dient die Festlegung einer relativen Grenze der Erweiterung im Bedarfsfall (Änderung der Nr. 5 „Landschaftsbild“ auf 1 „Bedarf“). Durch diese Festlegung wird der Bestand und der Ausbau eines Tourismusbetriebes gesichert und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.			
	UEP-Prüfung	Durch die Festlegung der relativen Entwicklungsgrenze wird ein Entwicklungspotential bzw. eine Baulanderweiterung unter 3.000 m² ermöglicht, welche lediglich einen baulichen Bestand erfassen können. Somit liegt die Ausweisungsmöglichkeit eines kleinen Gebietes vor, welches nur Auswirkungen auf anrainende Grundstücke haben kann und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen entfaltet.	X		
21	Erweiterung Grenzanpassung 	Kleinräumige Erweiterung und Anpassung der absoluten Entwicklungsgrenze zur Erfassung von Teilen einer bebauten Liegenschaft. Gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme ist dieser Bereich bereits erschlossen, mit Bauwerken versehen und strukturell dem Siedlungsgebiet zugehörig. Die Erfassung durch Entwicklungsgrenzen ermöglicht im Anlassfall eine bestandsorientierte Baulandabgrenzung und gewährleistet eine zweckmäßige Abrundung des Siedlungsbereiches. Die Änderung stellt somit eine kleinflächige Arrondierung eines bestehenden Funktionsbereiches dar, unter Berücksichtigung der von einer absoluten in eine relative Entwicklungsgrenze unter Berücksichtigung der Bestands-, Struktur- und Nutzungsverhältnisse und zur Festlegung möglicher raumverträglicher Baulanderweiterungen im Zusammenhang mit den REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum 'Außer alpines Hügelland'.			
	UEP-Prüfung 0,18 ha	Durch die kleinräumige Arrondierung erfolgt eine Konkretisierung des Entwicklungsbereiches unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen und naturräumlicher Strukturen. Die sich daraus ergebende Entwicklungsmöglichkeit bzw.	X		
			UEP		NEIN

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		Baulanderweiterung liegt unter 3.000 m² und Es handelt sich somit um eine geringfügige Änderung.			
22	Erweiterung Grenzanpassung 	Geringfügige Erweiterung unter Berücksichtigung der Bestands-, Struktur und Nutzungsverhältnisse und zur Festlegung einer möglichen raumverträglichen Baulanderweiterung im Zusammenhang mit den REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum 'Außeralpines Hügelland'. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (steiles Gelände und Baumbestände) wird für diese Erweiterung eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt.			
	UEP-Prüfung 0,08 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird durch die Festlegung einer naturräumlichen Entwicklungsgrenze die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X	
			UEP NEIN		
23	Erweiterung 	Änderung von einer absoluten in eine relative Entwicklungsgrenze unter Berücksichtigung der Struktur- und Nutzungsverhältnisse und zur Festlegung möglicher raumverträglicher Baulanderweiterungen im Zusammenhang mit den REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum 'Außeralpines Hügelland'.			
	UEP-Prüfung 0,08 ha	Kleinräumige Erweiterung und Anpassung der absoluten Entwicklungsgrenze zur Erfassung von Teilen einer mitgenutzten Liegenschaft. Gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme ist dieser Bereich bereits erschlossen, gärtnerisch gestaltet und strukturell dem Siedlungsgebiet zugehörig. Die Erfassung durch Entwicklungsgrenzen ermöglicht im Anfall eine geringfügige bauliche Erweiterung und gewährleistet eine zweckmäßige Abrundung des Siedlungsbereiches unter Berücksichtigung der REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum 'Außeralpines Hügelland'. Durch die kleinräumige Arrondierung erfolgt eine Konkretisierung des Entwicklungsbereiches unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen und naturräumlicher Strukturen (Wald). Es handelt sich somit um eine geringfügige Änderung. Durch die Festlegung der relativen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Konkretisierung der Entwicklungspotentiale unter	X		
			UEP NEIN		

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
		Berücksichtigung des Naturraums. Die sich daraus ergebende Entwicklungsmöglichkeit bzw. Baulanderweiterung liegt unter 3.000 m² und handelt es sich somit um eine geringfügige Änderung.				
23a	Grenzanpassung 	Geringfügige Anpassung einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze an die tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten (Waldgrenze).				
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung wird kein neues Entwicklungsgebiet festgelegt daher ist das Kriterium einer geringfügige Änderung anzuwenden.	X			
			UEP		NEIN	
24	Zentrumszone 	Die Festlegung der Zentrumszone definiert den verdichteten zentralen Bereich des Ortszentrums (Teilregionales Zentrum gemäß REPRO) im Sinne des §2 (1) Z39a StROG 2010 (vgl. Punkt 2.3.7.).				
	UEP-Prüfung	Durch die Festlegung der Zentrumszone erfolgt keine Neuausweisung von Entwicklungsgebieten und wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X		
			UEP		NEIN	
25	Grenzanpassung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Baumbestand und Geländekante).				
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X		
			UEP		NEIN	
26	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen in Anpassung an die naturräumlichen Gegebenheiten (Wald) und Anpassung der naturräumlichen Entwicklungsgrenze.				
	UEP-Prüfung 0,13 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu.	X			
			UEP		NEIN	
26a	Grenzanpassung 	Richtigstellung der Grenznummer (Nr. 6 im ÖEP 4.0), da nicht das ´rechtskräftig ausgewiesene Bauland´, sondern die ´Sicherstellung anderer Planungen´ (Friedhof) die Begründung für diese absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze darstellen (neue Nr. 2).				
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung der Grenznummer wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.				
			UEP		NEIN	

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
27	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen in Anpassung an die naturräumlichen Gegebenheiten (zwischenzeitlich erfolgte Rodung) und Anpassung der naturräumlichen Entwicklungsgrenze. Mit dem zwischenzeitlichen FWP-Änderungsverfahren 4.13 ist das öffentliche Interesse der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich dokumentiert.				
	UEP-Prüfung 0,19 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu.	X			
			UEP		NEIN	
28	Grenzanpassung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald).				
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X		
					NEIN	
29	Erweiterung 	Anpassung des Entwicklungsgebietes Wohnen und der naturräumliche Entwicklungsgrenze an die tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten (Waldgrenze).				
	UEP-Prüfung 0,04 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu.	X			
			UEP		NEIN	
30	Funktionsänderung 	Die im ÖEP 4.0 festgelegten baulichen Entwicklungsbereiche für die ausschließliche Funktion Wohnen sollen mit der Funktion Zentrum überlagert werden. Die Festlegung erfolgt im Sinne einer vorausschauenden Planung und den energieraumplanerischen Zielsetzungen gemäß dem SKE. Es soll hier insbesondere zur Stärkung des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes (Teilregionales Versorgungszentrum gemäß REPRO), unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzungen (Wohnen, Handel, Dienstleistung, Bildungs-, Sozial- und Infrastruktureinrichtungen udgl.) und zur Erreichung der Entwicklungsziele, eine höhere Nutzungsdurchmischung und Verdichtung ermöglicht werden und nachfrageorientiert die Festlegung von Kerngebieten zulässig sein. Bei der Überlagerung handelt es sich lediglich um die Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen, wodurch der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erhöht werden soll.				

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
	UEP-Prüfung 7,46 ha	Bei der Überlagerung handelt es sich um eine Funktionsergänzung bzw. Konkretisierung eines bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches Wohnen innerhalb bestehender Entwicklungsgrenzen. Der gesamte Bereich wurde somit grundsätzlich bereits auf seine Umweltauswirkungen geprüft. Die gesamte bauliche Struktur hat sich historisch entlang der Landesstraße entwickelt und bilden die bestehenden Struktur- und Nutzungsverhältnisse bereits den räumlichen Bezug und eine hohe Nutzungsdurchmischung ab. Zu den Auswirkungen hinsichtlich der UEP Themencluster wird festgehalten, dass durch die Überlagerung mit der Zentrumsfunktion vor allem die Nutzungsmöglichkeiten erweitert werden, welche keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen. Hinsichtlich der möglichen Erhöhung des Nutzungsgrades werden durch die Festlegungen im Rahmen des Räumlichen Leitbildes -Zone 2 (zB Versiegelungsgrad), die Entwicklungsfunktionen Wohnen und Zentrum gleichgeschaltet, weshalb durch die Überlagerung von keiner erhöhten Umweltauswirkung auszugehen ist. Hinsichtlich Lärm und Erschütterungen sind keine verschlechternde Auswirkungen zu erwarten. Dies zum einen, da sowohl im baulichen Entwicklungsbereich für Wohnen als auch für Zentrum, die geplanten Nutzungen keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen dürfen. Für die noch unbebauten Flächen besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern, Schutzgebieten, Altlasten oder denkmalgeschützten Strukturen. Die zwischenzeitlich als Wald beurteilten Flächen werden im öffentlichen Interesse als Entwicklungsgebiete beibehalten (dreiseitiger Entwicklungsgebiets- und Baulandanschluss) und unterliegen auf Ebene des Flächenwidmungsplanes der Festlegung von zeitlichen Folgenutzungen. Die vereinzelt bestehenden Fließpfade weisen gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha auf. Das Gebiet ist frei von naturräumlichen Gefährdungen und es befinden sich keine Wasser- bzw. Quellschutzgebiete im Änderungsbereich.		X	
			UEP	NEIN	

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		Das Landschaftsbild ist bereits baulich überformt. Ein möglicher Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der Bestandsbebauung bereits jetzt als gering einzustufen. Es bestehen keine Wander- oder Spazierwege. Der Gesamtraumwiderstand ist im Bereich der bestehenden Bebauung nicht erhoben und die unbebauten Bereiche sind als gering eingestuft. Durch die geplante Überlagerung ergibt sich aufgrund der Bestandsnutzung und der Zielplanung kein neues Konfliktpotential. Die Umgebung ist baulich überformt und sind keine besonderen landschaftlichen, naturräumlichen oder ökologischen Qualitäten gegeben. Die detaillierte Analyse zeigt, dass, wie bereits oben dargelegt, Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert werden. Der gesamte Bereich ist bereits als Entwicklungsgebiet ausgewiesen ist, im Bestand bebaut ist bereits durch unterschiedliche Nutzungen charakterisiert und soll der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erhöht werden.			
31	Grenzanpassung 	Anpassung bzw. Verlängerung der bestehenden naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze an den Waldbestand und Änderung von einer absoluten in eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Erfassung von Teilen einer bebauten Liegenschaft. Gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme ist dieser Bereich bereits erschlossen, mit Bauwerken versehen und strukturell dem Siedlungsgebiet zugehörig. Die Erfassung durch Entwicklungsgrenzen ermöglicht im Anlassfall eine bestandsorientierte Baulandabgrenzung und gewährleistet eine zweckmäßige Abrundung des Siedlungsbereiches auch unter Berücksichtigung einer ggf. erforderlichen betrieblichen Weiterentwicklung des Volkshilfe Seniorenzentrums. Die Festlegungen erfolgen im Sinne der Zielsetzungen der Gemeinde und einer vorausschauenden Planung im Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt. Die Änderung der Entwicklungsgrenznummer erfolgt iSd Systematik gemäß PZVO.			

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
	UEP-Prüfung	Durch die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze wird unter Berücksichtigung der angrenzenden Waldflächen ein Entwicklungspotential bzw. eine Baulanderweiterung unter 3.000 m² ermöglicht, welche lediglich einen baulichen Bestand erfassen können. Somit liegt die Ausweisungsmöglichkeit eines kleinen Gebietes vor, welches nur Auswirkungen auf anrainende Grundstücke haben kann und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen entfaltet. kann, unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten (Waldgrenze), eine unbebaute Baulandfläche von ca. 2.000 m² neu ausgewiesen werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterungsmöglichkeiten trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu.	X			
			UEP		NEIN	
32	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten (Waldgrenze) und Anpassung der naturräumliche Entwicklungsgrenze. Die Erweiterung dient der Stärkung der Wohnfunktion durch Bereitstellung von Flächen für Wohnbauland und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde.				
	UEP-Prüfung 0,08 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird bei gleichzeitiger Anpassung der naturräumliche Entwicklungsgrenze die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
			UEP		NEIN	
33	Erweiterung / Überlagerung 	Festlegung einer Überlagerung der bestehenden Örtlichen Vorrangzone / Eignungszone (öan) mit einem Entwicklungsgebiet mit der Funktion Zentrum. Die Festlegung erfolgt lediglich in den bereits genutzten Randbereichen der Parkanlage im Sinne einer vorausschauenden Planung, die ggf. erforderliche bauliche Nutzung der angrenzenden öffentlichen Einrichtungen (Kindergarten) bzw. des Klinikbetriebes zu ermöglichen, wobei die Erhaltung der Parkanlage jedenfalls ein gleichwertiges Entwicklungsziel darstellt. Die betroffenen Flächen werden teilweise dringend für den Ausbau zentraler Einrichtungen (zB Kindergarten) benötigt. Die Festlegungen erfolgen im Sinne der Zielsetzungen der Gemeinde und einer vorausschauenden Planung im Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt.				

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert			
	UEP-Prüfung 0,24 ha 0,62 ha	Der Änderungsbereich betrifft die Randbereiche der öffentlichen Parkanlagen, welche im Bestand bereits als Verkehrsfläche, als Spielplatz für den Kindergarten, als Kirchenvorplatz und als Innenhof des Pfarrzentrums verwendet werden. Der Erhalt der zentralen Grünfläche (Kurpark) ist auch weiterhin ein vorrangiges Entwicklungsziel der Gemeinde, welches sich auch in der Beibehaltung der Ausweisung dokumentiert. Durch die Festlegung einer Überlagerung mit der Entwicklungsfunktion Zentrum in den Randbereichen soll lediglich eine untergeordnete bauliche Nutzung der angrenzenden öffentlichen Einrichtungen bzw. des Klinikbetriebes im Bedarfsfall (baurechtliche Erfordernisse) sichergestellt werden. Das Orts- und Landschaftsbild ist bereits maßgeblich von unterschiedlichen zentralen Nutzungen geprägt. Die Überlagerung mit der Funktion Zentrum kann somit keine Auswirkungen auf den Themencluster Mensch/Gesundheit entfalten, da keine bestandsfremden Nutzungen ermöglicht werden. Es erfolgt kein Austritt in den unversehrten Landschaftsraum und wird der bestehende Kurpark beibehalten. Der gesamte Umgebungsbereich ist dicht bebaut ist und wird durch die Überlagerung lediglich der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erhöht, um die Erfordernisse der öffentlichen Einrichtungen sicher zu stellen. Eigenart und Charakter des Gebietes werden hierdurch nicht verändert und sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.		X		
			UEP	NEIN		
34	Funktionsänderung 	Der im ÖEP 4.0 festgelegte bauliche Entwicklungsbereich für Wohnen soll der Funktion Zentrum zugeordnet werden. Die Festlegung erfolgt aufgrund der zentralörtlichen Lage im Sinne der Stärkung und Zuordnung zum Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und der Lage innerhalb der Zentrumszone. Der gesamte Bereich ist bereits durch zentrale Nutzungen charakterisiert und soll der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erhöht werden. Die gegenständlichen Bereiche weisen einen sehr dichten und teilweise großvolumigen Baubestand auf, welcher eindeutig der Zentrumsfunktion zuzuordnen ist. Die noch verfügbaren freien oder gering bebauten Bereiche werden teilweise dringend				

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		für die Nutzung bzw. den Ausbau dieser zentralen Einrichtungen benötigt, da die bestehenden Einrichtungen sowohl hinsichtlich der benötigten Grundflächen als auch des Dichterahmens keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten haben. Die Ermöglichung der Nutzungsvielfalt einer Zentrumsfunktion entspricht sowohl den Festlegungen des REPRO (Teilregionales Versorgungszentrum) als auch den im öffentlichen Interesse gelegenen siedlungspolitischen Zielsetzungen gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept, dem Sachbereichskonzept Energie und dem Räumlichen Leitbild. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen soll eine höhere Nutzungsdurchmischung und Verdichtung ermöglicht werden.			
	UEP-Prüfung 0,54 ha 2,73 ha	Zu den Auswirkungen hinsichtlich der UEP Themencluster wird festgehalten, dass der gesamte Bereich bereits als Entwicklungsgebiet ausgewiesen ist und somit schon auf seine Umwelterheblichkeit geprüft wurde. Der Bereich weist im Bestand schon eine sehr dichte Bebauung mit zentralörtlichen Einrichtungen auf. Das Orts- und Landschaftsbild ist dementsprechend bereits maßgeblich von Bebauung unterschiedlicher Kubaturen, Volumina und Nutzungen geprägt. Die Festlegung der Funktion Zentrum kann somit keine Auswirkungen auf den Themencluster Mensch/Gesundheit entfalten, da keine bestandsfremden Nutzungen ermöglicht werden und der Handlungsspielraum auf die bestehenden Nutzungen eingeschränkt bleibt. Es sind nur kleine unbebaute Flächen betroffen und es erfolgt kein Austritt in den unversehrten Landschaftsraum. Für die betroffenen Flächen besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern, Schutzgebieten, Altlasten. Bestehende denkmalgeschützten Strukturen liegen derzeit schon innerhalb der Zentrumsfunktion. Die vereinzelt bestehenden Fließpfade betreffen ausschließlich bebaute Bereiche und weisen gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha auf. Das Gebiet ist frei von naturräumlichen Gefährdungen und es befinden sich keine Wasser- bzw. Quellschutzgebiete im Änderungsbereich.	UEP	X	NEIN

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		Das Landschaftsbild ist bereits baulich überformt. Ein möglicher Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der Bestandsbebauung bereits jetzt als gering einzustufen. Bestehen Spazierwege werden beibehalten, da sie auch die fußläufige Verbindung zu den zentralen Einrichtungen darstellen. Der Gesamtraumwiderstand ist im Bereich der bestehenden Bebauung nicht erhoben und die unbebauten Bereiche sind als gering eingestuft. Durch die geplante Funktionsänderung ergibt sich aufgrund der Bestandsnutzung und der Zielplanung kein neues Konfliktpotential. Die Umgebung ist baulich überformt und sind keine besonderen landschaftlichen, naturräumlichen oder ökologischen Qualitäten gegeben. Die detaillierte Analyse zeigt, dass, wie bereits oben dargestellt, Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert werden. Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert und sind damit offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.			
35	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung der Entwicklungsgrenze und des Entwicklungsbereiches für Wohnen zur Erfassung von Teilen einer bebauten Liegenschaft, die als Bauland und Verkehrsfläche festgelegt ist. Der betroffene Bereich ist gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme bereits mit Bauwerken versehen und strukturell dem Siedlungsgebiet zugehörig. Die Erfassung durch Entwicklungsgrenzen ermöglicht im Anfall eine katasterscharfe Baulandabgrenzung und gewährleistet eine zweckmäßige Abrundung des Ortes. unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung und der naturräumlichen Gegebenheiten (Geländekante). Die Erweiterung dient der Stärkung der Wohnfunktion, durch Bereitstellung von Flächen für Wohnbauland, im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde.			
	UEP-Prüfung 0,09 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird durch die Anpassung der Entwicklungsgrenze die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X UEP	X NEIN	

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
36	Grenzanpassung 	Änderung von einer absoluten in eine relative Entwicklungsgrenze, zur Festlegung einer raumverträglichen Baulanderweiterung (im Ausmaß einer Baulandtiefe). Die Erweiterungsmöglichkeit dient der Stärkung der Wohnfunktion, durch Bereitstellung von Flächen für Wohnbauland, im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde.				
	UEP-Prüfung	Durch die Festlegung der relativen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Konkretisierung der Entwicklungspotentiale unter Berücksichtigung. Die sich daraus ergebende mögliche Baulanderweiterung liegt unter 3.000 m² (Festlegung einer ca. 40 m langen relativen Grenze) und handelt es sich somit um eine geringfügige Änderung.	X			
			UEP		NEIN	
37	Grenzanpassung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald).				
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X		
			UEP		NEIN	
38	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung der Entwicklungsgrenze und des Entwicklungsbereiches für Wohnen zur Erfassung von Teilen einer bebauten Liegenschaft. Der betroffene Bereich ist gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme bereits mit Bauwerken versehen und strukturell dem Siedlungsgebiet zugehörig. Die Erfassung durch Entwicklungsgrenzen ermöglicht im Anlassfall eine katasterscharfe Baulandabgrenzung und gewährleistet eine zweckmäßige Abrundung des Ortes. unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung. Die Erweiterung dient der Stärkung der Wohnfunktion, durch Bereitstellung von Flächen für Wohnbauland, im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde.				
	UEP-Prüfung 0,04 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird durch die Anpassung der Entwicklungsgrenze die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
			UEP		NEIN	
39	Grenzanpassung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald).				

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert			
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X		
			UEP	NEIN		
40	Erweiterung 	Geringfügige Anpassung des überlagerten Entwicklungsgebietes Tourismus, Ferienwohnen / Wohnen und Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze (vormals Nr. 11 „Siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze als Neufestlegung eines Entwicklungspotentials aufgrund langfristiger Weiterentwicklung im Anschluss an bestehende Bebauung“) aufgrund der tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten (Waldgrenze).				
	UEP-Prüfung 0,08 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu.	X			
			UEP	NEIN		
41	Erweiterung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze und Arrondierung des bestehenden Entwicklungsgebietes aufgrund der erforderlichen Anpassung an die aktuellen naturräumlichen Gegebenheiten (Entfall der Waldeigenschaft). Der betroffene Bereich ist gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme bereits mit Verkehrsbauwerken versehen und strukturell dem Siedlungsgebiet zugehörig. Die Erfassung durch Entwicklungsgrenzen ermöglicht im Anlassfall eine katasterscharfe Baulandabgrenzung und gewährleistet eine zweckmäßige Abrundung des Entwicklungsbereiches. Die sich daraus ergebenden neuen Entwicklungsbereiche stellen keine neuen Entwicklungspotentiale dar.				
	UEP-Prüfung 0,66 ha	Durch die Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze und die streifenförmige Arrondierung des Entwicklungsbereiches, welcher im Bestand größtenteils schon als Verkehrsfläche genutzt wird und keine Waldfläche mehr darstellt, wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert		X		
			UEP	NEIN		
42	Grenzanpassung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald).				
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X		
			UEP	NEIN		

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
43	Erweiterung 	Erweiterung des Entwicklungsbereiches für Wohnen im Ausmaß eines Bauplatzes und Verschiebung der relativen Entwicklungsgrenze im Sinne einer maßvollen Weiterentwicklung. Die Erweiterung dient der Verfügbarmachung und Stärkung der Wohnfunktion und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde.				
	UEP-Prüfung 0,09 ha	Durch die Erweiterung des Entwicklungsbereiches und die Verschiebung der relativen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Konkretisierung der Entwicklungspotentiale. Die sich daraus ergebende Entwicklungsmöglichkeit bzw. Baulanderweiterung liegt unter 3.000 m² und handelt es sich somit um eine geringfügige Änderung. Die Erweiterungsfläche liegt im Randbereich eines Lebensraumkorridors der Kategorie 2 (hoher Schutzbedarf). Gemäß der Beurteilung seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung (Abteilung 10) liegt die betroffene und verhältnismäßig kleine Fläche randlich des Korridors und kann von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Korridorfunktion ausgegangen werden.	X			
			UEP		NEIN	
44	Grenzanpassung 	Aufgrund der noch gegebenen Ersichtlichmachung einer Waldeigenschaft in Gegenüberstellung der räumlichen Bestandsaufnahme, wonach keine Waldflächen existent sind, wird die bisherige relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze in eine relative naturräumliche Entwicklungsgrenze geändert, um bei Wegfall des Forstzwanges, die bisher festgelegte raumverträgliche Baulanderweiterungen im Ausmaß einer Bauplatztiefe weiterhin zu ermöglichen. Aufgrund der nicht mehr gegebenen Lärmbeeinträchtigung durch Bahnlärm (vgl. Punkt. 6.3.1 im Erläuterungsbericht zum FWP 5.0) kann diese relative Grenze bis zur Bahntrasse verlängert werden und ersetzt die bisherige absolute Entwicklungsgrenze Nr. 8.				
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert und wird nur im Anschlussbereich an die Bahn (Bereich der neuen relativen Entwicklungsgrenze) ein kleinflächiges Entwicklungspotential geschaffen.		X		
			UEP		NEIN	
45	Grenzanpassung 	Änderung von einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze in eine naturräumliche (Nr. 3) aufgrund der				

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
		konkretisierten Lage des Kohlgrabenbaches iVm den neuen Bestimmungen des SAPRO Naturgefahren.				
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X		
			UEP	NEIN		
46	Erweiterung  	Erweiterung des Entwicklungsbereiches für Wohnen über eine relative Entwicklungsgrenze, im Ausmaß einer Bauplatztiefe, zur Erfassung eines nicht exponierten und ungefährdeten Freilandbestandes im Bereich „Tomscheweg“, der strukturell dem Siedlungsbereich und Siedlungsschwerpunkt „Tomschetal“ zuzurechnen ist. Die Einbeziehung erfolgt iS der Entwicklungsprioritäten und zur Vermeidung von Ungleichbehandlung, da dieser baulandtypische und nichtlandwirtschaftlich genutzte, rechtmäßige Bestand in der bisherigen Planung trotz Zugehörigkeit zum Siedlungsbereich Tomschetal nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Die Festlegung beschränkt sich auf den baulichen Bestand und die unmittelbaren Anschlussflächen der Liegenschaft, wodurch in eng gesetztem Rahmen eine ortsübliche (Neu-)Bebauung und Nutzung zu Wohnzwecken ermöglicht wird. Da so eine unstrukturierte Siedlungsentwicklung und sporadische Siedlungsansätze vermieden werden, findet keine Zersiedelung statt. Anpassung der südlichen Entwicklungsgrenze als absolute Grenze im oberen Bereich an der Bahnstrecke und als relative Grenze im unteren Bereich, zur Ermöglichung einer Arrondierung / Begradigung dieses Siedlungsbereiches. Die Erweiterung dient der Verfügbarmachung und dem Ausbau der Wohnfunktion dieses Siedlungsschwerpunktes und entspricht somit den Entwicklungszielen und -prioritäten der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes..				
	UEP-Prüfung 0,39 ha	Durch die Erweiterung des Entwicklungsbereiches wird die Bestandsbebauung über eine bestehende relative Entwicklungsgrenze (UEP geprüft) erfasst. Gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme ist dieser Bereich bereits erschlossen, mit Bauwerken versehen und strukturell dem Siedlungsgebiet zugehörig. Die Neuausweisung beträgt, unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten über die neu festgelegte relative		X		
			UEP	NEIN		

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		Entwicklungsgrenze hinaus 6.540 m², wovon 2.180 m² bereits durch die bestehende relative Grenze und somit erfolgte Umweltprüfung im Zuge der Revision 4.0 abzuziehen sind. Von den verbleibenden 4.360 m² sind 2.390 m² als bebaut anzusehen und verbleiben somit noch beurteilungsrelevante 1.970 m² Entwicklungspotentiale. Die Erweiterungsfläche liegt im Randbereich eines Lebensraumkorridors der Kategorie 2 (hoher Schutzbedarf). Gemäß der Beurteilung seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung (Abteilung 10) werden die Auswirkungen auf den Korridor aufgrund der randlichen Lage und der unmittelbaren Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich als nicht gravierend eingeschätzt und kann von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Korridorfunktion ausgegangen werden. Die in einem Teilbereich festgelegte relative Entwicklungsgrenze ermöglicht lediglich eine Arrondierung / Begradigung des Siedlungsbereiches und stellt keine relevante Weiterentwicklung in den Lebensraumkorridor dar. Zu den Auswirkungen hinsichtlich der UEP Themencluster wird festgehalten, dass aufgrund der bestehenden Bebauung keine Verschlechterung hinsichtlich Lärm und Erschütterungen zu erwarten sind, keine Sach- und Kulturgüter, weitere Schutzgebiete oder denkmalgeschützte Strukturen betroffen sind und keine besonderen landschaftlichen, naturräumlichen oder ökologischen Qualitäten gegeben sind. Durch die Verschiebung der relativen Entwicklungsgrenze erfolgt somit eine Konkretisierung der Entwicklungspotentiale. Das sich daraus ergebende Entwicklungspotential (unbebaute neu ausgewiesene Fläche) liegt unter 3.000 m². Es handelt sich somit um eine geringfügige Änderung. Da die Änderung in einer kleinräumigen Erweiterung ins Freiland ohne Funktionsverlusten erfolgt und die Randfläche einem großflächig ausgewiesenen Funktionsbereich angegliedert wird, werden Eigenart und Charakter nicht verändert und sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.			
47	Grenzanpassung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der fehlenden naturräumlichen Voraussetzungen (Hochwassergefährdung).			

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert			
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X		
			UEP		NEIN	
48	Grenzanpassung 	Rücknahme des Entwicklungsbereiches für Wohnen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald und Geländekante) und Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze.				
	UEP-Prüfung 0,58 ha	Die Rücknahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Umwelt und wird durch die Änderung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
			UEP		NEIN	
49	Erweiterung 	Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen und Anpassung der naturräumlichen Entwicklungsgrenze aufgrund geänderter Planungsgrundlagen (aktualisierte Hochwasserabflussuntersuchung (2d-Abflussberechnung vom Büro Hyroconsult vom 05.12.2016; vgl. Bebauungsplan „Tomscheweg“)				
	UEP-Prüfung 0,09 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird bei gleichzeitiger Anpassung der naturräumliche Entwicklungsgrenze die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
			UEP		NEIN	
50	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung und Baulandausweisung (Katasteranpassung) und Neufestlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze (Nr. 3) aufgrund des angrenzenden Hochwasserabflussbereiches. im Sinne einer maßvollen Weiterentwicklung im Ausmaß einer Bauplatztiefe. Die Erweiterung dient der Verfügbarmachung und dem Ausbau der Wohnfunktion dieses Siedlungsschwerpunktes und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.				
	UEP-Prüfung 0,18 ha	Die Erweiterung ist gegenüber der Bestandsfestlegung als geringfügige Änderung einzustufen. Durch die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze werden jedoch Entwicklungspotentiale ermöglicht, für die kein Ausschlusskriterium zutrifft. Daher wird eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.	X			
			UEP		NEIN	

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen				
51	entfällt	Änderung von einer absoluten in eine relative Entwicklungsgrenze unter Berücksichtigung der Struktur- und Nutzungsverhältnisse und zur Festlegung möglicher raumverträglicher Baulanderweiterungen im Zusammenhang mit den REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum 'Außer alpines Hügelland'.				
	UEP-Prüfung	Durch die Festlegung der relativen Entwicklungsgrenze erfolgt eine Konkretisierung der Entwicklungspotentiale unter Berücksichtigung des Naturraums. Durch die sich daraus ergebende Entwicklungsmöglichkeit bzw. Baulanderweiterung, im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauplätzen, trifft das Kriterium eines kleinen Gebietes zu.	X			
			UEP		NEIN	
52	Erweiterung 	Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen aufgrund geänderter Planungsgrundlagen (Wegfall der Lärmimmissionen) und Anpassung als naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald).				
	UEP-Prüfung 0,09 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird bei gleichzeitiger Anpassung der naturräumliche Entwicklungsgrenze die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
			UEP		NEIN	
53	Erweiterung 	Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen aufgrund geänderter Planungsgrundlagen (Wegfall der Lärmimmissionen) und Anpassung als naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald).				
	UEP-Prüfung 0,14 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird bei gleichzeitiger Anpassung der naturräumliche Entwicklungsgrenze die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
			UEP		NEIN	
54	Erweiterung 	Erweiterung einer Örtlichen Vorrangzone / Eignungszone (Vers- und Entsorgung) zur betrieblichen Weiterentwicklung einer bestehenden Kompostieranlage in isolierter Lage. Diese Festlegung dient der Standortsicherung eines bestehenden Betriebes bei gleichzeitiger Vermeidung von Nutzungskonflikten und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.				
	UEP-Prüfung 0,29 ha	Der betroffene Bereich schließt an eine bestehende Kompostieranlage an und grenzt im Norden an die L311 'Auta-	X			
			UEP		NEIN	

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		lerstraße. Derzeit wird die Fläche zur Holzlagerung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt. Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb des Lebensraumkorridors (Nr. 127) mit sehr hoher Schutzfunktion bzw. ein ökologischer Korridor gemäß REPRO-Steirischer Zentralraum (vgl. §5 Abs. 4 und Punkt 2.1.3.3 im Erläuterungsbericht). Gemäß der Beurteilung seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung (Abteilung 10) wird dieser Korridor nachweislich von Wildtieren genutzt, um in die angrenzenden Waldgebiete in Richtung Norden zu gelangen. Daher sollte auf dem Gst. 433/2 KG Laßnitzhöhe, ausgehend von der östlichen Grundstücksgrenze, in Richtung Westen zur bestehenden Kompostieranlage hin, mindestens 50 m frei von baulichen Anlagen bzw. dauerhaften Nutzungen gehalten werden. Diese Vorgabe wurde bei der Abgrenzung der Neuausweisung berücksichtigt. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung ist das Kriterium einer geringfügigen Änderung anzuwenden.			
55	Erweiterung 	Eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung im Ausmaß von 0,99 ha wird neu festgelegt. Erweiterung einer Örtlichen Vorrangzone / Eignungszone (Erholung) für den Ausbau der bestehenden, gemeindeeigenen Sport- und Freizeitanlage, unter Berücksichtigung nicht mehr bestehender Wege bzw. Bachverläufe. Die neu ausgewiesene Fläche soll der Erweiterung des Sportangebotes dienen (Multifunktionssportanlage). Eine Vorabstimmung mit der Forstbehörde, hinsichtlich einer Rodungsbewilligung für die betroffene Waldfläche, ist bereits erfolgt. Es bedarf jedoch einer Ausweisung zur Dokumentation des hohen siedlungspolitischen und öffentlichen Interesses. Diese Festlegung erfüllt somit eine der prioritären Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.			
	UEP-Prüfung 0,99 ha	Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.		UEP	JA

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		Die neu auszuweisende Fläche zwischen der L311 'Autalerstraße' und der A2 Südautobahn und schließt an eine bestehende großflächige Sport- und Freizeitanlage an. Der Ausbau der Infrastrukturanlagen soll vorrangig im Bestand erfolgen. Aufgrund der Bestandsnutzung und der landschaftsräumlichen Gegebenheit kann davon ausgegangen werden, dass			
56	Funktionsänderung 	Der im ÖEP 4.0 festgelegte bauliche Entwicklungsbereich für die ausschließliche Funktion Industrie, Gewerbe sollen mit der Funktion Wohnen überlagert werden. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des dreiseitigen Anschlusses an Wohnentwicklungsgebiete und werden im Sinne einer gebietsweisen, vorausschauenden Planung die Entwicklungsmöglichkeiten (im Anlassfall) offengehalten.			
	UEP-Prüfung 0,27 ha	Bei der Überlagerung handelt es sich um eine Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterung trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu.	X		
			UEP		NEIN
57	Grenzanpassung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (angrenzende Hochwasserabflussbereiche).			
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X	
			UEP		NEIN
58	Funktionsänderung 	Der im ÖEP 4.0 festgelegte industriell-gewerbliche Entwicklungsbereich soll gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme und aufgrund der umgebenden Wohnbebauung mit der Funktion Wohnen festgelegt werden. Die Festlegung soll zukünftige Nutzungskonflikte vermeiden und erfolgt somit im Sinne der Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.			
	UEP-Prüfung 0,55 ha	Bei der Festlegung handelt es sich um eine Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Aufgrund der Änderung von der Funktion Industrie, Gewerbe in Wohnen kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen offensichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt kommt .			X
			UEP		NEIN

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
59	Funktionsänderung ☐	Der im ÖEP 4.0 festgelegte Entwicklungsbereiches mit der Funktion Landwirtschaft wird mit der angrenzenden Funktion Industrie, Gewerbe überlagert. Mit der Überlagerung sollen entsprechend der Gebietscharakteristik die Entwicklungsmöglichkeiten und der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erweitert werden. Dies entspricht auch den Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einer Standortvorsorge für gewerbliche Betriebe.			
	UEP-Prüfung 1,37 ha	Bei der Festlegung handelt es sich um eine Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Da der betroffene Bereich bereits durch die angrenzenden Funktionen und Nutzungen charakterisiert ist und der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erhöht werden soll, werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht wesentlich verändert.	UEP	X	NEIN
60	Funktionsänderung ☐	Die im ÖEP 4.0 festgelegte Überlagerung eines industriell-gewerbliche Entwicklungsbereiches mit der Funktion Wohnen wird, aufgrund der zwischenzeitlichen FWP-Änderung VF 4.14 „GG-Autal“ (Festlegung eines Gewerbegebietes), in ein ausschließliches Entwicklungsgebiet für Industrie, Gewerbe geändert. Mit diesem Änderungsverfahren ist das öffentliche Interesse der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich dokumentiert und entspricht die Funktionsänderung den Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.			
	UEP-Prüfung 3,64 ha	Bei der Festlegung handelt es sich um eine Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen, für welchen im Zuge der Revision 4.0 bereits die Umwelterheblichkeit geprüft wurde. Die Eigenart und der Charakter des Gebietes werden daher nicht verändert.	UEP	X	NEIN
61	Funktionsänderung ☐	Überlagerung eines landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebietes mit der Funktion Wohnen. In diesen Bereichen ist aufgrund eines Tierhaltungsbetriebes bislang ausschließlich die Funktion Landwirtschaft festgelegt, wobei dieser dreiseitig von Wohnentwicklungsgebieten umgeben ist. Bei konkreten Planungsabsichten soll anlassbezogen geprüft werden, ob auch die Festlegung eines Wohngebietes (z.B. bei			

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		Reduktion der Tierzahlen, Stilllegung des Tierhaltungsbetriebes etc) möglich wäre. Es soll daher im Sinne einer vorausschauenden Planung die Funktion Landwirtschaft mit der Wohnfunktion überlagert werden.			
	UEP-Prüfung 0,76 ha 0,35	Bei der Überlagerung mit der Funktion Wohnen handelt es sich lediglich um die Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Das Flächenausmaß der Überlagerung ist in Relation zum umgebenden Bereich größtmäßig untergeordnet. Da die Bereiche im Bestand sowohl mit landwirtschaftlichen Hofstellen aber auch mit Einfamilienwohnhäusern bebaut sind und lediglich der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erhöht werden soll, werden Eigenart und Charakter des Gebietes nicht wesentlich verändert. Zu den Auswirkungen hinsichtlich der UEP Themencluster wird festgehalten, dass das Gebiet grundsätzlich bereits auf seine Umweltauswirkungen geprüft wurde. Durch die Festlegung erfolgt keine Änderung der bestehenden Emissions-situation. Hinsichtlich Lärm und Erschütterungen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Dies zum einen, da sowohl im baulichen Entwicklungsbereich für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete als auch für Wohnen geplante Nutzungen keine dem Charakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen dürfen. Aufgrund der konkreten Vorschriften für landwirtschaftliche Betriebsanlagen im Stmk. Baugesetz ist auch eine Beeinträchtigung der Umgebung nicht zu erwarten. Beide Bereiche sind bereits durch die Landesstraße und die A2 Südbahn durch Lärm- und Staubimmissionen beeinträchtigt (Feinstaubsanierungsgebiet). Die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen wird jedoch mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen möglich sein. Die Flächen sind bereits überwiegend bebaut und die Verkehrserschließungen über den Bestand gegeben. Der nördlich der Landesstraße gelegene Bereich liegt außerhalb klimatisch benachteiligter Tallagen und der südlich gelegene Bereich liegt innerhalb benachteiligter Tallagen mit mächtigen		X	
			UEP	NEIN	

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		gem Talnebel. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind durch die nunmehr vorgenommene Funktionsüberlagerung jedoch nicht zu erwarten. Im Planungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Im REPRO ist keine landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt. Der Bereich ist im Sinne des Forstgesetzes nicht bewaldet. Das Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten sowie schützenswerter oder geschützter Ortsbilder und deren Sichträumen sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen. Ein möglicher Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der bestehenden Bebauung als gering einzustufen. Die verkehrliche Infrastruktur ist bereits vorhanden weshalb die Nutzung als Spazierwege bislang und auch zukünftig möglich ist. Das Landschaftsbild ist bereits baulich überformt. Das Ortsbild ist durch klein- und mittelvolumige Gebäude charakterisiert. Maßstabssprengende Kubaturen sind in nachgeordneten Plänen über die Bebauungsdichte bereits ausgeschlossen. Durch die Festlegungen im ´Räumlichen Leitbild´ (Zone 2) ist eine Störung oder Überformung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes hintangehalten. Der Gesamtraumwiderstand ist im ggst. Bereich nicht erhoben oder als gering eingestuft. Die Bodenwertigkeit wird gemäß digitaler Bodenkarte (eBOD) für Ackerland als mittelmäßig und für Grünland als hochwertig eingestuft. Aufgrund der bestehenden Bebauung ist dem Boden bereits im überwiegenden Bereich langfristig die landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es befinden sich keine Vorkommen von mineralischen Rohstoffen oder Altlasten im ggst. Gebiet. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht beeinträchtigt. Die vereinzelt bestehenden Fließpfade weisen gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha auf. Das Gebiet ist frei von naturräumlichen Gefährdungen und es befinden sich keine Wasser- bzw. Quellschutzgebiete im Änderungsreich. Durch die geplante Überlagerung ergibt sich aufgrund der Bestandsnutzung kein neues Konfliktpotential. Der Bereich			

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		ist baulich überformt und sind keine besonderen landschaftlichen, naturräumlichen oder ökologischen Qualitäten gegeben. Die detaillierte Analyse zeigt, dass, wie bereits oben dargelegt, Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert werden und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete. Die Beibehaltung der jeweils ausschließlichen Funktion liegt, wie ebenfalls bereits dargelegt, nicht im öffentlichen Interesse der Gemeinde.			
62	Erweiterung 	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungsbereiches für Wohnen unter Berücksichtigung der gegebenen Infrastruktur (Straße). Entlang der südöstlichen Gemeindegrenze wird eine siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze Nr. 7 festgelegt. Geringfügige Anpassungen der naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 2 an die Waldgrenze.			
	UEP-Prüfung 0,02 ha 0,19 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterungen trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird durch die Anpassung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X	
			UEP		NEIN
63	Grenzanpassung 	Anpassung der naturräumliche Entwicklungsgrenze unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald und steiles Gelände).			
	UEP-Prüfung 0,35 ha	Durch die Anpassung der naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X	
			UEP		NEIN
64	Grenzanpassung 	Änderung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 2 in eine siedlungspolitische Nr. 1 aufgrund des nicht mehr vorliegenden Obstplantagenanbaus und der nunmehr gegebenen Erschließungsmöglichkeit von der Steinbergstraße. Durch diese geänderten Planungsvoraussetzungen hinsichtlich der Erschließung stellt die Geländesituation (Hanglage) keinen Hinderungsgrund dar, da die Erschließung nicht von dem tiefer liegenden Schwarzweg erfolgen muss. Änderung einer absoluten in eine relative Entwicklungsgrenze im Bereich eines erweiterbaren Bauplatzes mit Erschließungsmöglichkeit von der Steinbergstraße aus, unter			

KG 63250 Laßnitzhöhe						
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien			
			1	2	3	
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert			
		Berücksichtigung der Bestands-, Struktur- und Nutzungsverhältnisse und zur Festlegung möglicher raumverträglicher Baulanderweiterungen im Zusammenhang mit den REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum ´Außeralpines Hügelland´ und aufgrund privater Planungsinteressen.				
	UEP-Prüfung	Die Änderung einer naturräumlichen in eine siedlungspolitische Entwicklungsgrenze hat keine umwelterheblichen Auswirkungen. Durch die Festlegung der relativen Entwicklungsgrenze im Ausmaß eines Bauplatzes erfolgt eine Konkretisierung der Entwicklungspotentiale. Die sich daraus ergebende Entwicklungsmöglichkeit bzw. Baulanderweiterung liegt unter 3.000 m² und handelt es sich somit um eine geringfügige Änderung.	X			
			UEP		NEIN	
64a	Rücknahme 	Rücknahme der Eignungszone erh (Bereich Reitzerweg). Diese Rücknahme erfolgt im Zusammenhang mit einer Auffüllungsgebietsausweisung im Flächenwidmungsplan				
	0,27 ha	Die Rücknahme entfaltet keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.	X			
			UEP		NEIN	
65	Erweiterung  	Erweiterung des Entwicklungsbereiches für Wohnen im südlichen Bereich des Ortsteils Krachelberg-West und Anpassung der absoluten Entwicklungsgrenze unter Berücksichtigung der Bestands-, Struktur- und Nutzungsverhältnisse und zur Festlegung möglicher raumverträglicher Baulanderweiterungen im Zusammenhang mit den REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum ´Außeralpines Hügelland´. Die Erweiterung stellt eine maßvolle Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des (Wohn) Bedarfs dar und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.				
	UEP-Prüfung 0,29 ha	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterungen trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird durch die Anpassung als naturräumliche Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X	X		
			UEP		NEIN	
66	Erweiterung  	Erweiterung des Entwicklungsbereiches für Wohnen im östlichen Bereich des Ortsteils Krachelberg-West unter Berücksichtigung der Bestands-, Struktur- und Nutzungsverhältnisse und zur Festlegung möglicher raumverträglicher Bau-				

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		landerweiterungen im Zusammenhang mit den REPRO Bestimmungen im Landschaftsteilraum ´Außeralpines Hügel-land´. Fortführung der absoluten Entwicklungsgrenze Richtung Norden und Süden und Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze Richtung Osten im Sinne einer vorausschauenden Planung (Erfassung bebauter Flächen – Zuordenbarkeit zum Baulandregime). Die Erweiterung stellt eine maßvolle Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des Bestandes und (Wohn) Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung dar und entspricht somit den Zielsetzungen der Gemeinde und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.			
	UEP-Prüfung 0,19 ha	Die Erweiterungsfläche liegt im Randbereich eines Lebensraumkorridors der Kategorie 3 (sehr hoher Schutzbedarf). Gemäß der Beurteilung seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung (Abteilung 10) kommt diese Erweiterung noch nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Korridors, jedoch unter der ausschließlichen Prämisse, dass keine weiterer Flächenverbrauch Richtung Osten erfolgt. Durch die Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze wird dieser Forderung entsprochen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Erweiterungen trifft das Kriterium geringfügige Änderung zu und wird durch die Anpassung der Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert. Die Erweiterungsmöglichkeit aufgrund der relativen Entwicklungsgrenze im Osten kann die Eigenart und den Charakter des Gebietes ebenfalls nicht verändern, da nur bebaute Grundstücke dadurch erfasst werden können.	X UEP	X NEIN	
67	Grenzanpassung 	Verlängerung der naturräumlichen Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Geländekante).			
	UEP-Prüfung	Durch die Verlängerung der naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X NEIN	
68	Rücknahme  	Rücknahme des industriell-gewerblichen Entwicklungs- bereiches unter Berücksichtigung der geänderten naturräum- lichen Gegebenheiten (Wald und steiles Gelände), im Zu- sammenhang mit der zwischenzeitlichen Errichtung der			

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		Straße und Anpassung der naturräumliche Entwicklungsgrenze.			
	UEP-Prüfung 0,14 ha	Die Rücknahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Umwelt und wird durch die Anpassung der naturräumliche Entwicklungsgrenzen die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X	
			UEP	NEIN	
69	Funktionsänderung 	In diesem Bereich ist bislang aufgrund eines vormals bestehenden Tierhaltungsbetriebes ausschließlich die Funktion Landwirtschaft festgelegt, wobei dieser beiderseits an Wohnfunktionen anschließt. Bei konkreten Planungsabsichten soll anlassbezogen geprüft werden, ob auch die Festlegung eines Wohngebietes (z.B. bei Reduktion der Tierzahlen, Stilllegung des Tierhaltungsbetriebes etc) möglich wäre. Es soll daher im Sinne einer vorausschauenden Planung die Funktion Landwirtschaft mit der Wohnfunktion überlagert werden.			
	UEP-Prüfung 1,01 ha	Bei der Überlagerung mit der Funktion Wohnen handelt es sich lediglich um die Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Das Flächenausmaß der Überlagerung ist in Relation zum umgebenden Bereich größtmäßig untergeordnet. Da die Bereiche im Bestand sowohl mit landwirtschaftlichen Hofstellen aber auch mit Einfamilienwohnhäusern bebaut sind und lediglich der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erhöht werden soll, werden Eigenart und Charakter des Gebietes nicht wesentlich verändert. Zu den Auswirkungen hinsichtlich der UEP Themencluster wird festgehalten, dass das Gebiet grundsätzlich bereits auf seine Umweltauswirkungen geprüft wurde. Durch die Festlegung erfolgt keine Änderung der bestehenden Emissions-situation. Hinsichtlich Lärm und Erschütterungen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Dies zum einen, da sowohl im baulichen Entwicklungsbereich für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete als auch für Wohnen geplante Nutzungen keine dem Charakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen dürfen. Aufgrund der konkreten Vorschriften für landwirtschaftliche Betriebsanlagen im Stmk. Baugesetz ist auch eine Beeinträchtigung der Umgebung nicht zu erwarten.		X	
			UEP	NEIN	

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		Die Flächen sind zur Gänze bebaut und die Verkehrserschließungen über den Bestand gegeben. Das Gebiet liegt außerhalb klimatisch benachteiligter Tallagen und weist eine günstige Eignung sowohl für Wohnen als auch für Landwirtschaft auf. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Planungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Im REPRO ist keine landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt. Der Bereich ist im Sinne des Forstgesetzes nicht bewaldet. Das Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten sowie schützenswerter oder geschützter Ortsbilder und deren Sichträumen sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen. Ein möglicher Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der bestehenden Bebauung als gering einzustufen. Die verkehrliche Infrastruktur ist bereits vorhanden weshalb die Nutzung als Spazierwege bislang und auch zukünftig möglich ist. Das Landschaftsbild ist bereits baulich überformt. Das Ortsbild ist durch klein- und mittelvolumige Gebäude charakterisiert. Maßstabssprengende Kubaturen sind in nachgeordneten Plänen über die Bebauungsdichte bereits ausgeschlossen. Durch die Festlegungen im ´Räumlichen Leitbild´ (Zone 4) ist eine Störung oder Überformung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes hintangehalten. Der Gesamtraumwiderstand ist im ggst. Bereich nicht erhoben oder als gering eingestuft. Die Bodenwertigkeit wird gemäß digitaler Bodenkarte (eBOD) sowohl für Ackerland als auch für Grünland gering- bis mittelwertig eingestuft. Es befinden sich keine Vorkommen von mineralischen Rohstoffen oder Altlasten im ggst. Gebiet. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht beeinträchtigt. Die vereinzelt bestehenden Fließpfade weisen gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha auf. Das Gebiet ist frei von naturräumlichen Gefährdungen und es befinden sich keine Wasser- bzw. Quellschutzgebiete im Änderungsbereich. Durch die geplante Überlagerung ergibt sich aufgrund der Bestandsnutzung kein neues Konfliktpotential. Der Bereich ist baulich überformt und sind keine besonderen landschaftlichen, naturräumlichen oder ökologischen Qualitäten gegeben.			

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		Die detaillierte Analyse zeigt, dass, wie bereits oben dargelegt, Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert werden und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete. Die Beibehaltung der jeweils ausschließlichen Funktion liegt, wie ebenfalls bereits dargelegt, nicht im öffentlichen Interesse der Gemeinde.			
70	Grenzanpassung 	Änderung von einer siedlungspolitischen in eine naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Waldgrenze).			
	UEP-Prüfung	Durch die Änderung in eine naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		X	
			UEP	NEIN	
71	Erweiterung 	Erweiterung / Neufestlegung eines industriell-gewerblichen Entwicklungsbereiches im unmittelbaren Anschluss an die A2 Südbahn und unter Miteinbeziehung der Bestandsnutzung (Lagerplatz) im Ausmaß von 0,7 ha. Die Fläche wird teilweise zur betrieblichen Weiterentwicklung des angrenzenden Bestandsbetriebes benötigt.			
	UEP-Prüfung 0,7 ha	Für die Erweiterung im Ausmaß von ca. 0,83 ha trifft kein Ausschlusskriterium zu und wird daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt (siehe Prüfschritt 3 unter Punkt 5.2.5).			
			UEP	JA	
72	Neuausweisung 	Neufestlegung eines Entwicklungsbereiches Wohnen im Bereich Greinerweg (an der südöstlichen Gemeindegrenze, Steinbergstraße) im unmittelbaren Anschluss an ein Entwicklungsgebiet Wohnen in der Nachbargemeinde Vasoldsberg. Die Neuausweisung im Ausmaß von 2,16 ha, wovon 0,84 ha als Auffüllungsgebiet festgelegt waren, betrifft den gesamten Siedlungsbereich auf Laßnitzhöher Seite, welcher ausschließlich mit Einfamilienhäusern bebaute ist. Der gesamte Bereich wird allseitig mit absoluten Entwicklungsgrenzen entsprechend der Gegebenheiten begrenzt. So wird entlang der nördlich und westlich angrenzenden Waldflächen eine naturräumliche Grenze mit der Nr. 1 festgelegt und entlang der östlich angrenzenden Gemeindegrenze eine siedlungspolitische Grenze mit der Nr. 7 festgelegt. Alle übrigen Abgrenzungen werden mit einer siedlungspolitischen Grenze mit der Nr. 1 festgelegt. Entlang			

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		der südöstlichen Gemeindegrenze wird eine siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze Nr. 7 festgelegt. Durch die Festlegung sollen für den gesamten Siedlungsbe- reich (Laßnitzhöhe und Vasoldsberg) gleiche Rechtsgrund- lagen geschaffen werden, da aufgrund fehlender Voraus- setzungen eine Fortführung des Auffüllungsgebietes nicht möglich ist. Durch diese Neuausweisung wird die Ordnung benachbar- ter Räume sowie raumbedeutsamer Planungen aufeinan- der abgestimmt. Durch die Betroffenheit ausschließlich be- bauter Bereiche wird dem Grundsatz einer sparsamen Ver- wendung der natürlichen Ressourcen entsprochen und er- folgt durch den unmittelbaren Anschluss an Entwicklungs- bzw. Baulandbereiche in der Nachbargemeinde Vasolds- berg eine Entwicklung von innen nach außen.			
	UEP-Prüfung 2,16 ha	Bei der Neufestlegung dieses Entwicklungsbereiches han- delt es sich um einen seit 20 Jahren zur Gänze bebauten gemeindeübergreifenden Siedlungsbereich, welcher im FWP 1.0 als Bauland ausgewiesen wurde und im Zuge der Revision des FWP 2.0 wieder in Freiland rückgeführt wurde. Lediglich das Objekt auf Gst. 963/15 wurde auf Ba- sis der Auffüllungsgebietsausweisung (VF 4.02, 2012) er- richtet. Weitere Entwicklungspotentiale liegen innerhalb dieser Neuausweisung nicht vor und ist somit gegenüber der Bestandssituation (Bebauung auf Grundlage der Frei- landregelungen gemäß StROG) keine landschaftsräumli- chen Störungen, Zerschneidungen oder Segmentierungen zu erwarten und ist durch die Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen auch keine Weiterentwicklung in den freien Landschaftsraum möglich. Zu den Auswirkungen hinsichtlich der UEP Themencluster wird festgehalten, dass das Gebiet zur Gänze mit Einfamili- enwohnhäusern bebaut ist und durch die Neuausweisung keine Änderung der bestehenden Emissionssituation ent- steht. Hinsichtlich Lärm und Erschütterungen sind keine Auswirkungen zu erwarten, da die bestehende und zukünf- tige Nutzung für Wohnen keine dem Charakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft ver- ursachen dürfen.		X	
			UEP	NEIN	

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 3. offensichtlich keine Auswirkungen	2. Eigenart und Charakter unverändert		
		Die Flächen sind zur Gänze bebaut und die Verkehrserschließungen über den Bestand gegeben. Das Gebiet liegt außerhalb klimatisch benachteiligter Tallagen und weist eine günstige Eignung für Wohnen auf. Im Planungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Im REPRO ist keine landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt. Der Bereich ist im Sinne des Forstgesetzes nicht bewaldet. Das Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten sowie schützenswerter oder geschützter Ortsbilder und deren Sichträumen sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen. Ein möglicher Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der bestehenden Bebauung als gering einzustufen. Die verkehrliche Infrastruktur ist bereits vorhanden, weshalb die Nutzung als Spazierwege bislang und auch zukünftig möglich ist. Das Landschaftsbild ist bereits baulich überformt. Das Ortsbild ist durch klein- und mittelvolumige Gebäude charakterisiert. Maßstabssprengende Kubaturen sind in nachgeordneten Plänen über die Bebauungsdichte bereits ausgeschlossen. Durch die Festlegungen im ´Räumlichen Leitbild´ (Zone 4) ist eine Störung oder Überformung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes hintangehalten. Der Gesamtraumwiderstand ist im ggst. Bereich nicht erhoben oder als gering eingestuft. Es befinden sich keine Vorkommen von mineralischen Rohstoffen oder Altlasten im ggst. Gebiet. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht beeinträchtigt. Die vereinzelt bestehenden Fließpfade weisen gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha auf. Das Gebiet ist frei von naturräumlichen Gefährdungen und es befinden sich keine Wasser- bzw. Quellschutzgebiete im Änderungsbereich. Durch die geplante Neuausweisung (tw. schon als Auffüllungsgebiet ausgewiesen) ergibt sich aufgrund der Bestandsnutzung kein neues Konfliktpotential. Der Bereich ist baulich überformt und sind keine besonderen landschaftlichen, naturräumlichen oder ökologischen Qualitäten gegeben. Die detaillierte Analyse zeigt, dass, wie bereits oben dargelegt, Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert werden und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrai-			

KG 63250 Laßnitzhöhe					
Nr.	Funktion	Beschreibung	Prüfkriterien		
			1	2	3
Prüfkriterien		1. geringfügige Änderung 2. Eigenart und Charakter unverändert 3. offensichtlich keine Auswirkungen			
		nende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete. Die Beibehaltung der jeweils ausschließlichen Funktion liegt, wie ebenfalls bereits dargelegt, nicht im öffentlichen Interesse der Gemeinde			
73	Grenzfestlegung 	Entlang der Gemeindegrenzen werden die erforderlichen absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen Nr. 7 ergänzt.			
	UEP-Prüfung	Durch die Festlegung dieser Entwicklungsgrenzen wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	X		
			UEP	NEIN	

Bei Entwicklungsgebietsbereichen beiderseits entlang von Landesstraßen wird auf die Abgrenzung entlang der Straßengrenzen verzichtet.

5.2.5. Prüfschritt 3 - Umwelterheblichkeitsprüfung

Die Überprüfung der einzelnen Bereiche im Prüfschritt 2 hat ergeben, dass für folgende Bereiche eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich ist:

Für die folgenden Entwicklungsgebietsbereiche wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 (2) StROG 2010. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

o	keine Veränderung / Verschlechterung	
-	Verschlechterung	
--	starke Verschlechterung	

Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nachfolgenden fünf Themenclustern zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Gebiet Nr. 10 + 11 Greimelweg Ost

THEMENBEREICH: MENSCH / GESUNDHEIT
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Schutz vor Lärm	Die Änderungsbereiche befinden sich im östlichen Randbereich des Orts- teils Greimelweg Ost und ist durch keine Lärmimmissionen belastet.
Schutz vor gefährlichen oder toxischen Stoffen	Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe be- kannt.
Luftbelastung und Klima	Der Änderungsbereich liegt gemäß der Stmk. Luftreinhalteverordnung im Sanierungsgebiete (Feinstaub) Außer-alpine Steiermark. Das Gebiet ist Teil der Klimaregion A.6 Weizer-Gleisdorfer Riedelland, welchen weitgehend von der Lage südlich des Alpenhauptkammes ge- prägt ist und durch ein hohes Feuchtepotential und eine sehr hohe Be- reitschaft zu Unwettern gekennzeichnet ist. Das Gemeindegebiet von Laßnitzhöhe weist aufgrund seiner erhöhten und kalmengünstigen Lage eine Sonderstellung als 'Luftkurort' auf. Das Gebiet liegt innerhalb des 'Kurzbezirkes Laßnitzhöhe', in keiner be- nachteiligten Tallage und ist grundsätzlich gut durchlüftet und weist kein belastendes Klima auf (vgl. Punkt 3.1.4).

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Die Änderungsbereiche im Bereich „Pleschweg“, der strukturell dem Siedlungsbereich „Greimelweg Ost“ zuzurechnen ist. Die Neuausweisung eines Entwicklungsgebiets, im Ausmaß von ca. 0,38 ha, be- schränkt sich auf den baulichen Bestand und die unmittelbaren Anschlussflächen der Liegenschaft, wodurch in eng gesetztem Rahmen eine ortsübliche (Neu-)Bebauung und Nutzung zu Wohnzwecken ermöglicht wird. Die Abgrenzung erfolgt dreiseitig entlang der naturräumlichen Gegebenheiten (Wald, Geländekante) und wird dadurch eine unstrukturierte Siedlungsentwicklung vermieden. Durch die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze entlang des Pleschweges, im Ausmaß von ca. 70 m Länge, wird ein Entwicklungspotential unter 3.000 m² ermöglicht. Der Entwicklungsbereich liegt in einer klimatisch begünstigten Riedellage innerhalb des Kurzbezirkes und weist keine Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm auf, wodurch eine ausgezeichnete Eig- nung für Wohnnutzung vorliegt. Es werden keine gefährlichen oder toxischen Stoffe produziert oder gelagert. Auf die Luftgüte haben die möglichen künftigen Nutzungen keinen signifikanten Einfluss. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen durch das neu festge- legte Örtliche Vorrangzone /Eignungszone zu erwarten.	

THEMENBEREICH: MENSCH / NUTZUNGEN

IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Sachgüter	Das Planungsgebiete ist bebaut und schließt an Wald- und Freilandflächen an. Gemäß der österreichischen digitalen Bodenkarte (eBod) ist das Gebiet als geringwertiges Grünland Ackerland bewertet. Gemäß der „Bodenfunktionsbewertung“ im GIS-Steiermark ist der Bereich mit einen geringen Gesamtraumwiderstand bewertet.
Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung	Im verfahrensgegenständlichen Bereich fallen zurzeit keine Abfälle an. Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.
Altlasten	Es sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen für den Bereich bekannt.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Der neu ausgewiesene Entwicklungsbereich ist überwiegend bebaut und das Entwicklungspotential entlang der neu festgelegten relativen Entwicklungsgrenzen weist keine standortbezogenen Eigenschaften auf, welche es für eine besondere Nutzung qualifizieren würden. Dies wird auch durch die „Bodenfunktionsbewertung“ im GIS-Steiermark bestätigt, da die Fläche einen geringen Raumwiderstand aufweist und hinsichtlich der Bodenwertigkeiten gemäß eBod ebenfalls geringwertig bewertet wird. Durch die Miteinbeziehung bebauter Bereiche und der dazwischenliegenden kleinflächigen Erweiterungsmöglichkeiten ergeben sich grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf anrainende Nutzungen und besteht ein begründetes Interesse an einer höherwertigen Nutzung der Flächen. Die Erweiterung der bestehenden Wohnnutzung und entlang bestehender Infrastruktur ist zweckmäßig und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde. Hinsichtlich dem Sachbereich Mensch / Nutzung ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.	

THEMENBEREICH: LANDSCHAFT / ERHOLUNG
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Landschaftsbild / Ortsbild	Der Änderungsbereich liegt im unmittelbaren Anschluss an bebaute Bereiche (Einfamilienhausbebauung) entlang des Pleschweges und des Greimelweges und weist keine besonderen Strukturelemente oder standortspezifischen Merkmale auf. Es liegen keine naturräumlichen oder ortsbildnerischen Schutzgebiete vor. Das Planungsgebiet ist tw. bebaut und tw. landwirtschaftlich genutzt (Wiese) und ist nicht als hochwertige Kulturlandschaft einzustufen. Im Osten und Westen ist der Bereich von weitläufige Waldflächen begrenzt.
Kulturelles Erbe	Im Planungsgebiet liegen keine denkmalgeschützten Objekte.
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Im Planungsgebiet liegen keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Der tw. bebauten Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Greimelweg Ost, in direkten Anschluss an ein Siedlungsgebiet. Es erfolgt die Neuausweisung eines bebauten Bereiches im Ausmaß von ca. 0,38 ha und die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze entlang des Pleschweges, welche ein Entwicklungspotential im Ausmaß von unter 0,3 ha ermöglicht. Die angrenzende Bebauung ist in ihrer gestalterischen Ausformung typisch für die kleinstrukturierte Wohnnutzung und für die Erscheinung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes maßgeblich und prägend. Durch die auf den Bestand folgende Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen wird das charakteristische Erscheinungsbild des Landschaftsraumes voraussichtlich nicht negativ verändert. Die Flächen grenzen im Osten über den Pleschweg und im Westen über einen Wiesenstreifen an großflächige Waldflächen, wodurch sie vor negativen Fernsichtwirkungen oder Sichtbeziehungen geschützt sind. Die geplante Erweiterung vermag somit keine visuelle Störwirkung oder Störwirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu entfalten. Somit ist für den Sachbereich Landschaft / Erholung von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.	

THEMENBEREICH: NATURRAUM / ÖKOLOGIE
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Pflanzen	Ökologisch wertvolle Flora und Fauna ist auf den Flächen gemäß der Bestandsanalyse und aus keiner zur Verfügung stehenden Quelle nachgewiesen.
Tiere	Es sind keine Vorkommen von geschützten Arten bekanntgegeben. Rückzugsräume für Vögel und Wildtiere bestehen in den zahlreichen naheliegenden und großräumigen Waldflächen.
Schutzgebiete	Für die gegenständlichen Bereiche liegen keine Ausweisungen von Schutzgebieten oder Biotopen vor.
Wald	Es sind keine Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes betroffen.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Er liegt außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um teilweise bebaute und teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mahdwiesen, Weideflächen) ohne schützenswerte Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine, etc.) in unmittelbarem Anschluss an den Siedlungsbereich Greimelweg Ost. Diese Flächen sind verkehrstechnisch gut über den Bestand erschlossen und stellen aufgrund der bestehenden Nutzung als landwirtschaftliche Flächen keinen unberührten Naturraum dar. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Änderungsbereich daher nicht gegeben. Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.	

THEMENBEREICH: RESSOURCEN
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Boden	Das Planungsgebiete ist bebaut bzw. wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiese). Gemäß der österreichischen digitalen Bodenkarte (eBod) ist das Gebiet als geringwertiges Grünland Ackerland bewertet. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden als trocken beschrieben. Gemäß der „Bodenfunktionsbewertung“ im GIS-Steiermark ist der Bereich mit einen geringen Gesamtraumwiderstand bewertet.
Wasser / Oberflächenwasser	Die derzeit im Freiland anfallenden Oberflächenwässer fließen derzeit auf Eigengrund ab. Gemäß Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark ist der Bereich mit einer mittleren Abflussregulierung bewertet. Gemäß der digitalen Bodenkarte ist die Durchlässigkeit für den nördlichen Bereich als gering, für den südlichen Bereich als hoch eingestuft und für den mittleren Bereich liegt keine Bewertung vor.  Es sind keine Heilquellen in diesen Bereichen bekannt.
Wasser / Grundwasser	Es befinden sich keine Wasser- bzw. Brunnenschutz- und -schongebiete im Planungsgebiet.
Mineralische Rohstoffe	In den Bereichen sind keine bergrechtlichen Festlegungen vorhanden und sind gemäß REPRO keine Rohstoffvorrangzonen festgelegt.
Naturgewalten und geologische Risiken	Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Hochwasserabflussbereichen, Rutschungsgefährdungen oder anderen Naturgefahren.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Änderungsbereich wurde dabei für Ackerland und Grünland je als geringwertig eingestuft (betreffend der Bodenwertigkeit wird auf den Themencluster Mensch/Nutzung verwiesen).	

Grund- und Oberflächenwässer werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt. Die vereinzelt bestehenden Fließpfade weisen gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha auf und sind bei den zukünftigen Planungen zu berücksichtigen. Von einem erheblichen Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist durch die geplante Fortführung der gebietstypischen Bebauung nicht auszugehen.

Durch die geplante Neuausweisung ergibt sich aufgrund der Bestandsnutzung kein neues Konfliktpotential.

Weitere Schutz- oder Schongebiete liegen nicht vor.

Somit kann für den Sachbereich Ressourcen von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung ausgegangen werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Themenbereich	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse zeigt, dass für die untersuchten Bereiche keine Umweltprüfungen im Sinne des §4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 erforderlich sind.

Gebiet Nr. 55 – Örtliche Vorrangzone / Eignungszone – Erweiterung Sportplatz

THEMENBEREICH: MENSCH / GESUNDHEIT

IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Schutz vor Lärm	Die Änderungsbereiche befinden sich im Ortsteil Moggau zwischen der A2 Südautobahn und der L311 Autalerstraße im durch Straßenlärm belasteten Bereich.
Schutz vor gefährlichen oder toxischen Stoffen	Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe bekannt.
Luftbelastung und Klima	Der Änderungsbereich liegt gemäß der Stmk. Luftreinhalteverordnung im Sanierungsgebiete (Feinstaub) Außer알pine Steiermark. Das Gebiet ist grundsätzlich gut durchlüftet und weist kein belastendes Klima auf (vgl. Punkt 3.1.4). Das Gebiet ist Teil der Klimaregion A.2 Östliche Grazer Bucht. Das Klima kann aufgrund der Abschirmung durch die Alpen als kontinental geprägtes Beckenklima bezeichnet werden, mit gewitterreiche Sommer und schneearme Winter.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Der Änderungsbereich liegt auf einer Waldfläche im südöstlichen Anschluss an den Sportplatzes der Gemeinde. Die neu auszuweisende Fläche betrifft den Randbereich einer isolierten Waldfläche zwischen der L311 'Autalerstraße' und der A2 Südautobahn und schließt an eine bestehende großflächige Sport- und Freizeitanlage an. Die Erweiterung dieser Sportanlage ist erforderlich, um den steigenden Platzbedarf für eine adäquate Nutzung (zB. Meisterschaftsspiele) zu ermöglichen und das Sport- und Freizeitangebot auszubauen Durch die Nähe zur Autobahn ist im Bestand eine hohe Immissionsbelastung durch Lärm gegeben. Auf die Luftgüte haben die möglichen künftigen Nutzungen keinen signifikanten Einfluss. Es werden keine gefährlichen oder toxischen Stoffe produziert oder gelagert. Auf die Luftgüte haben die möglichen künftigen Nutzungen keinen signifikanten Einfluss. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen durch das neu festgelegte Örtliche Vorrangzone /Eignungszone zu erwarten.	

THEMENBEREICH: MENSCH / NUTZUNGEN
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Sachgüter	Das Planungsgebiete wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt (Wald). Gemäß der österreichischen digitalen Bodenkarte (eBod) ist das Gebiet als geringwertiges Grünland bewertet. Gemäß der „Bodenfunktionsbewertung“ im GIS-Steiermark ist der Bereich nicht bewertet, jedoch weisen die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen einen geringen Raumwiderstand auf.
Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung	Im verfahrensgegenständlichen Bereich fallen zurzeit keine Abfälle an. Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.
Altlasten	Es sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen für den Bereich bekannt.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Das Areal weist keine standortbezogenen Eigenschaften auf, welche es für eine besondere Nutzung qualifizieren würde. Dies wird auch durch die „Bodenfunktionsbewertung“ im GIS-Steiermark bestätigt, da die Fläche einen geringen Raumwiderstand und auch in den diesbezüglichen einzelnen Kategorien keine hohen Wertigkeiten aufweisen. Durch die Erweiterung der bereits bestehenden Sportplatznutzung ergeben sich keine Auswirkungen auf andere Nutzung, da sie allseitig von Freiland (land- und forstwirtschaftliche Nutzungen) umgeben ist. Der Ausbau der Infrastrukturanlagen, wie zB Clubhaus, Umkleiden und Parkplatz soll vorrangig im Bestand erfolgen. Für die ggst. Neuausweisung besteht ein dringendes öffentliches Interesse, da der Fortbestand dieser Sportanlage nur durch dringend erforderliche Um- und Ausbaumaßnahmen gesichert werden kann. Ein Standortwechsel ist aufgrund fehlender geeigneter Alternativen und aus finanztechnischen Gründen nicht möglich. Der Bereich befindet sich im Teilraum „Außeralpines Hügelland“, in welchem die Erweiterung von Erweiterung und Neuausweisung von Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen nicht eingeschränkt ist. Sämtliche infrastrukturellen Einrichtungen sowie Anbindung an das regionale Verkehrsnetz (Bushaltestelle in 600 m Entfernung, Fußweg) sind vorhanden oder in Planung (Radweg). Es ist daher nicht von einem stärkeren Verkehrsaufkommen gegenüber der Ist-Situation auszugehen. Durch die Erweiterung der bestehenden Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone ist daher von keiner Verschlechterung für den Sachbereich Mensch / Nutzung zu erwarten.	

THEMENBEREICH: LANDSCHAFT / ERHOLUNG
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Landschaftsbild / Ortsbild	Der Änderungsbereich liegt zwischen der A2 Südautobahn und der L311 – Autalerstraße. Die Fläche steht derzeit unter Forstzwang und liegt im nördlichen Randbereich einer inselförmige Waldfläche nördlich der Autobahn. Daran über eine Geländekante angrenzend - bis zur Landesstraße - befindet sich der Sportplatz mit einem Richtung Landesstraße eingezäunten Fußballfeld, einem alten Bestandsgebäude (Clubhaus und Verwaltung) mit Containerumkleiden und einem Parkplatz im Westen und einer BMX-Bahnanlage im Osten. Die Sportanlage weist im Bestand eine begrünte Böschung zur Waldfläche hin auf. Die Erweiterung wird in terrassierter Anordnung an diese Böschung anschließen. Das Sportplatzareal ist allseitig von Freiland mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Richtung Osten, nördlich entlang der Landesstraße befinden sich in linearer Anordnung sechs Einfamilienwohnhäuser. Die gesamte Sportanlage tritt im Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht prägend oder dominant in Erscheinung.
Kulturelles Erbe	Im Planungsgebiet liegen keine denkmalgeschützten Objekte.
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Das Planungsgebiet schließt unmittelbar an den Sportplatz an und soll zum Ausbau dieser prioritären Erholungs- und Freizeiteinrichtungen verwendet werden.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Das vorliegende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist im Bestand maßgeblich durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus Grünladflächen, Wald und Waldrandbereich sowie einigen Landschaftselementen (Baumreihen) charakterisiert. Die bestehende Sportplatzanlage fügt sich dezent in dieses Gesamterscheinungsbild ein und wird lediglich im Straßenbild durch die hohen Zaunanlagen entlang der Landesstraße wahrgenommen. Durch eine Erweiterung der Sportanlage wird dieses Erscheinungsbild fortgeführt und der Grünflächenanteil weiterhin dominieren. Richtung Süden wird auch weiterhin der Wald einen natürlichen Rahmen bilden. Diese Fortsetzung der angrenzenden Nutzung stellt im Hinblick auf die landschaftliche Charakteristik des Gebietes keine Verschlechterung dar. Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitqualitäten wird durch den Ausbau der Sportanlage jedenfalls eine Verbesserung erzielt. Somit kann für den Sachbereich Landschaft von keiner Verschlechterung und für den Sachbereich Erholung von einer Verbesserung ausgegangen werden.	

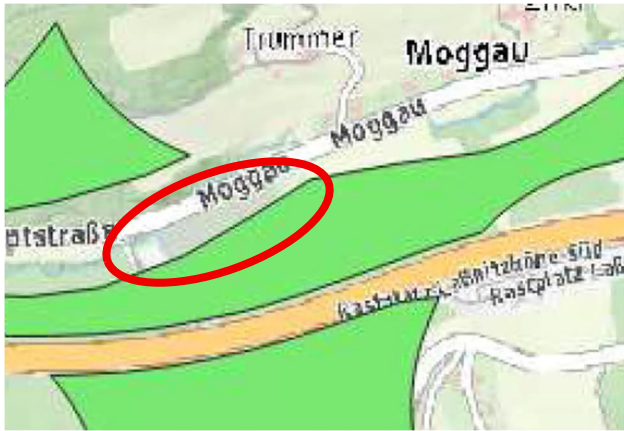
THEMENBEREICH: NATURRAUM / ÖKOLOGIE
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Pflanzen	Ökologisch wertvolle Flora und Fauna ist auf den Flächen aus keiner zur Verfügung stehenden Quelle nachgewiesen.
Tiere	Es bestehen auf der Änderungsfläche keine Vorkommen von geschützten Arten. Rückzugsräume für Vögel und Wildtiere bestehen in den zahlreichen naheliegenden und großräumigen Waldflächen. Über den Änderungsbereich verläuft ein ökologischer Lebensraumkorridor (Nr. 127) mit sehr hoher Schutzfunktion bzw. ein ökologischer Korridor gemäß REPRO-Steirischer Zentralraum (vgl. §5 Abs. 4 und Punkt 2.1.3.3 im Erläuterungsbericht)
Schutzgebiete	Für die gegenständlichen Bereiche liegen keine Ausweisungen von Schutzgebieten oder Biotopen vor.
Wald	Das Planungsgebiete wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt (Wald) und ist Teil eines Mischwaldes entlang der Autobahn zwischen Raaba und Nestelbach bei Graz. Gemäß dem digitalen Waldentwicklungsplan ist dieser als Wald mit hoher Wohlfahrtsfunktion festgelegt und weist gemäß dem Formblatt der Funktionsflächen Beeinträchtigungsmerkmale auf, wie zB Nade-, Blattverfärbung,-nekrosen, -erkrankungen, Verbißsschäden, Fegeschäden und Austrocknung. Eine forstwirtschaftliche Intensivbewirtschaftung liegt nicht vor.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten und Biotopen. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Waldfläche gemäß Forstgesetz und bedarf es für die Sondernutzungsausweisung einer Rodungsbewilligung (Entlassung aus dem Forstzwang). Aufgrund des hohen öffentlichen und alternativlosen öffentlichen Interesses erfolgte eine mündliche Vorabstimmung mit dem zuständigen Forstfachreferat. Demnach ist eine Rodung, bei gegebenem öffentlichem Interesse, denkbar. Durch die ggst. Neuausweisung ist das öffentliche Interesse der Gemeinde dokumentiert und steht dem Erhalt der Waldfläche somit ein dringendes und alternativloses öffentliches Interesse gegenüber. Im Zuge der verfahrensgegenständlichen Revision des Flächenwidmungsplanes erfolgte eine Neuprüfung im Zusammenhang mit den Lebensraumkorridoren und wurde dieser Wildkorridor seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 10) als Wildtierpassage der Kategorie C (lokal bedeutsamer Wildwechsel) eingestuft. In der Bestandssituation wird die Migrationsachse im Osten durch die Anlagen und Einzäunungen des Sportplatzes definiert und erfolgt der Wildwechsel entlang der Zufahrtsstraße und westlich davon. Gemäß dieser fachlichen Beurteilung (im Anhang beigelegt) stellt die Erweiterung des Sportplatzes kein Problem dar. Es ist daher von keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Sachbereich Naturraum / Ökologie auszugehen und stellt die Ausweisung keine Verschlechterung dar.	

THEMENBEREICH: RESSOURCEN
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Boden	Das Planungsgebiete wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt (Wald). Gemäß der österreichischen digitalen Bodenkarte (eBod) ist das Gebiet als geringwertiges Grünland bewertet. Gemäß der „Bodenfunktionsbewertung“ im GIS-Steiermark ist der Bereich nicht bewertet, jedoch weisen die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen einen geringen Raumwiderstand auf.
Wasser / Oberflächenwasser	Die derzeit im Freiland anfallenden Oberflächenwässer fließen aufgrund der hohen Versickerungsfähigkeit (eBod) des Bodens auf Eigengrund ab. Anmerkung: gemäß Bodenfunktionsbewertung ´ohne Zuordnung´ Es sind keine Heilquellen in diesen Bereichen bekannt.
Wasser / Grundwasser	Es befinden sich keine Wasser- bzw. Brunnenschutz- und -schongebiete im Planungsgebiet.
Mineralische Rohstoffe	In den Bereichen sind keine bergrechtlichen Festlegungen vorhanden und sind gemäß REPRO keine Rohstoffvorrangzonen festgelegt. Gemäß der Bekanntgabe des Bundesministeriums für Finanzen bestehen im Änderungsbereich Kiesvorkommen. 
Naturgewalten und geologische Risiken	Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Hochwasserabflussbereichen, Rutschungsgefährdungen oder anderen Naturgefahren.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Grund- und Oberflächenwässer werden durch die Ausweisung nicht beeinträchtigt. Die vereinzelt bestehenden Fließpfade weisen gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha auf.	

Durch die geplante Neuausweisung ergibt sich aufgrund der Bestandsnutzung kein neues Konfliktpotential.

Unter Berücksichtigung der verbleibenden geschlossenen Waldfläche nimmt die geplante Nutzung dieses Bereiches im Zusammenhang mit der bestehenden Sportanlage einen höheren siedlungspolitischen Stellenwert ein, als der Erhalt der Waldfläche.

Grund- und Oberflächenwässer werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt. Die vereinzelt bestehenden Fließpfade weisen gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha auf und sind bei den zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Durch die geplante Neuausweisung ergibt sich aufgrund der Bestandsnutzung kein neues Konfliktpotential.

Hinsichtlich der Kiesvorkommen ist anzumerken, dass dieser Bereich aufgrund der Schmalheit (Endausläufer), der Lage zwischen der A2 Südbahn und der L 311 und der unmittelbaren Nahelage zum bestehenden Gemeinde-Sportplatz nicht für eine Gewinnung geeignet ist.

Weitere Schutz- oder Schongebiete liegen nicht vor.

Somit kann für den Sachbereich Ressourcen von keiner Verschlechterung ausgegangen werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Themenbereich	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Verschlechterung
Ressourcen	Keine Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse zeigt, dass für die untersuchten Bereiche keine Umweltprüfungen im Sinne des §4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 erforderlich sind.

Gebiet Nr. 50 – Wohnen ca. 0,9 ha Entwicklungspotential ENTFÄLLT

Gebiet Nr. 71 – Industrie, Gewerbe ca. 0,7 ha

THEMENBEREICH: MENSCH / GESUNDHEIT

IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Schutz vor Lärm	Der Änderungsbereich befinden sich im unmittelbaren südlichen Anschluss an die A2 Südautobahn. Das Gebiet ist durch Lärm beeinträchtigt.
Schutz vor gefährlichen oder toxischen Stoffen	Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe bekannt.
Luftbelastung und Klima	Der Änderungsbereich liegt gemäß der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 im Sanierungsgebiete (Feinstaub) Außer-alpine Steiermark. Das Gebiet ist grundsätzlich gut durchlüftet und weist kein belastendes Klima auf (vgl. Punkt 3.1.4.). Das Gebiet ist Teil der Klimaregion A.2 Östliche Grazer Bucht. Das Klima kann aufgrund der Abschirmung durch die Alpen als kontinental geprägtes Beckenklima bezeichnet werden, mit gewitterreiche Sommer und schneearme Winter.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Der Änderungsbereich ist größtenteils unbebaut, nur im östlichsten Randbereich besteht eine Ausweisung und Nutzung als Lagerplatz. Die Fläche stellt einen durch Verkehrslärm stark belasteten Bereich dar, da im Norden die A2 Südautobahn und im Süden der Krachelbergweg anschließt. Das Areal soll künftig für die betriebliche Weiterentwicklung eines südlich des Krachelbergweges bestehenden Dachdecker- und Spenglerbetriebes genutzt werden. Durch die Nähe zur Autobahn ist im Bestand eine hohe Immissionsbelastung durch Lärm und Feinstaub gegeben. Durch die Festlegung eines industriell-gewerblichen Entwicklungsgebietes ist davon auszugehen, dass diese Ortsüblichkeit nicht überschritten wird. Durch die Festlegungen im Flächenwidmungsplan, welcher zeitgleich mit dieser Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durchgeführt wird, werden mit dem Erfordernis einer Bebauungsplanung Maßnahmen gesetzt, um Nutzungskonflikte und negative Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete zu vermeiden. Auf die Luftgüte haben die möglichen künftigen Nutzungen keinen signifikanten Einfluss. Es ist daher davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsgebiete und auf die Gesundheit von Menschen zu erwarten sind.	

THEMENBEREICH: MENSCH / NUTZUNGEN
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Sachgüter	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (meso-eu-hemerobe Wirtschaftswiese). Gemäß der österreichischen digitalen Bodenkarte (eBod) ist das Gebiet als mittelwertiges Grünland und als geringwertiges Ackerland bewertet. Gemäß der „Bodenfunktionsbewertung“ im GIS-Steiermark weist der Bereich einen geringen Raumwiderstand auf.
Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung	Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an. Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.
Altlasten	Es sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen für den Bereich bekannt.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Durch den direkten Anschluss an die Südautobahn und die bebauten Wohngebiete, ist eine landwirtschaftliche Intensivbewirtschaftung dieser isolierten Fläche nicht konfliktfrei möglich und als nicht sinnvoll zu erachten. Das Areal weist keine standortbezogenen Eigenschaften auf, welche es für eine besondere Nutzung qualifizieren würde. Dies wird auch durch die „Bodenfunktionsbewertung“ im GIS-Steiermark bestätigt, da die Fläche einen geringen Raumwiderstand und auch in den diesbezüglichen einzelnen Kategorien keine hohen Wertigkeiten aufweisen. Durch die beabsichtigte Ausweisung zur Weiterentwicklung eines Bestandsbetriebes, ist aufgrund der gegebenen Vorbelastungen von keiner Verschlechterung der Ist-Situation auszugehen.	

THEMENBEREICH: LANDSCHAFT / ERHOLUNG
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Landschaftsbild / Ortsbild	Der Änderungsbereich weist keine besonderen Strukturelemente oder standortspezifischen Merkmale auf. Im Norden wird der Bereich durch eine Schallschutzwand und eine steil abfallende Böschung zur A2 begrenzt. Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (meso-eu-hemerobe Wirtschaftswiese) und ist nicht als Kulturlandschaft einzustufen. Im Süden grenzt das Gebiet über den Krachelbergweg an ein bebautes Wohngebiet an.
Kulturelles Erbe	Im Planungsgebiet liegen keine denkmalgeschützten Objekte.
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Im Planungsgebiet liegen keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Der Änderungsbereich liegt zwischen der A2 Südautobahn und dem Krachelbergweg und weist im Bestand eine ebene Wiesenfläche und einen Lagerplatz auf. Das Landschaftsbild ist maßgeblich durch die Lärmschutzwand, den Bestandsbetrieb und die Einfamilienhausbebauung geprägt. Der vom Planungsgebiet auf die umliegenden Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere auch aufgrund der Autobahn gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine Qualitäten auf. Auch queren keine Wanderwege das Planungsgebiet und liegen auch keine Erholungseinrichtungen vor. Somit können keine erheblichen Auswirkungen auf den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.	

THEMENBEREICH: NATURRAUM / ÖKOLOGIE
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Pflanzen	Ökologisch wertvolle Flora und Fauna ist auf den Flächen aus keiner zur Verfügung stehenden Quelle nachgewiesen.
Tiere	Es bestehen auf der Änderungsfläche keine Vorkommen von geschützten Arten. Rückzugsräume für Vögel und Wildtiere bestehen nicht.
Schutzgebiete	Für die gegenständlichen Bereiche liegen keine Ausweisungen von Schutzgebieten oder Biotopen vor.
Wald	Auf den Änderungsflächen befinden sich keine Waldflächen.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Der Änderungsbereich wird derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzt und weist keine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt auf. Es sind keine Waldflächen betroffen und liegen auch keine naturräumlichen Schutzgebiete oder Biotope vor. Es ist daher von keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Sachbereich Naturraum / Ökologie auszugehen.	

THEMENBEREICH: RESSOURCEN
IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Boden	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (meso-eu-hemerobe Wirtschaftswiese). Gemäß der österreichischen digitalen Bodenkarte (eBod) ist das Gebiet als mittelwertiges Grünland und als geringwertiges Ackerland bewertet. Gemäß der „Bodenfunktionsbewertung“ im GIS-Steiermark weist der Bereich einen geringen Raumwiderstand auf.
Wasser / Oberflächenwasser	Die derzeit im Freiland anfallenden Oberflächenwässer fließen aufgrund der eher geringen Versickerungsfähigkeit (eBod) des Bodens überwiegend auf die anrainenden Grundstücke ab. Es sind keine Heilquellen in diesen Bereichen bekannt.
Wasser / Grundwasser	Es befinden sich keine Wasser- bzw. Brunnenschutz- und -schongebiete im Planungsgebiet.
Mineralische Rohstoffe	In dem Bereich sind keine bergrechtlichen Festlegungen vorhanden.
Naturgewalten und geologische Risiken	Der Änderungsbereich liegen außerhalb von Hochwasserabflussbereichen, Rutschungsgefährdungen oder anderen Naturgefahren.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, wobei die Wertigkeit des Bodens gemäß eBod als gering- bis mittelwertig eingestuft ist. Auch in der „Bodenfunktionsbewertung“ im GIS-Steiermark weist die Fläche einen geringen Raumwiderstand auf. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist als gering eingestuft. Aufgrund der direkt angrenzenden Südautobahn und der bestehenden Wohnbebauungen ist die Eignung als landwirtschaftliche Fläche negativ zu bewerten. Im Gemeindegebiet sind ausreichend qualitativ hochwertigere Acker- und Grünlandflächen vorhanden, sodass die Nutzung dieses Bereiches zur Weiterentwicklung eines Bestandsbetriebes einen höheren siedlungspolitischen Stellenwert einnimmt, als der Erhalt einer Wiesenfläche neben der Autobahn. Hinsichtlich der Versiegelung ist von einer Verbesserung der derzeitigen Abfluss-Situation auszugehen. Die momentan anfallenden Oberflächenwässer können aufgrund der eher geringen Durchlässigkeit des Bodens nur bedingt versickern und fließt der Überschuss ungehindert auf die Unterlieger ab. Im Zuge von künftigen Baumaßnahmen ist jedenfalls auf eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu achten. Der Bodenverbrauch im Hinblick auf die geplante Nutzung erfolgt im Einklang mit und unter Einbeziehung der bestehenden Infrastruktur und ist im Hinblick auf die umgebenden Nutzungen als zweckmäßig zu erachten. Es ist daher von keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Sachbereich Ressourcen auszugehen.	

ZUSAMMENFASSUNG

Themenbereich	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse zeigt, dass für die untersuchten Bereiche keine Umweltprüfungen im Sinne des §4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 erforderlich sind.

C ANHANG

- Charakterisierung der Klimaregion (A.2 und A.6) - *siehe Anhang 1. Auflageentwurf*
- Übersichtskarte Erlebnisregion Graz – Heilklimatischer Kurort Laßnitzhöhe - *siehe Anhang 1. Auflageentwurf*
- Touristische Gesamtuntersuchung (Auszug aus der ÖEK-Änderung VF 4.01 „Eisenberger“) - *siehe Anhang 1. Auflageentwurf*
- **Stellungnahme der Abteilung 10 zu Lebensraumkorridore**

Eigenständige Dokumente als integrierende Bestandteile des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 (eigene Mappen)

- Räumliches Leitbild, verfasst von der **Interplan ZT GmbH, GF Arch. DI Günter Reissner, MSc, Projekt-Nr. 2021/56 mit Stand vom Jänner 2026 (ergänzende 2. Auflage)**

Eigenständige Dokumente als Bestandteile des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 (eigene Mappen)

- Sachbereichskonzept Energie / Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, verfasst von **Interplan ZT GmbH, GF Arch. DI Günter Reissner, MSc vom Juni 2025, Projekt-Nr. 2022/31**

Das eigenständige Dokument des 'Sachbereichskonzeptes Energie' wird unverändert beibehalten - siehe 1. Auflageentwurf

Vorstandlechner Sylvia

Von: Georges Freya-Isabel <freya-isabel.georges@stmk.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 29. Jänner 2026 12:49
An: Vorstandlechner Sylvia
Cc: Gundl Klaus
Betreff: Freihaltung Korridor Nr. 127 Laßnitzhöhe – Gst. 433/2

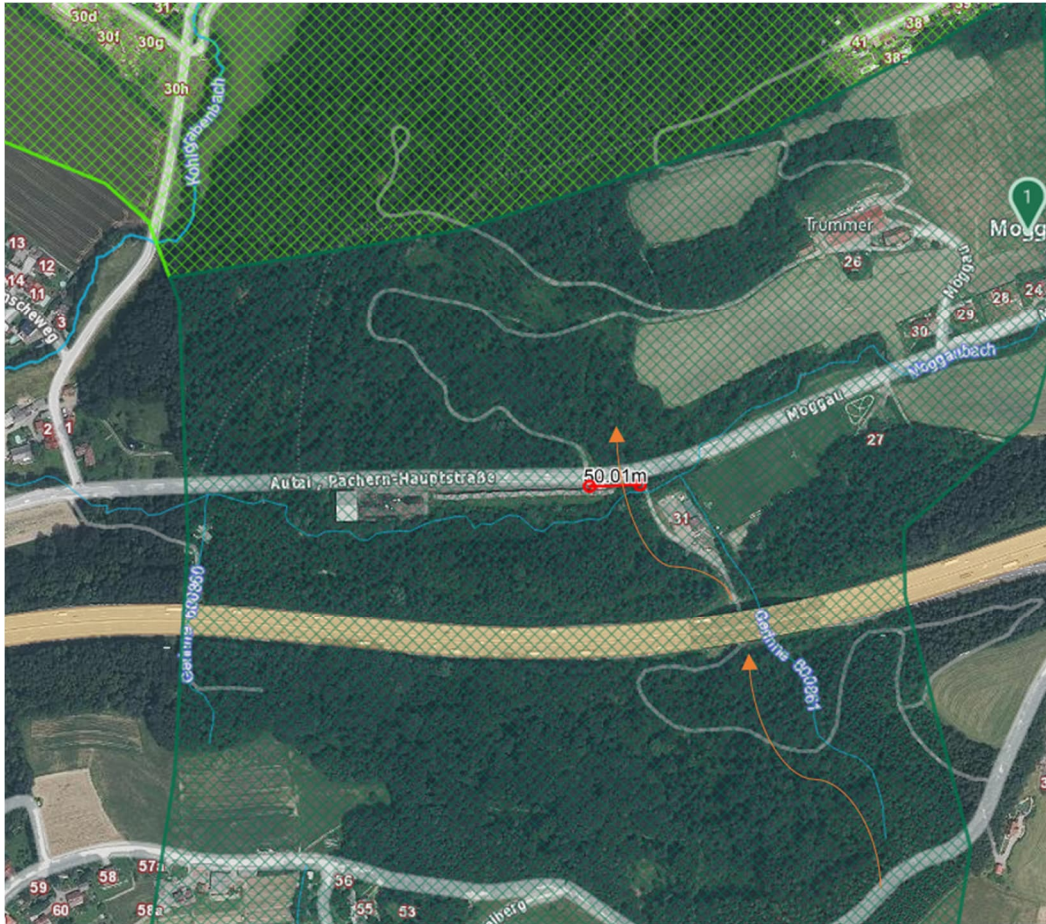
Sehr geehrte Frau Vorstandlechner,

wie bereits telefonisch besprochen, ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, zur Wahrung der Durchlässigkeit für Wildtiere einen ausreichenden Bereich des Korridors Nr. 127 Laßnitzhöhe freizuhalten.

Der Korridor wird nachweislich von Wildtieren genutzt, um in die angrenzenden Waldgebiete in Richtung Norden zu gelangen. Dies konnte im Zuge einer Begehung am 22.01.2026 anhand von Spuren im Schnee im Bereich der Unterführung unter der Autobahnbrücke bestätigt werden.

Konkret sollten daher auf dem Grundstück Gst. Nr. 433/2, KG 63250 Laßnitzhöhe, ausgehend von der östlichen Grundstücksgrenze, in Richtung Westen zur bestehenden Kompostieranlage hin, mindestens 50 m frei von baulichen Anlagen bzw. dauerhaften Nutzungen gehalten werden.





Diese Freihaltung ist aus wildökologischer Sicht notwendig, um die Funktionalität des Korridors auch langfristig sicherzustellen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freya-Isabel Georges BSc. | **Referentin für Wildökologie** |
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung | Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft – **Landesforstdirektion (LFD)** |
 Ragnitzstraße 193 | 8047 Graz | Tel.: +43 (316) 877-4526 | Mobil: +43 (676) 866 6 4526 |
 E-Mail: freya-isabel.georges@stmk.gv.at | Web: www.wald.steiermark.at

Vorstandlechner Sylvia

Von: Georges Freya-Isabel <freya-isabel.georges@stmk.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 3. Februar 2026 12:19
An: Vorstandlechner Sylvia
Cc: Gundl Klaus
Betreff: AW: Laßnitzhöhe FWP 5.0: Lebensraumkorridore Beurteilung (Kompostieranlage)

Sehr geehrte Frau Vorstandlechner,

anbei übermittle ich Ihnen nun meine Einschätzung zu den verbleibenden Flächen.

Vorab noch ein genereller Hinweis: Da wir in der fachlichen Beurteilung überwiegend mit dem Web-GIS arbeiten, ist es sehr hilfreich, wenn bei künftigen Anfragen die konkret betroffenen Grundstücksnummern angegeben werden.

Aus der von Ihnen beigefügten Karte lassen sich die Flächen zwar grundsätzlich gut ableiten, je präziser die Angaben jedoch sind, desto besser kann eingeschätzt werden, wie konflikträftig die jeweiligen Vorhaben einzustufen sind.

Grundsätzlich lässt sich zu allen angefragten Flächen festhalten, dass jedes Vorhaben für sich genommen – aufgrund der randlichen Lage im Korridor – keine Auswirkungen erwarten lässt, die die Korridorfunktion nachhaltig beeinträchtigen würden. Kritisch zu sehen ist jedoch die kumulative Wirkung mehrerer kleiner Vorhaben: Auch wenn diese jeweils randlich situiert sind, kann der Korridor in seiner Funktion über die Zeit in nicht zu unterschätzendem Ausmaß geschwächt werden. Vor diesem Hintergrund habe ich mir jedes Vorhaben im Detail angesehen und versuche im Folgenden eine möglichst präzise Einschätzung vorzunehmen, soweit dies auf Basis der vorliegenden Unterlagen möglich ist.

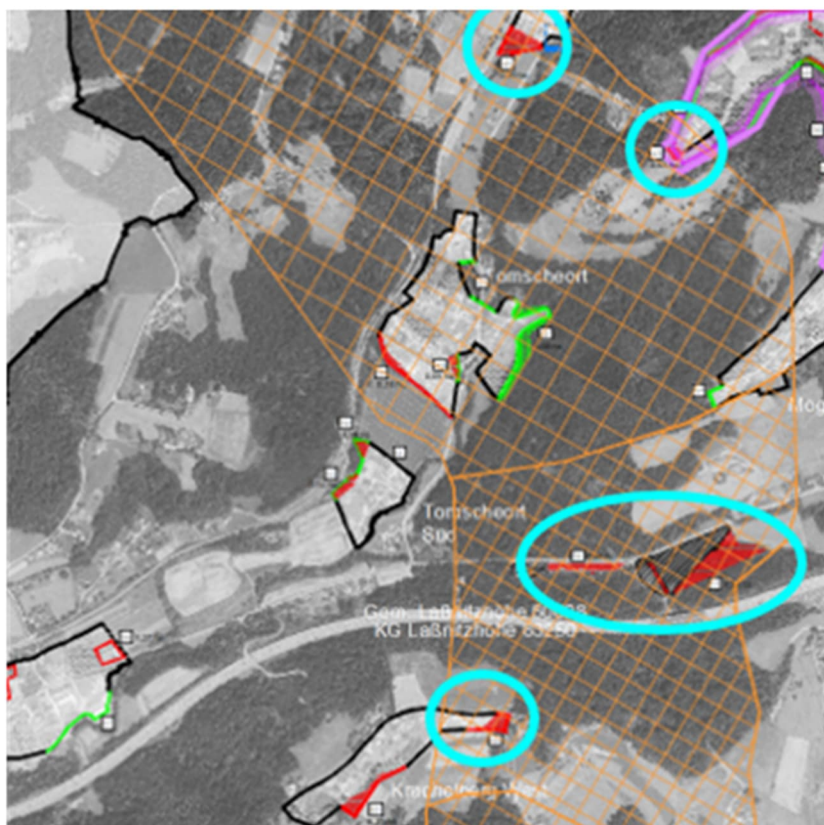


Abbildung 1: Lage der geplanten Änderungen im Rahmen der Revision 5.0 des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Laßnitzhöhe

Fläche 1: Im Bereich der nördlichsten Fläche werden die Auswirkungen auf den Korridor als nicht gravierend eingeschätzt. Aufgrund der randlichen Lage am Korridor sowie der unmittelbaren Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich ist keine Beeinträchtigung der Durchlässigkeit zu erwarten. Der Korridor ist an dieser Stelle der Kategorie 2 zugeordnet, was einem hohen Schutzbedarf entspricht. Die Sicherstellung der Korridorfunktion und der landschaftlichen Durchlässigkeit kann zukünftig jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn raumplanerisch festgehalten wird, dass weiteren Bauvorhaben in Richtung Süden aus wildökologischer Sicht nicht mehr entsprochen werden kann. Hervorzuheben ist dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mehrere der umliegenden Grundstücke im Besitz derselben Eigentümer stehen.

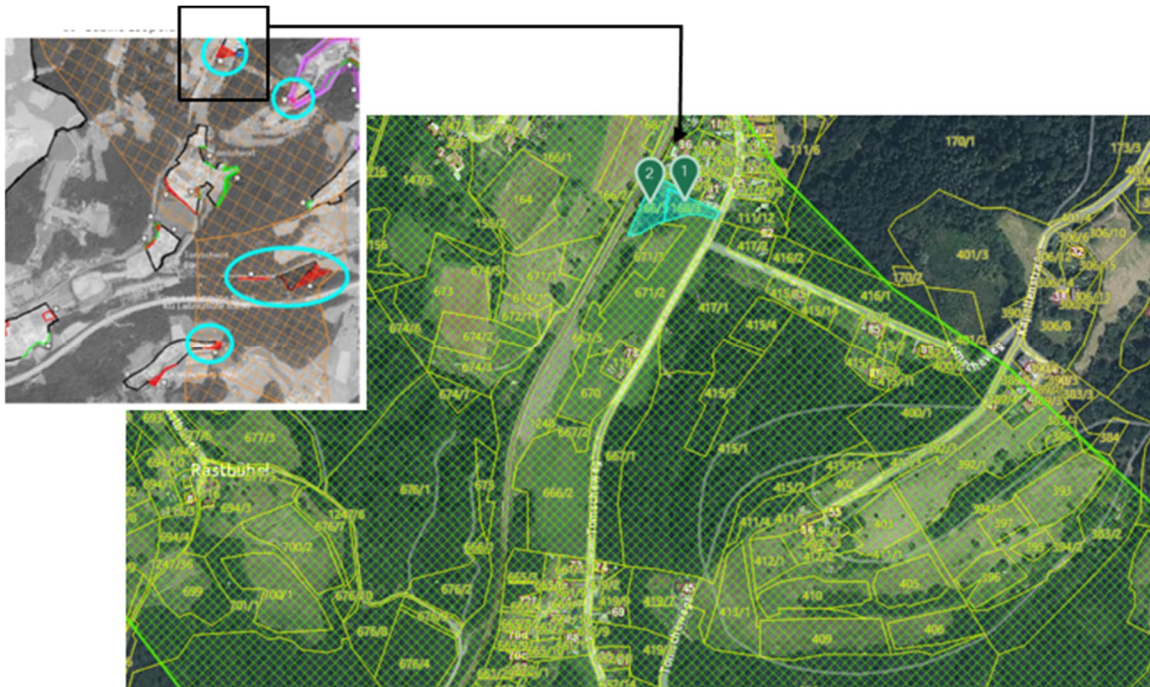


Abbildung 2: Lage Vorhaben Fläche 1

Fläche 2: Die etwas weiter südlich gelegene Fläche (auch hier unter der Annahme einer näherungsweise korrekten räumlichen Zuordnung) weist eine vergleichbare Situation auf. Der Korridor ist ebenfalls der Kategorie 2 (hoher Schutzbedarf) zugeordnet, die betroffene Fläche liegt randlich und ist verhältnismäßig klein. Auswirkungen in einem Ausmaß, das von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Korridorfunktion ausgehen lässt, sind daher nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund, dass sich auch hier mehrere der umliegenden Grundstücke im Besitz derselben Eigentümer befinden, ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass dies nur unter der Voraussetzung gilt, dass kein weiterer Flächenverbrauch in Richtung Südwesten erfolgt, um die Korridorfunktion auch weiterhin zu wahren.

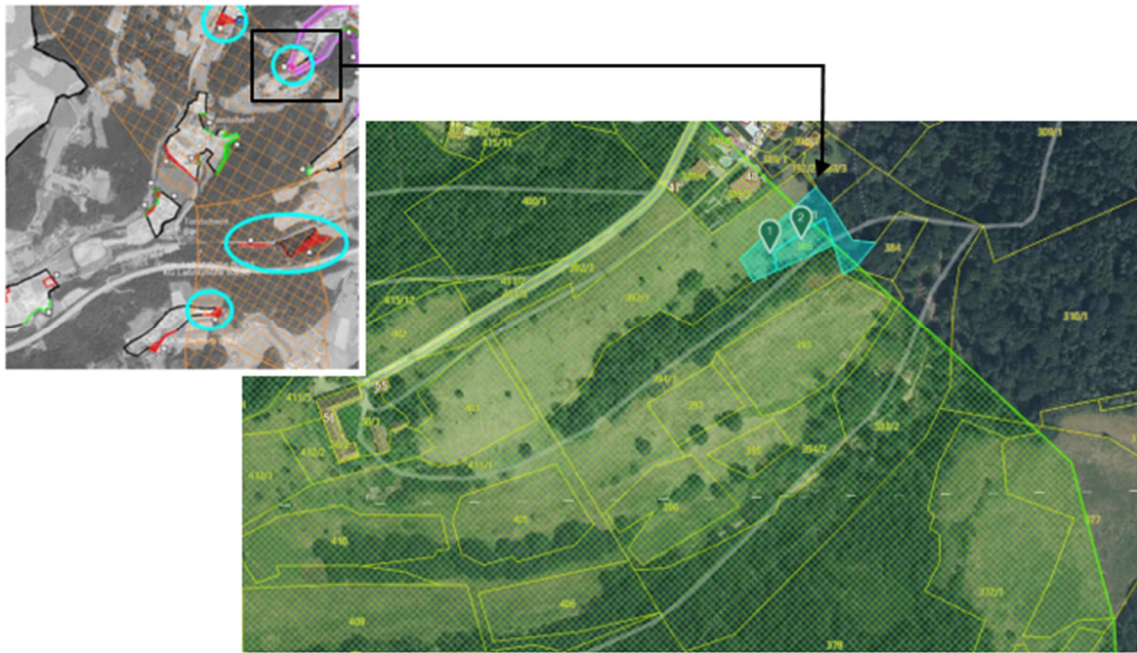


Abbildung 3: Lage Vorhaben Fläche 2

Fläche 3: Die südlichste Fläche ist hingegen kritischer zu beurteilen. Sie liegt nicht mehr ausschließlich randlich, und der verbleibende Raum zwischen der westlichen Grundstücksgrenze und dem eigentlichen Korridorrand wird funktional bereits mitbeansprucht. Die Einschränkungen für den Korridor können daher nicht ausschließlich auf die im Kartenausschnitt rot dargestellte Fläche beschränkt betrachtet werden. Zudem befindet sich dieser Abschnitt in einem Bereich der Kategorie 3 mit sehr hohem Schutzbedarf. Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass es zwar zu einer Beeinträchtigung des Korridors kommt, diese jedoch derzeit noch nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Korridorfunktion führt – allerdings nur unter der ausschließlichen Prämisse, dass ein weiterer Flächenverbrauch in Richtung Osten, also weiter in den Korridor hinein, keinesfalls erfolgt.



Abbildung 4: Lage Vorhaben Fläche 3

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Freya-Isabel Georges BSc. | **Referentin für Wildökologie** |
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung | Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft – **Landesforstdirektion (LFD)** |
 Ragnitzstraße 193 | 8047 Graz | Tel.: +43 (316) 877-4526 | Mobil: +43 (676) 866 6 4526 |
 E-Mail: freya-isabel.georges@stmk.gv.at | Web: www.wald.steiermark.at